

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt

auf das Jahr 1824.

Ächter Jahrgang.

Weimar.

I n h a l t.	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
A.		
Adjunkturen der Schulaufsicht — deren Befehle:		
a) die 4te in der Ephorie Weilingen	23.	II.
b) die 2te in der Ephorie Bieselbach	110.	III.
Adjunkturs-Verhältnisse der Dörfer Buttstedt — deren Regulirung	128.	I.
Advokatorische Praxis: die Ertheilung derselben betr.	50.	IV. V.
	82.	IV.
	134.	II.
Allstedt — Erhebung von Verbrauchssteuern im dasigen Amte. S. Verbrauchsteuern.		
Anzeigenbeweis in Kriminal-Sachen. Gesetz darüber vom 7. May 1819. Erläuterung des §. 35 desselben. Diebst. Patent vom 13. August 1824	103. 104.	—
Ausgewiesene. S. Hagabunden.		
B.		
Beförderungen	2, 22, 25, 26, 29, 41, 46, 79, 80, 83, 105, 107, 111, 115, 123, 127, 132, 133, 129.	— — — — —
Bergamt für das Neustädtische Bergrevier — dessen Errichtung . . . Branntwein-Steuer — deren Entrichtung in den Ämtern Allstedt und Dittleben. Nachtrag vom 20. April 1824 zu dem Regulativ vom 24. Oktober 1823 (vergl. S. 182—198 des Regierungs-Blat- tes v. J. 1823)	43—45.	—
Breitenheerda. Die dasigen Gerichte sind dem Justiz-Amte Verla- entnommen und dem Justiz-Amte Blankenbany einbezogen worden	20.	III.
Bürgerrecht in der Stadt Eisenach. Regulativ über die Erwerbung desselben v. 30. September 1824	115—121.	I.
C.		
Chirurgische Praxis: die Ertheilung derselben an einige Chirur- gen betr.	27.	II.
	27.	III.
	114.	VI.
Civil-Verdienst-Medaillen — Großherzogliche — deren Ver- leihung	83, 107, 111, 127, 131.	—

I n h a l t .	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
D.		
Dienstklassungen	107, 111, 132.	—
Druckschriften deutscher Schriftsteller sollen der Bundesversammlung durch den Gesandten des Staates, dem der Schriftsteller oder Verleger angethan, überreicht werden und diesfällige Anzeigungen sollen nur nach vorher erlangter Bewilligung von Seiten jener Versammlung Statt finden	20.	II.
E.		
Ezekution gegen Steuer-Resistanten. Verordnung über deren Bewerkung von Seiten der Steuerbehörden v. 20. Januar 1824	17 — 20.	I.
F.		
Fischböden in Flüssen und Bächen. Diebst. Verbot v. 27. July 1824	105, 106.	II.
Frohnsfreyheit der Steuer- und der Imposst-Einnehmer von den Wacht- und Frohndiensten. Patent v. 26. März 1824 zu Erlduterung des Publikandums v. 12. Januar 1819 (vergl. S. 7 No II b. Reg. Blattes v. J. 1819)	39 — 41.	—
G.		
Gasthöfe. Siehe Gemeinde-Wachhäuser.		
Geburtsbüchliche Praxis.		
Siehe medizinische Praxis.		
Geldstrafen — der von dem protestantischen Pfarrer und Lehrer bisher bezogene Antheil an den wegen außerehelichen und anticipirten Beyschlages erkannten Geldstrafen soll künftighin bey Katholiken jenen nicht mehr, bey gemischten Religionverwandten, welche jenes Vergehen begingen, dem protestantischen und katholischen Geistlichen jedem zur Hälfte zu Theil werden	46.	—
Gemeinde-Wachhäuser, Gasthöfe und Schenken sollen künftighin mindestens auf die Zeit von drey Jahren verpachtet werden	82.	III.
Gerichtskosten der Untersassen der Stadträthe und Patrimonial-Gerichte: sie sind von denselben durch diese auf geforderte Requisition der Justiz-Aemter und herrschaftlichen Stadtgerichte kostenfrei beyzutreiben	133.	I.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
I.		
Jurisdiktions-Verhältnisse der Patrimonial-Gerichte im Neu- südlichen Kreise — gemischte sowohl hinsichtlich der Civil- als der Kriminal-Gerichtsbarkeit — deren Vereinfachung	47—49.	I.
K.		
Kanzley: Sporeln und Gebühren des hiesigen Ober-Konfessoriums. Es soll bey demselben dieselbe einfache und Weiterung ersparende Einrichtung wie bey'm Eisenachischen Ober-Konfessorium künftig Statt finden	126.	I.
Kirchenbücher: in dieselben sollen die Geburten und Sterbefälle u. sowohl katholischer in protestantischen als protestantischer in katho- lischen Gemeinden wohnenden Glaubensgenossen eingetragen werden	109.	II.
Kirchenvorsteher sollen förmlich verpflichtet und verehret werden	113.	IV.
Kirmis — geheimer Hofrath und Ritter — Nachricht von dessen Dienst- Tubildum	21.	—
Konfirmation der Kinder. Nähere Bestimmungen über deren Fähig- keit, Alter, sowie über den Tag des kirchlichen Aktes und sonst. Bekanntmachung des Eisenachischen Ober-Konfessoriums. (Vergl. Reg. Bl. v. J. 1823 S. 167 No. III.)	80—82.	II.
L.		
Legalisation von Tauf- und Tobtescheinen, Integrität, Lebens- und anderen Zeugnissen inländischer Behörden durch die Großherzog- lichen Gesandtschaften im Auslande. Diebst. Vorschrift	133.	—
Liquidiren in Untersuchungssachen. (Vergl. S. 74 No. I. v. Reg. Bl. v. J. 1819, S. 162 No. IV., S. 269 No. I., S. 270 No. II. v. Reg. Bl. v. J. 1823). Diebstallige Konventionen:		
a) mit dem Herzogthume Sachsen Gotha-Ktenburg	24.	V.
b) mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Kudolstadt	24.	V.
c) mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen	24.	V.
d) mit dem Fürstenthume Neuß-Weiz	37.	II.
e) mit dem Fürstenthume Neuß-Schleiz	37.	III.
f) mit dem Königreiche Sachsen	103.	I.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
Lottospiel. Erneuerung der Verbote gegen das Einsetzen in dasselbe und gegen das Einsammeln für solches, (vergl. Reg. Bl. v. J. 1819 S. 121 No. V. und Reg. Bl. v. J. 1823 S. 161 No. II.) ingl. die Bestrafung mehrerer dergl. Kollektoren in dem Neuhaldenschen Kreise	41.	I.
M.		
Medizinische und geburtshülffliche Praxis: die Ertheilung derselben betr.	27. 34.	II. II.
Medizinisch-gerichtliche Fälle: in der Regel sollen bey denselben von den Justiz-Unterböörden die Physiker und gerichtlichen Wundärzte des Amtes, und Gerichtsbezirks zugezogen worden. Ver- ordnung	112.	II.
Weitenerntfernung zwischen Jena und Klosterlausniz hin- sichtlich der Extra-Posten, Kouriere und Ekspediten. Deren Bestim- mung von 2, 1/2 auf 3 Meilen	27.	IV.
N.		
Nobilitäten. Erhebung von Verbrauchssteuern im dassigen Amte. Siehe Verbrauchsteuern.		
Orden des Großherzoglichen Hauses der Wachsamkeit oder vom wei- ßen Falken — dessen Verleihung an verschiedene Personen	9, 21, 104, 115, 127, 131.	— —
Orden — fremde — Erlaubniß zum Tragen derselben an einige Großherzogliche Staatsdiener	22, 123.	—
O.		
Patrimonialgericht: Direktoren — Verpflichtung und Ein- weisung neu ernannter für die nachverzeichneten Gerichte:		
a) für zwen Gerichte zu Klisfeld	85.	III.
b) für das Gericht zu Isseroda	28.	VI.
c) für drey Gerichte zu Mittelhausen	85.	III.
d) für das Gericht zu Wolbitz	50.	III.
e) für das Gericht zu Niederröblingen	85.	III.



I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Befanntma- chung
f) für das Klosterschulen-Gericht zu Nirmdborf	112.	I.
g) für das Gericht zu Stechtfeld mit Deubachhof u.	50.	II.
h) für die Unterhofgerichte zu Wallichen	102.	II.
i) für zwei Gerichte zu Wolferstedt	85.	III.
Preßgesetz — provisorisches von Seiten des deutschen Bundesstaats (vergl. Reg. Bl. v. J. 1819 S. 110, 111. S. 115—117); dessen Fortdauer betr.	125.	III.
Prüfungs-Kommission — die Niedersetzung einer solchen für die zur Akademie Abgehenden im Bereiche des Ober-Konfistoriums zu Weimar	129.	II.
B.		
Rechnungen über unter gerichtliche Aufsicht der Unterbehörden gestellte Vermögensmassen: die Untergerichte sollen diese nur durch sachkun- dige und bewährte Rechnungsvorstände prüfen und moniren und bey deren Mangel solches bey der hiesigen Regierungs-Kanzley-Recf- nungs-Revision bewirken und erforderlichen Falles dafelbst revidiren lassen	134.	III.
Rechtspflege — Abkommen zu Beförderung derselben zwischen dem Großherzogthume und der Krone Preußen vom 8. und 25. Juny 1824	87—98.	—
Rector magnificentissimus der Gesamt-Universität Jena; Nachricht von dem Jubiläum Sr. Königl. Hoheit, des Groß- herzogs, als solcher	1, 2.	—
Ruhestand. Veretzung in denselben mit Pension	25, 99, 79, 108.	—
C.		
Schellhorn, Rath. Kammer-Kanzley-Sekretar u. Nachricht von dessen Dienst-Jubiläum	131.	—
Schenken. Siehe Gemeinde-Wachhäuser.		
Schulkinder, so sich Schulstrafen zugezogen haben; deren Vatern dürfen deßhalb nicht selbst die Lehrer zur Rede stellen u., sondern haben sich mit ihren vermeinten Beschwerden an den Pfarrer des Ortes oder an die nächste geistliche Inspektions-Behörde zu wenden.	28.	V.
Schulkinder gehören so lange der Schule an, bis sie zur Konfir- mation wirklich zugelassen werden und dürfen unter keinem Vor- wande aus der Schule zurückgehalten werden	42.	II.

I n h a l t.

I n h a l t.	Seite des Regierungs- Plattes.	No. der Bekanntma- chung.
Schul-Stipendium — das von dem Herzog Johann Ernst zu Eisenach gestiftete — die hinsichtlich dessen Vertheilung getroffene, der Stiftung gemäße Abänderung betr.	113, 114.	V.
Schulstuden. — Erläuterung wegen der bedingten Verpflichtung der Gemeinden zu Vertheilung derselben	16.	II.
Schulvorstand. Regulative für den nach §. 20 des Gesetzes vom 15. May 1821 über Schul-Freien, Schulvorsammiße und deren Abnhdung (Reg. Bl. v. J. 1821 S. 605—612) in den Gemeinden zur Beförderung des regelmäßigen Schulbesuches aller Orten zu bildenden Schulvorstandes. Dießl. Bekanntmachung des Eisenach. Ober-Konfistoriums	99—102.	I.
Secir-Verbungen — bey künftigen Gesuchen um Zulassung zur ärztlichen und wundärztlichen Prüfung müssen auch Zeugnisse über gemachte Fortschritte in den Secir-Verbungen mit vorgelegt werden	22.	I.
Selbstmorde. Siehe Todtenregister.		
Selbst-Präpariren und Seciren wird den auf eine Anstellung im Großherzogthume machenden Studirenden der Medicin. und Chirurgie zur Pflicht gemacht	22.	I.
Sportelbezug: künftig soll bey allen Personal-Veränderungen in mit Nebenbeyn. Bezug verbundenen Stellen der damit Neuekleidete sofort in den vollen Sportelbezug treten und weder er, noch seine Erben über das Sterbe- und Gnaben-Quartal hinaus einen Ansprach auf außensehende, von ihm verdiente Sporteln haben, mit Ausnahme der in eine bessere Stelle nicht fortgerückten Staatsdiener der alt-Weimarißhen Lande	84.	II.
Sportel-Reste bey den unmittelbar Großherzogl. Justiz-Unterbehörden. Befehl wegen deren Verbringung und gegen deren Aufschwellung Sportel-Reste, welche von den Großherzogl. Justiz-Ober- und Unterbehörden der Großherzogl. Kammer als Bewahrschaft zugerechnet werden. Ueber deren Erlaß oder Kaduzierung soll der Kammer die alleinige Kognition zustehen, daher jedes diesfallsige Gesuch und resp. Bericht an dieselbe zu richten ist	23.	III.
Steuer-Einnahmer — deren Freyheit. S. Großfreyheit.	38.	IV.
Steuer-Restanten. Siehe Exclusion.		
Steuer-Termine. Bestimmung über deren Erhebung in jedem der drey Jahre 1824, 1825 und 1826, nach Maßgabe des Steuer-Pactentes v. 25. December 1823 (Reg. Bl. v. J. 1823 S. 291—294) und zwar:	3—8.	—



I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
I. in dem Weimariſchen, Jenaiſchen und Eiſenachſiſchen Kreiſe alter Lande	3-	—
II. in dem Neuſtädteſchen Kreiſe	4-	—
III. im Amte Lautenburg und den übrigen ſonſt Königl. Sächſ. Thüringiſchen Leiſchäften	4-	—
IV. in den ſonſt Erzherzoglichen Landtheilen	5-	—
V. in der Graſſchaft Blankenſtein und der niedern Herrſchaft Kraunſchfeld	5-	—
VI. in Dienſtedt, Lännich und Breitenberba	6-	—
VII. in den ſonſt Fürbailichen Landtheilen	6-	—
VIII. in den vormals Heſſiſchen Gebiets-theilen	7-	—
IX. in den ſonſt reichsritterſchaftlichen Vorzeilen	51 — 78-	—
Studierende auf der Geſammt-Akademie Jena. Neue Geſetze für dieſelben. Weimar vom 6ten und Gotha vom 9ten April 1824	110-	V.
Studierende, ſo von fremden auf Königl. Preußiſche Univerſitäten kommen, werden dort nicht anders immatriculirt, als wenn ſie mit der Legitimation verſehen ſind, daß ſie bißher an unerlaubten Ver- bindungen und Umtrieben überall keinen Antheil gehabt haben	122-	IV.
Ehneverſuche in Eheirungſachen, gehalten vor dem hieſigen Ober- Konſiſterium. In den betreffenden Terminen werden Anwälte und Geſchichtsbevrämder nicht zugelaffen	20-	III.
I.	86-	V.
Lännich. Die daſigen Gerichte ſind dem Juſtiz-Amte Weſta ent- nommen und dem Juſtiz-Amte Blankenſtein einbezogen werden Tauſen unehelicher Kinder — die dieſſelbigen Gebühren der Geiſtli- chen betr.	108, 109-	I.
Taxatoren: Vorſchrift wegen der denſelben zu berechnenden Gebühren Tobten-Regiſter. Haltung derſelben durch die Untertrigkäten. Erneuerung der Circular-Verordnung v. 29. Februar 1780 mit dem Beyfügen, in den darin genannten Fällen, inbeſondere bey vor- gefallenen Erbſtücken, die Anzeige dem Ephyorus der Diöceſ zu machen	24-	IV.
Trankſteuerfreyheit der Geiſtlichen. Siehe Impoſt- und Trank- ſteuerfreyheit.	121-	II.
Trauungen der zu verſchiedenen Konfeſſionen ſich bekennenden Beant- leute. Bey dieſen ſind zwey von den Beantleuten zu wählende und in das Kirchenbuch einzutragende Zeugen beyzuziehen		



I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
Schul-Stipendium — das von dem Herzog Johann Ernst zu Eisenach gestiftete — die hinsichtlich dessen Vertheilung getroffene, der Stiftung gemäße Abänderung betr.	113, 114.	V.
Schulstuben. — Erläuterung wegen der bedingten Verpflichtung der Gemeinden zu Vertheilung derselben	16.	II.
Schulvorstand. Regulativ für den nach §. 20 des Gesetzes vom 15. May 1821 über Schul-Freien, Schultorsernennisse und deren Abnung (Reg. Bl. v. J. 1821 S. 605—612) in den Gemeinden zur Beförderung des regelmäßigen Schulbesuches aller Orten zu bildenden Schulvorstandes. Diesf. Bekanntmachung des Eisenach. Ober-Konfistoriums	99—102.	L.
Secir-Übungen — bey künftigen Gesuchen um Zulassung zur ärztlichen und wundärztlichen Prüfung müssen auch Zeugnisse über gemachte Fortschritte in den Secir-Übungen mit vorgelegt werden	22.	I.
Selbstmorde. Siehe Todtenregister.		
Selbst-Präpariren und Seciren wird den auf eine Anstellung im Großherzogthume machenden Studirenden der Medicin und Chirurgie zur Pflicht gemacht	22.	I.
Sportelbezug: künftig soll bey allen Personal-Veränderungen in mit Accidenzien-Bezug verbundenen Stellen der damit Neubeleidete sofort in den vollen Sportelbezug treten und weder er, noch seine Erben über das Sterbe- und Anabens-Quartal hinaus einen Anspruch auf außersiehende, von ihm verdiente Sporteln haben, mit Ausnahme der in eine bessere Stelle nicht fortgerückten Staatsdiener der alt-Weimarschen Lande	84.	II.
Sportel-Kasse bey den unmittelbar Großherzogl. Justiz-Unterböörden. Befehl wegen deren Verbringung und gegen deren Aufschwelung	23.	III.
Sportel-Kasse, welche von den Großherzogl. Justiz-Ober- und Unterböörden der Großherzogl. Kammer als Bewohrschaft zugerechnet werden, Ueber deren Erlaß oder Kabuzierung soll der Kammer die alleinige Kognition zustehen, daher jedes diesfallsige Gesuch und resp. Bericht an dieselbe zu richten ist	38.	IV.
Steuer-Einnehmer — deren Treuepflicht. S. Freyheitspfecht.		
Steuer-Kassanten. Siehe Exekution.		
Steuer-Termine. Bestimmung über deren Festsetzung in jedem der drei Jahre 1824, 1825 und 1826, nach Maßgabe des Steuer-Patentes v. 25. December 1823 (Reg. Bl. v. J. 1823 S. 291—294) und zwar:	3—8.	—



I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
I. in dem Weimariſchen, Jena'iſchen und Eiſenachiſchen Kreiſe olter Lande	3.	—
II. in dem Neuſtädtiſchen Kreiſe	4	—
III. im Amte Lautenburg und den übrigen ſonſt Königl. Sächſ. Thüringiſchen Verſchaften	5.	—
IV. in den ſonſt Erfartiſchen Landtheilen	6.	—
V. in der Graſſchaft Blankenhayn und der niedern Herrſchaft Kranichfeld	7.	—
VI. in Dienſt, Lännich und Breitenherbda	51 — 78.	—
VII. in den ſonſt Jülchiſchen Landtheilen	110.	V.
VIII. in den vormahl. Heſſiſchen Gebieththeilen	122.	IV.
IX. in den ſonſt reichsritterſchaftlichen Pargellen		
Studierende auf der Geſammt-Akademie Jena. Neue Geſetze für dieſelben. Weimar vom 6ten und Gotha vom 9ten April 1824		
Studierende, ſo von fremden auf Königl. Preußiſche Univerſitäten kommen, werden dort nicht anders immatriculirt, als wenn ſie mit der Legitimation verſehen ſind, daß ſie biſher an unerlaubten Ver- bindungen und Umtrieben überall keinen Antheil gehabt haben .	110.	V.
Ehdenverſuche in Eheirungſachen, gehalten vor dem dieſigen Ober- Senſſenſtorium. In den betreffenden Terminen werden Anwälte und Geſchlechtsvormünder nicht zugelaffen	122.	IV.
I.		
Lännich. Die baſſigen Gerichte ſind dem Juſtiz-Amte Werka ent- nommen und dem Juſtiz-Amte Blankenhayn einverleibet worden	20.	III.
Tauſen unehelicher Kinder — die dieſſalſigen Gebühren der Geiſtli- chen betz.	86.	V.
Taraxoren: Vorſchrift wegen der denſelben zu berechnenden Gebühren Tobten-Regiſter. Haltung deſſelben durch die Unterordrigkeiten. Erneuerung der Circular-Verordnung v. 29. Februar 1780 mit dem Beyfügen, in den darin genannten Fällen, inſondere bey vor- gefallenem Selbſtmorden, die Anzeige dem Ephorus der Dödig zu machen	108, 109.	I.
Trankſteuerfreyheit der Geiſtlichen. Siehe Impoſt- und Trank- ſteuerfreyheit.	24.	IV.
Trauungen der zu verſchiedenen Konfeſſionen ſich bekennenden Braut- leute. Bey dieſen ſind zwey von den Brautleuten zu wählende und in das Kirchenbuch einzutragende Zeugen beizuziehen	121.	II.



I n h a l t.	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
U.		
Untersuchungsstellen — rüchänbige — der Kriminalgerichte zu Weimar und zu Weiba. Herbringung derselben von Seiten der Civil-Gerichte bey sich darbietender Gelegenheit und auf geföhrtere Requisition. Dief. Verordnung	127.	—
Urtheile, so in Kriminal- Fällen gesprochen werden; von diesen müssen die Kriminal- und Untersuchungs- Gerichte den Ortsbehörden und diese dann dem Geistlichen, aus dessen Parochie der Angefchuldigte ist, eine kurze Notiz mittheilen	84.	I.
B.		
Wagabunden und Ausgewiesene. Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebnahme derselben mit dem Churfürstenthume Hessen (vergl. Repertorium über das Regier. Bl. v. J. 1823 unter dem Worte: Wagabunden)	29 — 34.	I.
Wagabunden und Ausgewiesene. Berichtigung zweyer Punkte in den diesfalls mit mehreren Staaten geschlossenen Konventionen, nämlich		
a) in Ansehung der Befestigung eines mehrjährigen Aufenthaltes an Nicht- Staatsangehörige und	125.	II.
b) in Ansehung der Aufnahme von Ausländern zu Schulbürgern.		
Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des königlich Preussischen Gebietes von dem Verke der darin eingeschlossenen Aemter Xilberd und Dilsleben erheben werden. Dief. Vertrag mit dem Königreiche Preußen v. 27. Juny 1823 (vergl. Patent v. 24. Ektober 1823 S. 179 — 182 b. Reg. Bl. v. J. 1823)	9 — 16.	I.
Verbrechensgefährten sind so zu transportiren und zu verurtheilen, daß sie Aerebe unter sich nicht nehmen können	110.	IV.
W.		
Waisen- Institut für die Protestanten und Katholiken der Provinz Eisenach. Dief. Verordnung v. 31. August 1824	123, 124.	I.

I n h a l t.	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
Waisenkinder: die über die Konfirmation und die Lebensart derselben von den Geistlichen zu erstattenden Jahresberichte betreffend. Bekanntmachung des Eisenachischen Ober-Konfistoriums	80.	I.
3. Zumpe — Justiz-Rath und Justiz-Kammern zu Weida — Nachricht von dessen Dienst-Jubiläum	83.	—

Gedruckt in Gemäßheit des höchsten Patentes vom 18ten März 1817.

Weimar den 31sten December 1824.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Ernst Müller.



I n h a l t.	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
II.		
Untersuchungskosten — rückständige — der Kriminalgerichte zu Weimar und zu Weida. Verbringung derselben von Seiten der Civil-Gerichte bey sich darbietender Gelegenheit und auf gesetzliche Requisition. Diesf. Verordnung	127.	—
Urtheile, so in Kriminal-Fällen gesprochen werden; von diesen müssen die Kriminal- und Untersuchungs-Gerichte den Drittbehörden und diese dann dem Geistlichen, aus dessen Parochie der Angekuldigte ist, eine kurze Notiz mittheilen	84.	I.
III.		
Vagabunden und Ausgewiesene. Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme derselben mit dem Goursüßenthume Hessen (vergl. Repertorium über das Regier. Bl. v. J. 1823 unter dem Worte: Vagabunden)	29—34.	I.
Vagabunden und Ausgewiesene. Berücksichtigung zweyer Punkte in den hiesfalls mit mehreren Staaten geschlossenen Konventionen, nämlich		
a) in Ansehung der Bestattung eines mehrjährigen Aufenthaltel an Nicht-Staatsangehörige und	125.	II.
b) in Ansehung der Aufnahme von Ausländern zu Schulbürgern.		
Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des königlich Preussischen Gebietes von dem Verkehr der darin eingeschlossenen Aemter Alstedt und Dilsleben erhoben werden. Diesf. Vertrag mit dem Königreiche Preußen v. 27. Juny 1823 (vergl. Patent v. 24. St ober 1823 S. 179—182 d. Reg. Bl. v. J. 1823.)	9—16.	I.
Verbrechensgefährten sind so zu transportiren und zu vermahnen, daß sie Kreuze unter sich nicht nehmen können	110.	IV.
III.		
Waisen-Institut für die Protestanten und Katholiken der Provinz Ostfensch. Diesf. Verordnung v. 31. August 1824	123, 124.	I.

I n h a l t.	Seite des Regierungs- Blattes.	No. der Bekanntma- chung.
Waisenfinder: die über die Konfirmation und die Lebensart derselben von den Geistlichen zu erstattenden Jahresberichte betreffend. Bekanntmachung des Eisenach'schen Ober-Konfistoriums	80.	I.
3.		
Zumpe — Justiz-Rath und Justiz-Amtmann zu Weida — Nachricht von dessen Dienst-Jubiläum	83.	—

Gefertigt in Gemäßheit des höchsten Patent's vom 18ten März 1817.

Weimar den 31sten December 1824.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Ernst Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 1. Den 27. Januar 1824.

M a t h r i c h t

von dem Jubiläum Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, als Rectoris Magnificientissimi der Gesamt-Universität Jena.

Am Sonntage, dem 18ten dieses Monats, kehrte der Tag wieder, wo vor 50 Jahren Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, das Rectorat der Gesamt-Universität Jena zu übernehmen geruhet haben.

Die Universität hatte durch den Großherzoglichen Regierungsvollmächtigten bey derselben die höchste Erlaubniß erhalten, das seltene Jubel-Fest freylichlich begehen zu dürfen. Eine Deputation des akademischen Senats — gebildet von dem dormaligen Prorector, Konsistorialrathe D. Danz und den Dekanen der 4 Fakultäten, dem Kirchenrathe D. Baumgarten-Crusius (Stellvertreter des geheimen Konsistorial-Rathes D. Gabler) von der theologischen, dem Hofrathe D. Dittloff von der juristischen, dem geheimen Hofrathe D. Stark, von der medizinischen und dem Professor D. Hand von der philosophischen Fakultät — überbrachte Namens der Akademie ihre treu-devoten Glückwünsche und, wie es vor 50 Jahren geschehen war, die Insignien des Rectorates in einer besonders dazu vor versammeltem Hofe gnädigst gestatteten Audienz. Sr. Königliche Hoheit nahmen diese huldvoollst an und unterzeichneten bey dieser Gelegenheit, ehe Höchstselben die Insignien an den Prorector zurück gaben, als Rector der Universität, höchstseigenhändig zwey Diplome, wodurch Sr. Hoheit, der Herzog Carl Alexander August Johann (Sohn Sr. Königlichen Hoheit, des Erb-Großherzogs) und Sr. Durchlaucht, der Prinz Wilhelm Carl (ältester Sohn Sr. Hoheit, des Herzogs Carl Bernhard) unter die Zahl der akademischen Bürger aufgenommen wurden.

Auch aus der Mitte der Studirenden erschienen zwey Abgeordnete, welche Sr. König-

lichen Hoheit mit Uebersetzung zweyer Gedichte, von denen das eine in lateinischer, das andere in deutscher Sprache gefaßt war, sich nahen durften.

Mittags war große Tafel bey Hofe, zu welcher auch die Mitglieder der akademischen Deputation geladen waren.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, verlebten diesen Tag in dem höchsternüchsteften Wohlseyn, erfreut noch durch die Anwesenheit Sr. Durchlaucht, des regierenden Herzogs von Sachsen-Weiningen.

Zu der akademischen Feierlichkeit, welche auf den 19ten d. M. angeordnet war, hatte der geheime Hofrath D. Eichstädt, als-Professor der Breedsamkeit und Programmatar der Universität, in einem eigenen Programme eingeladen. Sie bestand in einem öffentlichen Rede-Akt in dem großen akademischen Auditorium, bey welcher zuerst der geheime Hofrath D. Eichstädt und dann der geheime Raths-Kath von Hoff, als Herzoglich Sachsen-Gothaischer Immediat-Kommissar für die Angelegenheiten der Universität, sprachen.

Es folgte, auf höchsten Befehl, eine Mittagstafel im Großherzoglichen Schlosse zu Jena, an welcher unter Vorsth des Regierungs-Bevollmächtigten sämmtliche Professoren der Akademie Jena Theil nahmen.

B e f ö r d e r u n g e n .

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben bey Gelegenheit der Feyer höchst-Ähren-Indulgenz, als Rektor der Universität Jena, dem Herrn Konsistorial-Rathe und ordentlichen öffentlichen Lehrer der Theologie auf lehteter, D. Johann Kraugott Leberecht Danz, als dormaligen Prorektor genannter Hochschule, den Charakter als Geheim-Konsistorial-Rath mittelst höchsten Dekretes vom 18ten d. M. zu ertheilen gnädigst gerahet.

Demnachst haben Allerhöchstdieselben den Bürgermeister, Stadtschreiber und Amts-Advokat, D. August Friedrich Anton Zeußß zu Alstedt, zum Justiz-Amtmann zu Berka a. d. S. ernannt, den Pfarr-Wilar, Heinrich Joseph Stumpf zu Nuttlar, zum wirklichen Pfarrer daselbst bestätiget, ferner dem Amts-Registrator, Johann Christian David Ambrosius zu Jena, das Prädikat als zweyter Amts-Aktuar verliehen und den Gehülfen bey der hiesigen Hof-Konditoren, Carl Lange, zum Bei-Konditor, sowie endlich den Stabs-Jourier, Friedrich Krause, zum Buchthaus's Inspektor alhier in Gnaben ernannt, worüber das höchste-Dekret, die hohen Ministerial-Dekrete und resp. Reskript vom 12 und 26sten Dezember v. J., 9. 13. und 23sten d. M. ausgefertiget worden sind.

B e k a n n t m a c h u n g.

Um den Betrag von acht Terminen alt-Weimariſcher Grundsteuer, als alte Landsteuer (alte Grundsteuer), und den Betrag von fünf Terminen alt-Weimariſcher Grundsteuer, als Einkommensteuer aus Grund und Boden zur allgemeinen direkten Steuer, zuſammen dreizehn Termine alt-Weimariſcher Grundsteuer, welche nach Verordnung des höchſten Steuer-Patentes vom 23ſten Dezember 1823 in jedem der drey Jahre 1824, 1825 und 1826 entrichtet werden müſſen, aufzubringen, ſind in den nachverzeichneten Kreiſen und Landtheilen des Großherzogthums, im Sinne der Beſtimmungen §. 13 Nummer 2 lit. a. et b. und §. 21 des Grundgeſetzes über die Steuerverfaſſung vom 29ſten April 1821 und Bezugsweiſe, nach Maßgabe des auf dem Grunde der Stadt gefundenen Probe-Bonitirungen aufgeſtellten Steuer-Proviſoriums zu entrichten und zwar:

I. In dem Weimariſchen, Jenaiſchen und Eiſenachiſchen Kreiſe alter Lande:

dreizehn der bitherigen Steuer-Termine,
hergeſtalt, daß davon verfallen ſind, jedes Mal am erſten Tage der nachbenannten Monate:

Januar,	2	Termine,
Februar,	1½	"
April,	1½	"
May,	1½	"
July,	1½	"
Auguſt,	1½	"
Oktober,	1½	"
November,	2	"

II. In dem Neukſtädtiſchen Kreiſe:

fünf und funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schock
und

ſechß und zwanzig Quatember,

wovon verfallen, jedes Mal am erſten Tage der nachgeſetzten Monate:

Januar,	7	Pfennige und 4. Quatember,
Februar,	7	" " " 3 "

April,	7 Pfennige und 3 Quatember,
May,	7 " " 3 "
July,	6 " " 3 "
August,	7 " " 3 "
Oktober,	7 " " 3 "
November,	7 " " 4 "

III. Im Amte Lautenburg und den übrigen, sonst Königlich Sächs. Thüringischen Ortschaften:

acht und funfzig Pfennige von jedem gangbarem Schoße
und

acht und zwanzig Quatember,

in der Weise, daß verfallen sind, jedes Wahl am ersten Tage der nachgesetzten Monate:

Januar,	8 Pfennige und 4 Quatember,
Februar,	7 " " 4 "
April,	7 " " 3 "
May,	7 " " 3 "
July,	7 " " 3 "
August,	7 " " 3 "
Oktober,	7 " " 4 "
November,	8 " " 4 "

IV. In den sonst Erfurtischen Landesteilen:

sechs der zeitherigen Geschoß-Termine,

bergestalt, daß mit dem ersten Tage der Monate:

Januar,
Februar,
April,
August,
Oktober,
November,

jedes Wahl Ein Geschoß-Termin anfällig wird.

V. In der Graffschaft Blankenhayn und der niederen Herrschaft Krannichfeld:

zehn Termine der zeither dort üblich gewesenen Landsteuer, wovon verfallen, jedes Mahl am ersten Tage der nachstehenden Monate:

Januar,	2	Termine,
Februar,	1	"
April,	1	"
May,	1	"
July,	1	"
August,	1	"
Oktober,	1	"
November,	2	"

VI. In Dienstädt, Lännich und Breitenherda:

sechs und sechzig der bisher daselbst gewöhnlichen Steuer-Termine, dergestalt, daß verfallen mit dem ersten Tage der Monate:

Januar,	9	Termine,
Februar,	8	"
April,	8	"
May,	8	"
July,	8	"
August,	8	"
Oktober,	8	"
November,	9	"

VII. In den sonst Suldaischen Landesteilen:

ein und fünfzig und ein halbes der bisher dort bestandenen, so genannten Steuer-Simplen,

won welchen am ersten Tage der nachgesetzten Monate jedes Mahl verfallen:

Januar,	7	Simplen,
Februar,	7	"
April,	6	"

May,	6	5
July,	6	z
August,	6	z
October,	6 $\frac{1}{2}$	z
November,	7	z

VIII. In den vormals Hessischen Gebietsheilen:

sechszehen und ein Viertel der bisherigen Monaths-Steuern, einschließlich der (resp. nach dem Betrage derselben beuzufügenden) Fourage-Steuer nach dem Fuße der ständigen Kontribution, jedoch mit Weglassung der Vieh- und Gewerbe-

Steuer dabey,

vergestalt, daß davon verfallen sind, jedes Mal am ersten Tage der Monathe:

Januar,	2	Monaths-Steuern,
Februar,	2	z
April,	2	z
May,	2	z
July,	2	z
August,	2	z
October,	2	z
November,	2 $\frac{1}{4}$	z

Anlangend die in diesen Gebietsheilen befindlichen Exemtensteuerbaren Objekte: so sind von denselben aufzubringen:

dreyzehen Achttheile des Exemtensteuerbetrages,

nach dem Fuße der im Jahre 1821 geschehenen Erhebung derselben, vergestalt, daß mit dem ersten Tage der Monathe:

Januar,	$\frac{1}{4}$	dieses Steuerbetrages,
Februar,	$\frac{1}{4}$	z
April,	$\frac{1}{4}$	z
May,	$\frac{1}{8}$	z
July,	$\frac{1}{8}$	z
August,	$\frac{1}{8}$	z

Oktober, $\frac{1}{4}$ dieses Steuerbetrages
 November, $\frac{1}{4}$ = " "

jedes Mal anfällig sind.

In Ansehung des Ortes Gospenroda aber, der seinen bisherigen Steuerverhältnissen nach, als zu den alt-Eisenach'schen Landen gehörig, zu betrachten ist, ist zu bemerken, daß aus diesem Grunde daselbst

dreyzehn der zeitlich schon erhobenen Extraordinar-Steuer-Termine und zwar ganz in der Weise, wie oben unter Nummer I hinsichtlich der alt-Weimar'schen Kreise festgesetzt worden, zu entrichten seyn werden.

IX. In den sonst Reichsritterschaftlichen Parzellen,

a) von den Crentensteuerbaren Objekten;

hier gilt das Nähmliche, was vorstehend schon in Bezug auf die Crentensteuerbaren Grundstücke in den ehemals Hessischen Landestheilen bemerkt worden ist, wonach also von selbigen den ersten Tag der Monate:

Januar, $\frac{1}{4}$
 Februar, $\frac{1}{4}$
 April, $\frac{1}{4}$
 May, $\frac{1}{8}$
 July, $\frac{1}{8}$
 August, $\frac{1}{8}$
 Oktober, $\frac{1}{4}$
 November, $\frac{1}{4}$

des im Jahre 1821 entrichteten Crentensteuerbetrages anfallen.

b) Von den Rittersteuerbaren Objekten:

zwey und drey Fünftheile der bisher bestandenen Ordinarien, dergestalt, daß mit dem ersten Tage der nachgesetzten Monate jedes Mal verfallen sind:

Februar, $\frac{1}{2}$ Ordinarium,
 May, $\frac{1}{2}$ "
 August, $\frac{1}{2}$
 Oktober, $\frac{1}{2}$
 November, $\frac{3}{5}$

Wenn es nicht möglich gewesen ist, den, nach obigen, in den verschiedenen Landestheilen nach so verschiedenen Steuerfüßen zu entrichtenden Betrag von zusammen 13 Terminen alt-Weimarischer Grundsteuer, auf die verschiedenen Termine und Monate ganz in derselben Art und in demselben Verhältnisse, wie dieß in Ansehung der alten Lande des Großherzogthums geschehen ist, zu vertheilen, ohne die Steuer-Simplen zur großen Beschwerde der Steuerpflichtigen sowohl, als der Steuererheber in noch kleinere Bruchtheile zu zerplittern: so ist dagegen durch die Feststellung der Termine in der Weise, wie sie erfolgt ist, nicht allein dieses so viel als möglich vermieden, sondern auch dabei die möglichst gleichförmige und die Aufbringung erleichternde Vertheilung der Verfallzeiten auf das ganze Jahr, allenthalben berücksichtigt worden.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl und in Gemäßheit der hierherhalb in dem höchsten Steuer-Patente vom 25ten Dezember 1823 erteilten Zusicherung, wird dieses Alles hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich Steuerpflichtige sowohl als Steuererheber erinnert und angewiesen, bey Entrichtung und Erhebung der betreffenden Steuern, die festgesetzten Termine genau in Obacht zu nehmen, und übrigenß dasjenige, was die Steuererhebungs-Verordnung vom 9ten November 1821 vorschreibt, sich allenthalben zur Nichtschaur dienen zu lassen und pünktlich darnach zu verfahren.

Weimar am 14ten Januar 1824.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium daselbst.

G. H. Weyland.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 30. Januar 1824.

Diplomatische Angelegenheit.

Se. Majestät, der König von Sachsen, haben Höchstihro Flügel-Adjutanten, den Obrist-Lieutenant der Infanterie, Herrn Maximilian von Schreibershofen, des Russisch Kaiserl. St. Annen-Ordens, 2ter Klasse, des Königl. Sächs. Militär- St. Heinrichs- und des Königl. Großbritannischen Bath-Ordens Ritter, auch Offizier der Königl. Französischen Ehren-Legion und des Militär-Verdienstordens Ritter, zum Geschäftsträger am Hofe Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zu ernennen allergnädigst geruldet, worauf die erste Audienz des Herrn Obrist-Lieutenant von Schreibershofen bey Höchstgebächt Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, am 18ten August v. J. Mittags halb 3 Uhr auf dem Heiligen Großherzoglichen Residenz-Schlosse Statt gefunden hat.

Ordenausweisungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Königl. Preuß. Major der Kavallerie a. D., dem Hrn. Grafen von der Rede-Wotmarstein zu Dverdyck, sowie dem Hrn. Regierungsrathe Schmidt alhier unter'm 26sten Dezember v. J. das Ritterkreuz Höchstihro Hausordens vom weißen Falken zu verleihen allergnädigst geruldet.

Bekanntmachungen.

I. Nachdem nachstehender, zwischen Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge zu Sachsen Weimar-Eisenach und Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, durch gegenseitige Bevollmächtigte am 27ten Juny 1823 wegen der Verbrauchssteuern abgeschlossene Vertrag, welche an der äußern Grenze des Königlich Preussischen Gebietes von dem Verlehr der darin eingeschlossenen Großherzogl. Aemter Alstedt und Oldisleben erhoben werden, am

18ten July 1823 von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden demnächst am 26sten September 1823 zu Berlin ausgewechselt worden sind: so wird derselbe hiermit seinem ganzen Inhalte nach auf höchsten Befehl zur allge-
meinen Kunde gebracht. Weimar den 20sten Januar 1824.

Großherzoglich Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

G. W. Freyh. v. Britsch.

Da die Gefälle, welche, dem Königlich Preussischen Befehle vom 26sten May 1818 gemäß, auf den äußeren Grenzen des Preussischen Staates erhoben werden, auch mehrere in denselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten, namentlich auch die souverainen Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Ämter Küstert und Döbisleben treffen, Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließet, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche, bilige Uebereinkunft deßhalb getroffen werden könnte: so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach Sich zu einer solchen für Ihre ebengebachten Ämter, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf durch die von Seiten beyder Theile ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, durch den Geheimen Legations-Rath von Bülow &c., von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach, durch Ihren Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe, Herrn von Cruikshank &c.

nachstehender Vertrag, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

A r t i k e l 1.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar wollen in den, zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Untertanen notwendigen Maßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königlich Preussischen Zoll- und Großherzoglich Sächsischen Impost-Beamten in den Ämtern Küstert und Döbisleben die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen, innerhalb der Zoll-Linie, an den äußeren Grenzen des Preussischen Staates, gelegenen Gebiete verfolgen, und, mit Zugiehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Dispositionen, Beschlagnahme und Vorkehrungen von den Zoll- oder Impost-Beamten des einen oder des andern kontrahirenden Theiles, bey den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. Seine Königliche Hoheit wollen auch in Ihrem Lande verordnen und darauf halten lassen:

- 1) daß alle Einwohner der Kemter Altstedt und Oldleben, oder andere sich in denselben aufhaltenden Personen, welche Waaren unterschlepplich über die äußere Preussische Grenze eingeführt haben, oder welche sonst Handlungen begehen, welche gegen das Preussische Steuergesetz und Ordnung vom 26sten May 1818 und die darauf sich beziehenden gesetzlichen Deklarationen laufen, welche durch die Gesefsammlung entweder schon bekannt gemacht worden sind, oder durch selbe noch in Zukunft werden bekannt gemacht werden, nach der Strenge dieser Gesetze, deren Kenntniß bey ihnen vorausgesetzt wird, auch von den Weimarischen Gerichten, wenn von diesen die Untersuchung und Ueberführung erfolgt, bestraft werden sollen;
- 2) daß diejenigen, welche innerhalb der Grenzen der beyden mehr erwähnten Kemter Handlungen begehen, durch welche eine Kontrebande mit Salz und Spielkarten, oder eine Defraudation mit andern Waaren, welche einer auch von Preussischen Unterthanen innerhalb der Grenzen des Preussischen Staates zu erhebenden Verbrauchssteuer unterworfen sind, geschieht oder befördert wird, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheiles, in so fern aber die Großherzoglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härteren Strafen ahnden, nach solchen bestraft werden. Es soll jener Vortheil mindestens dem Betrage der Abgabe gleich geschätzt werden, womit die Waare im Preussischen belegt ist. Bey dem Salze wird als Abgabe der Preis angesehen werden, zu welchem in den Niederlagen oder Faktoreyen der nächsten Königlichen Saline, das Salz zum inländischen Gebrauch an Preussische Unterthanen verkauft wird.

Dagegen sehen Seine Majestät der König Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog für die beyden mehrgedachten Kemter volle Erwidderung der in gegenwärtigem Artikel sub 1 und 2 gemachten Zugestehungen in ähnlichen Fällen, z. B. bey Defraudation des Weimarischen Impostes, zu.

A r t i k e l 2.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog

von Sachsen-Weimar versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungehinderten Verkehr zwischen den innerhalb der Zoll-Linie an den äußeren Grenzen des Preussischen Staates belegenen königlich Preussischen und Großherzoglich Sächsischen Landen dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirkes zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Witlin werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in den königlich Preussischen Landen oder den Großherzoglichen Ämtern Alstedt und Oldisleben mit besondern Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, vom Einen dieser beyden Gebiethen in das andere in so fern von jeder Abgabe und sonstigen Hinderniß frey übertreten, als in beyden Ländern dem Landesherren gleiche Abgaben davon entrichtet werden.

A r t i k e l 3.

Da jedoch ein völlig freyer Verkehr zwischen den Preussischen und Sachsen-Weimarschen Landen, wie er im vorstehenden Artikel beabsichtigt wird, nur dann möglich ist, wenn eine völlige Gleichheit der indirekten Abgabenverfassung, auch in Beziehung auf alle inländischen Erzeugnisse Statt findet: so wollen Seine königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach den Hinz der Branntwein-Brenner oder die Auflage auf den Branntwein, welcher in den Ämtern Alstedt und Oldisleben erzeugt wird, vier Wochen nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrages dergestalt erhöhen, daß solche der Preussischen Abgabe vom inländischen Branntwein völlig gleich kömmt, und die schon bestehenden Kontrollen jederzeit im vollen Maße wirksam erhalten, damit die Preussische Regierung nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde: einen Grenzschuß gegen die eben erwähnten Ämter wieder anordnen zu müssen.

Wid dahin, daß die beabsichtigte Gleichheit der Abgaben erreicht seyn wird, kann von solchen Erzeugnissen, die in beyden Gebiethen nicht einer völlig gleichen Abgabe unterworfen sind, sey es in Folge der etwaigen Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen oder der mangelhaften Erhebung und Kontrolle in dem Gebiethen, welches den höheren Steuerfuß hat, das Fehlende nach erhoben werden.

In Rücksicht auf das obige Versprechen Seiner königlichen Hoheit und in Erwägung, daß Wein- und Tabackbau in den Großherzoglichen Ämtern Alstedt und Oldisleben nicht getrieben wird, das Bier aber daselbst mit einer solchen Abgabe belegt ist, daß das Verführen desselben in das Preussische Gebieth zur Zeit keiner besondern Beachtung bedarf,

wollen Seine Majestät, der König von Preußen, die Kosten der Erhebung der Gefälle an den äußeren Grenzen des Preussischen Staates, allein tragen, und Seiner Königlichen Hoheit keine Verwaltungskosten in Abzug bringen lassen.

Artikel 4.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog behalten sich jedoch vor, für den in den Aemtern Alstedt und Dilsleben erzeugten Branntwein, welcher nach dem nicht Preussischen Auslande bestimmt ist, eine Ihnen beliebige Steuer-Vergütung zu bewilligen; die Königlich Preussische Regierung wird der Durchfuhr solchen durch das Preussische Gebieth nach dem Auslande gehenden, mit einer Steuer-Vergütung begünstigten Branntweines kein Hinderniß in den Weg legen und von demselben weder bey'm Eingange, Durchgange noch Ausgange irgend eine Abgabe erheben, unter der Bedingung:

- 1) daß der Branntwein nicht unter 40 Grade Alkohol-Stärke, nach dem Alkoholometer von Traillés, habe, und das auszuführende Quantum mindstens jedes Mahl ein Eimer sey;
- 2) daß die betreffende Großherzogliche Behörde dem Exportanten vierteljährig einen Zusage- oder Bewilligungsschein zur Ausfuhr erteile, und dieser oder beglaubigte Abschrift desselben jeden Transport bezeige;
- 3) daß die betreffende Großherzogliche Behörde die deklarirte Zahl und den Inhalt der zur Ausfuhr bestimmten Gebinde nebst Alkohol-Stärke auf dem Zusagescheine vermerke, auf Spund und Zapfen jedes Gebindes Siegel lege, und die Richtung des Transportes nach einem königlichen Grenz-Zollamte bestimme.

Da beyden Regierungen ebenmäßig daran gelegen ist, daß mit dem unter Steuervergütung nach dem Auslande gehenden Branntweine kein Unterschieß getrieben werde: so wird die Königlich Preussische ihre Grenz-Zollämter anweisen, nach Öffnung der Gebinde und Untersuchung der Stärke des Branntweines die Ergebnisse auf den Großherzoglichen Zusagescheinen ganz speziell zu vermerken, letztere aber sodann unverweilt an die Großherzogliche Ausstellungsbehörde zurückzusenden, die Großherzogliche Regierung wird dagegen die Steuervergütung nicht eher und nur in so fern gewähren, als die Ergebnisse des Ausgangs mit dem Inhalte gedachter Zusagescheine übereinstimmen.

Artikel 5.

In Rücksicht auf die in den Artikeln 1, 2 und 3 getroffene gegenseitige Vereinbarung versprechen Seine Majestät der König von Preußen dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge des im Eingange dieses Vertrages bezeichneten besonderen Verhältnisses zu-

fließen dürfte, den landesherrlichen, Kassen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs überweisen zu lassen.

Da aber nach den Bestimmungen des Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetzes vom 26sten May 1818 die Gefälle auf den äußeren Grenzen des Preussischen Staates erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wie viel die Großherzoglichen Unterthanen in den Kämtern Allstedt und Döbisleben davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften: so wollen Seine Majestät, der König, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge einen Antheil an der Total-Summe eben erwähneter Gefälle nach folgenden Grundsätzen gewähren.

Dieser Antheil wird von drey zu drey Jahren, und zwar allemahl für drey Jahre zum Voraus, das nächste Mal aber zu Anfang des Jahres 1825 festgesetzt, und in solchem Umfange gewährt werden, daß er sich zum jedesmaligen legt dreijährigen Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuern bey den Königlichen Zoll- und Steuer-Kämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preussischen Staates verhalte, wie die Bevölkerung der Kämter Allstedt und Döbisleben zu jener des, in den Zollverband aufgenommenen Theiles der eben erwähnten sieben Provinzen. Es wird dabey, um die Schwierigkeiten der Sondierung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dreymahligen Erhebungserolle unter den Eingangsabgaben mit begriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer $\frac{5}{11}$ tel des Einkommens an Ein- Aus- und Durchgangsabgaben zusammen genommen betrage. Da ein Theil der Zollgefälle in Golde bezahlt wird: so wird der Antheil Seiner Königlichen Hoheit an demselben, auch nach den nähmlichen eben angeführten Grundsätzen gewährt werden.

Auf den Grund dieser Bestimmungen und der im Artikel 3 getroffenen Vereinbarung wegen Erlaffung der Erhebungskosten, ist der Antheil an dem Steuer-Einkommen, welchen Seine Königliche Hoheit bis zum 31sten December 1824 zu erheben haben, auf eine Summe von 4000 Thalern Preussisches Courant für das Jahr festgesetzt, welche in gleichem Quartal-Raten von 1000 Rthlr. Preussischen Courant in den Monaten März, Juny, September und December bey der Königlichen Regierungshauptkasse zu Merseburg, zur Verfügung Seiner Königlichen Hoheit bereit stehen soll.

Die bey dem Abschlusse dieses Vertrages fällige, vom 1sten Januar d. J. an laufende Zahlung wird innerhalb vier Wochen, nach erfolgter Genehmigung desselben, durch die Regierungshauptkasse zu Merseburg geleistet.

Artikel 6.

Von den Waaren, welche mit Großherzoglichen Hofmarschallamts-Attesten für die Hofhaltung Seiner Königlichen Hoheit eingeholen, werden die Gefälle, so weit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht bey'm Eingange erhoben, sondern bloß notirt, und bey der nächsten Quartalshebung des Antheiles Seiner Königlichen Hoheit an den Gesamteinkünften statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet werden.

Artikel 7.

Seine Majestät der König von Preußen versprechen dem Großherzoglich Sächsischen Amte Alstedt das zu seinem Bedarfe nöthige, bisher aus der Saline zu Aetern bezogene Salz, auch fernerhin aus derselben, und zwar für den niedrigsten Verkaufspreis, um welchen königliches Salz unmittelbar an nicht königliche Unterthanen jetzt verkauft wird, oder für die Folge verkauft werden dürfte, verabsolgen zu lassen.

In Ermangelung einer genauen Uebersicht des Bedarfes des Amtes Alstedt wird derselbe zuvörderst zu 150,000 Pfd. für das Jahr angenommen, und es einer Verständigung der betreffenden beyderseitigen Behörden vorbehalten, ob dieses Salz-Quantum zu erhöhen seyn dürfte oder vermindert werden könnte.

Der Beziehung des dem Amte Alstedt nöthigen Salzes aus der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Saline, zu Frankenhäusen, wird die Preussische Regierung keine Hindernisse in den Weg legen; da jedoch das Salz und die Spielkarten im Preussischen Gebiete nicht freyen Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen: so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den Großherzoglichen Landen bereitet, verfertigt oder dahin eingeführt werden, in den königlichen Staaten nicht freyen Umlauf haben können, sondern daselbst der gleichen Bestimmung unterworfen seyn.

Artikel 8.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf eif Jahre und zwar vom 1sten Januar d. J. an bis zum Schlusse des Jahres 1833 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Vertrages keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite: so ist er stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

A r t i k e l 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur lanbesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den beyderseitigen Bevollmächtigten mit ihren Wapen besiegelt und unterschrieben worden.

Berlin den 27sten Juny 1823.

(L. S.) Heinr. Ulrich Wilh. v. Bülow. (L. S.) Jacob Ignaz v. Cruidshant.

II. Auf den Grund einer von den getreuen Landständen des Großherzogthumes unter dem 25sten May d. J. eingereichten unterthänigsten Erklärungsschrift, betreffend die bedingte Verpflichtung der Gemeinden zu Vertheilung der Schulstuden, ist von Sr. Königl. Hoheit das Großherzogliche Ober-Konfistorium gnädigst beauftragt, die Erläuterung jener Verpflichtung dahin zu ertheilen:

daß die Verwilligung zu Heiligung der Schulstuden keinesweges unbedingt zu verstehen sey, und daß derjenige Schullehrer, welcher ein Einkommen von 100 Rthlr. und neben diesem noch ein zur Vertheilung der Schulstude hinreichendes Holz-Deputat genieße, außer dem kein weiteres Holz-Deputat verlangen könne, auch dasjenige, was bey einem bestehenden Holz-Deputate über den Bedarf der Schulstude abgegeben werde, bey jenen 100 Rthlr. mit aufzurechnen sey.

Diese Bestimmung wird bey künftig vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen, und deshalb hiedurch den Pfarrern, Schul Lehrern, Kommunen, auch Schulvorständen des biederseitigen Reiches zur Nachsicht bekannt gemacht.

Eisenach den 21sten November 1823.

Großherzogl. Sächs. Ober-Konfistorium daselbst.

D. J. K. Rebe.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 3. Den 6. Februar 1824.

Bekanntmachungen.

1. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende von Höchstemselben gnädigst vollzogene Verordnung über die künftig wieder von den Steuerbehörden selbst zu bewirkende Exekution gegen Steuer-Reservanten vom 20sten vorigen Monats zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 2ten Februar 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

II. II.

Da Uns vorgelegt worden ist, daß die Steuerrückstände, verglichen mit dem Betrage derselben am Schlusse des Jahres 1821, um eine unverhältnismäßige Summe bereits am Schlusse des Jahres 1822 gestiegen waren und daß dieses Steigen der Reste in auffallendem Grade, besonders bey den Steuern vom Grundvermögen, und zwar am bedeutendsten

in den wohlhabenden Theilen des Staatsgebietes Statt gefunden habe; eine der Ursachen hiervon aber in der den Unterobrigkeiten und Gerichtsbehörden seit 1822 lediglich anvertrauten Exekution gegen die Steuer-Reskanten darum zu suchen sey, weil diese Behörden bey ihrer doppelten Eigenschaft als Justiz-Behörden und Verwaltungs-Unterbahörden mit einer zu großen Menge und Mannichfaltigkeit von Geschäften beeheligt seyen, um, ohne Abbruch an den übrigen Berufsarbeiten, auch noch der Exekution der Steuer-Reskanten den Grad von Pünktlichkeit und Präzision ununterbrochen widmen zu können, welcher erfordert wird, um Unserer Haupt-Landschaftskasse den prompten Eingang der ständischer Seite zu Deckung bestimmter und unabweislicher Staatsbedürfnisse geschehenen und von Uns landesfürstlich sanktionirten Steuerverwilligungen unter allen Umständen zu sichern: so haben Wir, nach vernommenem Gutachten Unsers Staats-Ministeriums, und um die Vollziehung Unserer Steuer-Patente und Unserer sonstigen, über die Entrichtung von Steuern in Unserm Großherzogthume sprechenden Landesgesetze im nöthigen Grade zu gewährleisten, beschlossen zu verordnen und verordnen anzuordnen, wie folget:

§. 1.

Jeder Steuerpflichtige soll pünktlich seine Steuern und zu rechter Zeit entrichten.

§. 2.

Wer es nicht thut, handelt dem Steuer-Patente entgegen und hat es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn die von ihm gesetz- und vorschristswidrig verzögerte oder verweigerte Steuerentrichtung durch Zwangsmaßregeln bewirkt werden muß und wenn ihm dadurch Unkosten und Unflatten entstehen.

§. 3.

Diejenigen Zwangsmaßregeln, welche und so wie solche, vor Erlass der Verordnung vom 9ten November 1821 über die Erhebungsweise der Steuern, in Unseren Landen unter dem Rahmen der Exekutions-Einlegung und Exekution gesetzlich oder herkömmlich von den Steuererhebungs-Behörden, unter Oberleitung Unseres Landchafts-Kollegiums, als der Ober-Steuerbehörde, gegen Steuer-Reskanten angewendet zu werden pflegten, sollen vom Tage der Publikation dieser Unserer Verordnung an, wieder von nurgedachten Behörden in der vor dem 9ten November 1821 üblich gewesenen Art und Weise angewendet und ausgeübt werden.

§. 4.

Nicht von den Steuererhebungs-Behörden sollen ausgeübt werden, sondern es sollen von den Justiz-Behörden und Unterobrigkeiten ferner zur Anwendung gebracht werden alle diejenigen Zwangsmaßregeln und obrigkeitliche Verfügungen gegen Steuer-Restanten, welche gegen solche in Anwendung zu bringen den Justiz-Behörden und Unterobrigkeiten bereits vor dem 6ten November 1821 und bis zu solchem Tage oblag.

Namentlich liegt die Verfügung der gerichtlichen Auspfändung der Steuerpflichtigen wegen ihrer Steuer-Reste so wie die Subhastation der Grundstücke eben dergleichen wegen der Steuer-Reste, den Justiz-Behörden ob.

§. 5.

Die Bestimmung Unserer Verordnung vom 6ten Februar 1823 über die Kompetenz Unseres Landschafts-Kollegiums zur exekutivischen Veytreibung der Steuerrückstände schriftsässiger Personen soll durch den Inhalt gegenwärtiger Verordnung in ihrer Gültigkeit nicht abgeändert seyn.

§. 6.

Wo sich Spuren absichtlicher Restweigerung und sonstigen bösen Willens, oder wo sich Weigerung, Ungehorsam oder gar Widersässlichkeit der Steuerpflichtigen gegen die Entrichtung ihrer Steuern oder gegen diejenigen Personen, welche von Seiten der Behörden zu Einforderung der Steuerrückstände gebraucht werden, zeigen sollten, ist von dem Landschafts-Kollegium die nöthige Militär-Gewalt zu Verwirkung der gesetzlichen Steuerentrichtung von dem Militär-Kommando sofort zu requiriren, von letzterem sofort zur Verfügun Unseres Landschafts-Kollegiums zu stellen und von diesem dafür zu sorgen, daß das erforderliche Militär bey den morosen oder widerspenstigen Steuer-Restanten so lange eingelegt und auf deren Kosten unterhalten und verpflegt werde, bis die Zahlung der verweigerten oder absichtlich verzögerten, gesetzlich fällig gewesenem Steuern erfolgt ist.

Ubrigens bleiben gegen jeden Steuerpflichtigen, welcher sich gegen das Gesetz und gegen die gesetzliche Behörde, welche die Steuer von ihm fordert oder gegen diejenigen Personen, welche sie im Nahmen und Auftrag der gesetzlichen Behörde von ihm verlangen würden, vergehen sollte, alle diejenigen Strafen vorbehalten, welche durch solches Betragen vermerkt seyn würden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Herzerbnung höchstkeigenhändig vollzogen, solche mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insel zu bedrucken und durch das Regierungskassat zur Kunde und Nachachtung aller Unserer Behörden und Untertanen zu bringen befohlen.

So geschehen und gegeben Weimar den 20sten Januar 1824.

(L. S.) C a r l U g u s t.

E. W. Freiherr von Frisch. Freiherr von Bersdorff. D. Schweiger.

Verordnung,

die von den Steuerbehörden zu bewirkende.
Exekution gegen Steuer-Resistanten betr.

II. Es ist von der Bundesversammlung zu Frankfurt a/M. am 3ten July d. J. der Beschluß gefaßt worden:

- 1) „daß die hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller, derselben künftig durch den Herrn Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehört, zu übergeben seyen und daß
- 2) von der hohen Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wezu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist.“

Seine königliche Hoheit haben diesen Bundestags-Beschluß höchst Ihrer Seite genehmigt und wollen, daß solchem im Großherzogthume bey Vermeidung angemessener Ahndung nachgesehen werde.

Dieser höchste Befehl wird daher hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.
Weimar den 30sten Dezember 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

von No 6.

III. Die Gerichte zu Länich und Breitenherda sind dem Justiz-Amte Becka, dem sie zeitlich einbezirkt gewesen, entnommen und von jetzt an dem näher liegenden Justiz-Amte Blankenhayn, wohin sie bereits in kirchlicher Hinsicht als Filiale von Dienststedt gehören, zugewiesen worden, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 27sten Januar 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 4. Den 24. Februar 1824.

N a c h r i c h t

von dem Dienst-Jubiläum des Herrn geheimen Hofraths und Ritters
K i r m s alhier.

Am vergangenen Donnerstage, dem 19ten dieses Monats, erlebte der Herr geheime Hofrath, Franz Kirms alhier, Vorsitzender des Großherzoglichen Hofmarschall-, des Hofkamm.-Amtes und der Hoftheater-Intendantz, auch Ritter des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken und Inhaber der goldenen Civil-Verdienstmedaille, den seltenen Tag, wo er vor fünfzig Jahren in die Großherzoglichen Staatsdienste getreten, zuerst am 19ten Februar 1774 als Hof-Kassirer verpflichtet und nach und nach bis zu der Stelle befördert worden war, welche er jetzt bekleidet.

Anerkennend die von dem Herrn geheimen Hofrath Kirms unter oft schwierigen Verhältnissen um den Großherzoglichen Hofhaushalt durch eine musterhafte Amtsthätigkeit sich erworbenen langjährigen Verdienste haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, an denselben zu der Feier seines Dienst-Jubiläums ein höchstgnädiges glückwünschendes Handschreiben zu erlassen geruhet.

O r d e n a u s t h e i l u n g.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Königlich Französischen General-Lieutenant und Komthur des weißen Falken-Ordens, dem Herrn Grafen von Gräppler, zu Tropez, unter'm 9ten Januar dieses Jahres das Großkreuz des Ordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehrenauszeichnungen.

Er. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Herrn Obrist-Lieutenant, General-Adjutanten, Kammerherrn und Landes-Direktions-Rath, Freyherrn von und zu Egloffstein in Eisenach, Ritter des weißen Falken- und des Russisch Kaiserlichen St. Wladimir-Dreßens, 4ter Klasse, so wie dem Herrn Major und Kammerherrn von Germar alhier, Ritter des weißen Falken- und des Civil-Verdienstordens der Baierschen Krone, auf ihr unterthäniges Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen des ihnen von Sr. Majestät, dem Könige von Preussen, jüngsthin verliehenen St. Johanniter-Dreßens unter'm 10ten Februar zu ertheilen gnädigst geruhet.

Beförderungen:

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Hof-Advokaten, Carl Friedrich Wilhelm Schmid, zu Eisenach, zum Gerichts-Sekretar der dasigen Landesregierung, den Ludwig, Freyherrn von und zu Egloffstein, so wie den Sekonde-Lieutenant, Julius, Freyherrn von und zu Egloffstein, ebenbaselbst, beide zu Hofjunker, den Regierungs-Accessisten, Johann Friedrich Haberfeld, daselbst, zum ersten Amtö-Aktuar des Justiz-Amtes Gestungen mit Hauptbreitenbach ernannt und dem Kriminalgerichts-Accessisten, Gottlieb Wilhelm Franke alhier, das Prädikat als Kriminalgerichts-Registrator verliehen, worüber die höchsten Dekrete und hohen Ministerial-Dekrete unter'm 6ten und 17ten Februar ausgefertigt worden sind.;

Bekanntmachungen.

I. Bey den Prüfungen der Aerzte und Chirurgen ist ein Mangel an solchen anatomischen Kenntnissen, welche bloß durch eigenes Seciren oder Präpariren erworben werden können, bisher öfters zu bemerken gewesen, und es hat sich bey näheren Nachforschungen ergeben, daß von den studirenden Aerzten und Chirurgen nur wenige sich mit Präpariren beschäftigten, vielmehr sich in Anschung der anatomischen Demonstrationen an dem Anhören und dem Zusehen begnügen. Da nun aber eine bloß passive Theilnahme an anatomischen Demonstrationen durchaus nicht hinreichend ist, um gründliche Kenntnisse in der Anatomie und besonders über die, für Chirurgen und Physikats-Personen höchst wichtige, relative Lage der Theile des menschlichen Körpers zu erwerben: so wird von unterzeichnetem Kollegium den Studirenden der Medicin und Chirurgie, welche Ansprüche auf eine Anstellung im Großherzogthume zu machen gesonnen sind, das Selbst-Präpariren oder Seciren

hierdurch nicht nur zur Pflicht gemacht, sondern es wird zugleich festgesetzt und vorgeschrieben, daß bey künftigen Besuchen um Zulassung zur ärztlichen und wundärztlichen Prüfung auch Zeugnisse über angewendeten Fleiß und gemachte Fortschritte bey den Sectir-Übungen mit vorgelegt werden müssen.

Um deßhalb aller etwaigen Entschuldigung mit der Unkunde dieser Vorschrift zuvor zu kommen, ist solches zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht worden.

Weimar den 9ten December 1823.

Großherzogl. Sächs. Landes-Direktion.
von No 6.

II. Die vierte Adjunktur der Schulaufsicht in der Eparchie Mellingen, welche die Aufsicht über die Schulen der Orte Buchsarth, Selmerode, Legefeld, Niedergrunstedt, Dbergrunstedt, Pössendorf und Volkerode umfaßt, und bisher den Adjunkten Denstedt zu Döbrichsen und Pflug zu Denstedt einweilen übertragen war, ist dem Pfarrey Johann Friedrich Gerhardt Heinrich zu Umpferstedt und Wiegendorf überwiesen und ihm das diesfällige Adjunktur-Dekret unter'm heutigen Tage ausgefertigt worden, welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Weimar den 27sten December 1823.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.
P e u c e r.

III. Da sich neuerer Zeit die Sportel-Reste bey den unmittelbar Großherzoglichen Justiz-Unterbehörden in einer ganz auffallend hohen Summe dargelegt haben: so erhalten alle diese Behörden anordung die Anweisung, binnen hier und dem ersten März dieses Jahres sämmtliche bey ihnen vorhandene, bis dahin nicht beybringbaren dergleichen Reste unfehlbar mittelst Berichtes außer anzuzeigen und zwar in drey Klassen abgetheilt, nämlich solche, welche sofort als inerigible erscheinen, solche, bey denen Erlaß eines Theiles unter der Bedingung alsbaldiger Einzahlung des Restes rätzlich und billig erscheint, und solche, die sich noch ganz als beybringbar darstellen.

Demnachst aber haben die gedachten Justiz-Unterbehörden sorgfältig darauf hinzuwirken, daß die Sportel-Reste nicht weiter so hoch anwachsen; insbesondere haben sie ihre Sportel-Einnehmer gemessen anzuhalten, die fallenden Sporteln, vorzüglich von Registraturen und terminlichen Verhandlungen, wo die Restwirkung am gewöhnlichsten zu seyn scheint, so viel möglich, gleich gegen bereit zu haltende, nach Zahl, Namen und Datum leicht auszufüllende Quittungen einzuklassiren, und nicht erst lange hernach durch Die-

ner und Bothen Kollektren zu lassen, indem die Protokoll-Führer die Sporteln sofort bey und nach der Verhandlung füglich ad Acta liquidiren können und sollen.

Weimar am 30sten Dezember 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Durch eine von dem Großherzoglichen Ober-Konfistorium allhier unter dem 29sten Februar 1780 erlassene Cirkular-Berordnung sind die Unterobrigkeiten angewiesen worden, zu ordentlicher Haltung der Todtenregister in Fällen, wo Verstorbene, nahmentlich durch Zufall um das Leben gekommene Personen, kein förmliches Begräbniß erhalten, den Ortsgeistlichen vom Ableben der betroffenen Person jedes Wahl schriftliche Nachricht zu ertheilen.

Mit Bezug auf diese Berordnung wird den Justiz-Unterbeförden, diesseitigen Bereiches, hierdurch aufgegeben: künftig in den genannten Fällen, insbesondere auch bey vorgefallenen Selbstmorden, der Selbstmörder mag nun ein stilles Begräbniß erhalten, oder zur Anatomie abgeliefert werden, die erforderliche Nachricht nicht mehr, wie bisher, dem Ortsgeistlichen, sondern, nach dem Wunsche des Großherzoglichen Ober-Konfistoriums, dem Ephorus der Diözese zukommen zu lassen. Weimar den 20sten Januar 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs wird, nachdem, wie früher mit anderen deutschen Bundesstaaten, nunmehr auch mit dem Herzogthume Sachsen Gotha-Altenburg, ingleichen mit den Fürstenthümern Schwarzburg-Sonderhausen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen des Liquidirens in Untersuchungssachen eine Uebereinkunft des Inhaltes abgeschlossen worden ist:

daß in allen Untersuchungssachen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpanten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine anderen Kosten als die baaren Auslagen: für Nahrung (im weitern Sinne des Wortes, wo nahmentlich auch Arzt und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidung, Gegenstände darunter begriffen sind), Transport, Porto und Kopialien, von den sämtlichen, sowohl unmittelbaren, als Patrimonial-Gerichten der kontrahirenden Staaten gegenseitig berechnet und erstattet werden sollen.

diese Uebereinkunft zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 12ten Februar 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 5. Den 19. März 1824.

Dienstentlassung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Herrn geheimen Hofrath und Ritter Kirms ic. alhier, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, der von ihm bisher bekleideten Stelle eines Vorkisenden der Großherzogl. Hoftheater-Intendantz, deren thätiges Mitglied er seit 1792 gewesen, zu entheben und ihm den Austritt aus gedachter oberen Behörde mittelst höchsten Reskriptes vom 2ten d. M. huldreichst zu gestatten in Gnaden geruhet.

Versehung in den Ruhestand mit Pension:

Er. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Durchlaucht, den zeitherigen Stallmeister auf Höchsthöherer Gesamt-Akademie Jena, Herrn August Gottlieb Ludwig Seidler, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, wegen seiner durch hohes Alter geschwächten Gesundheit, unter Anerkennung der von ihm über 50 Jahre geleisteten treuen Dienste, mit Verleihung einer angemessenen lebenslänglichen Pension mittelst höchsten Reskriptes vom 5ten d. M. in den Ruhestand zu versezen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben den Kammerrath, Hrn. Leopold Kruse alh., zum geheimen Kammerrath mit Beybehaltung seiner bisherigen Funktionen, den Dekan und zeitherigen Vorkeser der Ditzes Kalttenordheim, Herrn Carl Wilhelm Briegleb, zum Superintendenten, den Kollaborator am hiesigen Gymnasium und Kandidaten der Theologie, Christian Friedrich Herzau, zum Garnison-Kollaborator alhier,

den Accessisten, Johann Baptist Coudray alhier, zum Wegebau = Kondukteur, den Feldweibel, Wilhelm Trautwein zum Zuchthaus = Inspektor zu Eisenach ernannt und dem Apotheker = Gehülffen, Adolph Friedrich Tiechmann alhier, den Charakter als Hof = Apotheker in Gnaden verliehen, worüber die höchsten und hohen Ministerial = Dekrete am 20sten, 24sten und 27sten Februar, 2ten und 9ten März d. J. ausgefertigt worden sind.

Demnachst haben Allerhöchstdieselben im Uebereinstimmung mit des Herzogs zu Sachsen = Gotha und Altenburg, Durchlaucht, den Stallmeister und Premier = Lieutenant, Herrn Justus Sieber alhier, zum Stallmeister bey Höchstlirer Gesammt = Akademie Jena am 5ten d. M. in Gnaden ernannt.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Von mehreren benachbarten Staaten ist die Einfuhr der Glockengießereywaaren entweder ganz verboten, oder durch Eingangszoll dergestalt belastet worden, daß der Verkehr mit den besagten Waaren aus den diesseitigen Landen in jene Staaten nicht mehr möglich ist, ohnerachtet solche aus letzteren in das Großherzogthum, zum größten Nachtheil für den inländischen Gewerbetrieb, bisher noch Statt gefunden hat.

Auf beßhalb erfolgte Verschwörungsbeführung und in der Erwägung, daß durch die zu Apolda und Kreuzburg bestehenden Glockengießereyen eine diesfällige Konkurrenz gegeben ist, welche das inländische Publikum gegen Uebertheuerung größtentheils sichern wird, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, durch gnädigstes Reskript vom 18ten v. M. die höchste Entschließung gefaßt,

die Einfuhr der Glocken und anderer Glockengießereywaaren aus dem Auslande, bey Strafe der Konfiskation derselben, verbieten zu lassen, der unterzeichneten Behörde aber in Gnaden nachzulassen, zu Einbringung von Glocken u. aus dem Auslande besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Diese höchste Entschließung und Anweisung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, den sämtlichen Gerichts = und Polizey = Behörden des Großherzogthumes aber wird zugleich aufgegeben, das fragliche Verbot gehörig zu handhaben und daher nicht nur über die Befolgung desselben gehödig zu wachen, sondern auch die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen auf das Strengste zu untersuchen und hierauf davon berichtliche Anzeige anher zu machen.

Von Großherzoglicher Landes = Direktion wird übrigens die Erlaubniß zur Glockeneinfuhr aus denjenigen Nachbarstaaten, woselbst diese Einfuhr den diesseitigen Glockengieße-

reyen gestattet ist, nach Beybringung der deßhalb erforderlichen glaubhaften Zeugnisse, kostenfrei jeberzeit ertheilt werden. Weimar am 25ten August 1823.

Großherzogliche Sächsishe Landes-Direktion.

F. Schwendler.

II. Dem Kandidaten der Chirurgie, Carl Wilhelm Gerlach, aus Eisenach, ist, nach vorgängiger Prüfung durch die Großherzogliche Sanitäts-Kommission adhier, die Ausübung der Wund-Ärzenekunst so wie der Geburtshülfe im Regierungsbezirke Eisenach gestattet und ihm die Stadt Eisenach zu seinem wesentlichen Aufenthaltorte angewiesen worden. Es wird daher solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 10ten Januar 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landes-Direktion.

F. Schwendler.

III. Großherzogliche Landes-Direktion hat dem Barbier, Heinrich August Gottlob Volk, zu Niedertrebra, nach bestandener Prüfung vor Großherzoglicher Sanitäts-Kommission, die gebetene Erlaubniß zu Betreibung der niederen Chirurgie, und zwar zum Schröpfen, Blasenpflasterlegen, Klystiergeben, Blutigelansetzen, Fontanellemachen, Zahnausziehen und Aderlassen, zu letzterem jedoch nur mit Genehmigung eines Arztes für jeden speziellen Fall, ertheilt und das Gericht Niedertrebra zur Verpflichtung deßselben angewiesen. Es wird daher solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 10ten Januar 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landes-Direktion.

F. Schwendler.

IV. Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Meilenentfernung zwischen Jena und Klosterlaunditz von 2,1/2 auf drey Meilen, hinsichtlich der Extra-Posten, Kouriere und Ekspediten, vom 15ten Februar dieses Jahres an erhöht werde, von welcher Veränderung der im §. 131 der Postordnung enthaltenen Bestimmung das Publicum andurch in Kenntniß gesetzt wird.

Weimar den 30sten Januar 1824.

Großherzogliche Sächsishe Ober-Post-Inspektion.

von No 6.

V. Da neuerlich mehrmahls mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß Kellern, deren Kinder in den Schulen wegen Unfleißes, begangener Unfertigkeiten und sonst, von resp. Lehrern sich Schulstrafen zugezogen hatten, darüber entrüstet in die Schule eingedrungen sind und sich herausgenommen, die Lehrer im anmaßendsten Tone selbst zur Rede zu stellen, dadurch aber offenbar ein essentielles Kergeruß gegeben und dem wohlthätigen Schulzwecke, der ohne das aufrecht erhaltene Lehreransehen nicht zu erreichen steht, geradezu entgegen gearbeitet wird: so sieht unterzeichnete Behörde sich gedrungen, hieburch an das bestehende Gesetz geschärft zu erinnern, wornach Kellern, welche sich über des Schultheaters Verhalten mit vermeintem Grunde beschweren zu dürfen glauben, solches lediglih bey dem jeden Ortes vorgefetztem Pfarrer, oder nach Befinden, bey der nächsten geistlichen Inspektions-Behörde zur Untersuchung anzuzeigen, in keinem Falle aber dem Schullehrer persönlid mit Vorwürfen anzuzeihen haben, widrigen Falles sich bey entgegen-geseztem Verfahren, jeder die daraus hervorgehenden nachtheiligen Folgen ganz allein selbst zuzuschreiben hat.

Gegenwärtige Verordnung haben die Pfarrer des diesseitigen Reiches, mit Zuziehung des Schulvorstandes, jeden Ortes den Gemeinden mit den erforderlichen Erläuterungsgründen noch besonders bekannt zu machen und einzuschärfen.

Eisenach den 23ten Januar 1824.

Großherzogl. Sächs. Ober-Konfistorium.

D. S. K. Rebe.

VI. Nach Absterben des Justiz-Amtmanns D. Apell zu Berka, welcher bis dahin das Freyherrlich von Egloffsteinische Gericht zu Jßeroda mit verwaltete, hat an dessen Stelle die dänische Gerichtsherrschaft den Großherzoglichen Hof-Advokaten und Auditor, Wilhelm Ernst Schwabe allhier, zum Justiziar in Jßeroda präsentirt. Derselbe ist hie-auf am 8ten vorigen Monathes und Jahres von einer dazu ernannten Kommission behörig verpflichtet und eingeführt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar am 27ten Januar 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

29

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 6. Den 30. März 1824.

Versetzung in den Ruhestand mit Pension.

Des Großherzogs, Königl. Heheit, haben den Justiz-Amtmann, Georg Aker zu Weisa, wegen seines geschwächten Gesundheitszustandes, unter Verzeugung Höchster Zufriedenheit über dessen zeither geleistete treue und fleißige Dienste, aus dem aktiven Staatsdienste in den Ruhestand ehrenvoll zu versetzen, und demselben zugleich eine lebens-längliche Pension mit der Erlaubniß, solche im Auslande verzehren zu dürfen, mittelst höch-sten Entlassungs- und Pensions-Dekretes vom 16ten d. M. zu verleihen gnädigst geruhet.

B e f ö r d e r u n g e n .

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben dem Dr. Johann Dietrich Gries zu Jena und dem Dr. Ferdinand Philipp zu Dresden, beyden den Charakter als Hofrath zu ertheilen und den Hof-Advokaten auch Gerichts-Direktor, Emil Friedrich Ackermann alhier, zum Justiz-Amtmann und Stadt-Schultheiß zu Weisa durch höchste Dekrete vom 16ten und 19ten d. M. zu ernennen in Gnaden geruhet.

Demnachst haben Allerhöchst-Dieselben, im Einverständniß mit des Herzogs zu Sach-sen Gotha und Altenburg, Durchlaucht, den Professor, Ernst Reinhold zu Kiel, auf Höchster Gesamt-Universität Jena berufen und ihm daselbst die Ordinari-Proz-fessur der Logik und Metaphysik unter'm 16ten d. M. in Gnaden verliehen.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Zwischen der Großherzoglich Sächs. und der Churfürstlich Preussischen Staatsregie-rung ist wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausg-wiesenen folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1.

In Zukunft soll kein Landstreicher oder Verbrecher in das Gebieth des andern der beyden kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird und in solchem sein Heimweesen zu suchen hat, oder doch durch dessen Gebieth als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht ver sagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Untertans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Untertanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Untertanverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;
- b) diejenigen, welche von heimatlosen Kellern zufällig innerhalb des Staatsgebieths geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Untertanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheyrathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;
- c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebieth geboren sind, noch das Untertanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben; hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimatlos, in nähere Verbindung mit dem Staate dadurch getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheyrathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren flüchtweigenb gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern Staate aber das Untertanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung

einer Wirthschaft sich verheyrathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat: so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheyrathung oder zehnjährigen Wohnung in einem anderen Staate zusammen: so ist das erstere Verhältnis entscheidend. Ist ein Fremathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheyrathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren gebildet worden: so muß er in dem letztern beygehalten werden.

§. 4.

Sind bey einem Bagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar: so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beygehalten.

§. 5.

Verheyrathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem anderen Staate zufallen. Auch soll Wittwen, ingleichen den geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Ehemännern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden oder kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimatlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst, wegen des Unterhaltes, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können: so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bey ehelichen Kindern, der Vater, oder, bey unehelichen, die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und dieselben bey ihrem Vater befindlich sind: so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört. Diejenigen Kinder einer he-

mathlosen Familie, welche vierzehen Jahre und darüber alt sind, und bey ihren Vätern keinen Unterhalt finden, gehören, sofern nicht ein anderer Anspruch auf ihre anderweitige Aufnahme begründet ist, in den Ort ihrer Geburt.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechte verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn: so kann derselbe Staat der Beybehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsbienner, Handwerksgesellen, Schäfer und andere Hirten, so wie Dienstbothen, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Böglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichtes wegen irgendwo verbleiben, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht. Zeitpächter sind den hier oben genannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingehen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundfügen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist dieser Staat, den Eintritt in sein Gebieth oder den Aufenthalt in demselben zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe auf geradem Wege nicht anders, als durch das Gebieth des ersteren, zugesandt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Abfendung der Bagabunden in das Gebieth des andern der beyden kontrahirenden Theile nicht

bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Annahme eines Bagabunden der Uebereinkunft gemäß verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Bagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falles bey der, vermntlich zur Aufnahme des Bagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der beyden kontrahirenden Theile dem anderen Theile zur Weiterschaffung in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Bagabund von dem letzteren nicht angenommen würde: so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Verwahrung zurück gebracht werden.

§. 12.

Um die Transporte gehörig zu dirigiren, sind zu beyderseitigen Uebergabeorten und zwar

auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete,
Weisa,
Bacha,
Kreuzburg,

auf Kurheffischem Gebiete,
Hünfeld,
Philippsthal,
Retra,

festgesetzt worden.

§. 13.

Die Ueberweisung der Bagabunden geschieht in der Regel vermittelt Transporte und Abgabe derselben an die Polizei-Behörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendet anzusehen ist. Mit den Bagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport der Uebereinkunft gemäß gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Bagabunden auch mittelst eines Lauspasses, in welchem ihnen die zu besorgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drey Personen zugleich auf den Transport ge-

geben werden, es sey denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden könnten. — Größere, so genannte Baganten: Schube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Da die Rückweisung der Bagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht und dadurch zunächst nur der eigene Vorteil des ausweisenden Staates bezweckt wird: so können für den Transport und die Verpflegung der Bagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden. Wird aber ein Ausgewiesener, welcher einem rückwärtsliegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht: so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bey der Zurückführung aufgelaufen sind.

Wie nun Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, diese Uebereinkunft allenthalben genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruht haben:

So ist hierüber diese zur Publikation bestimmte Erklärung ausgesetigt und auf höchsten Befehl unterzeichnet worden.

Weimar den 13ten Februar 1824.

(L. S.) Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
C. W. Freyh. v. Fritsch.

Uebereinkunft

zwischen der Großherzoglich Sächsischen und
der Churfürstlich Hessischen Staatsregierung
wegen gegenseitiger Uebnahme der Baga-
bunden und Ausgewiesenen.

vdt. G. Händel.

II. Nachdem der D. med. et chir. Wilhelm Eduard Wislicenus, aus Eisenburg, nach vorgängiger Verpflichtung als solcher, die gebetene Erlaubniß zur medizinischen und geburtshilflichen Praxis in den Großherzoglichen Landen erhalten hat, und ihm die Stadt Eisenach als wesentlicher Aufenthaltsort angewiesen worden ist: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 9ten März 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Kop.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 7. Den 6. April 1824.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende, von Höchstnenselben über die Unstatthaflichkeit der wegen der Gewerbeinkommensteuer gegen den Steuer-Fiskus anzustellenden Klagen erlassene deklaratorische Verordnung vom 2ten d. M. andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 5ten April 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
 von Müller.

C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

u. u.

Es hat bey Anwendung des Gesetzes über die Steuerfassung Unseres Großherzogthums vom 29ten April 1821 und der an dieses sich anschließenden Regulative vom 1sten May 1821 und vom 17ten November 1821, so wie des Steuer-Patentes vom 1sten Januar 1822 Zweifel darüber entstehen wollen:

ob nicht von Seiten eines Steuerpflichtigen, welcher als Gewerbetreibender in eine der gesetzlich, zunächst in dem Regulative vom 17ten November 1821 §. 6 und dessen

Bestlage unter Δ , vorgeschriebenen Abstufungen und Klassen eingeschickt worden ist und deshalb bey der obern Steuerbehörde vergebens reklamirt hat, vor den Justiz-Behörden mit einer rechtlichen Klage gegen den Steuer-Fiskus aufzutreten und die von ihm nach jener Einschätzung bezahlte direkte Steuer ganz oder zum Theil zurückfordern dürfe, dafern er glaubt erweisen zu können, daß das ihm bezugemessene Steuer-Kapital den wirklichen Betrag seines Einkommens übersteige.

Um diesen und ähnlichen Zweifeln zu begegnen, sehen Wir Uns zu einer authentischen Interpretation der angeführten Gesetze, so wie gleichzeitig des Regulativs vom 6ten November 1823 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1823 Seite 233) dringend aufzufordern und wollen, nach versaffungsmäßig angebotem Gutachten Unserer Ober-Appellations-Gerichtes zu Gena und Unserer Landesregierungen zu Weimar und zu Eisenach, den wahren Sinn jener Gesetze in den hier einschlagenden Stellen und in ihrem Zusammenhange dahn genauer aussprechen und bestimmen, daß

- 1) eine rechtliche Klage der gedachten Veranlassung und des gedachten Zweckes, es möge nun der Kläger die für ihn, bey Ermittlung der Steuer, angenommene Abstufung, Klasse oder Unterabtheilung bestreiten, oder selbst das in der niedrigsten Unterabtheilung der angenommenen Klasse seines Gewerbes ihm bezugemessene Einkommen noch für zu hoch ansehen, gegen den Steuer-Fiskus für zulässig nicht erachtet und zu einem weitem Verfahren oder Beweise nicht ausgestellt, sondern vielmehr von Nichteramtswegen als gänzlich unstatthaft verworfen werden soll, und daß
- 2) daselbe geschehen soll, wenn nuncmehr, nachdem das Regulativ vom 6ten November 1823 in Kraft getreten ist, entweder von der gesammten Einwohnererschaft eines Ortes auf Minderung der Ortö-Quote, oder von einem einzelnen Steuerpflichtigen Einwohner auf Herabsetzung seiner Individual-Quote bey den Justiz-Behörden rechtliche Klage erhoben werden wollte, jedoch
- 3) mit Vorbehalt und unter ausdrücklicher Wiederholung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche auf Reklamationen in Steuerfällen bey den Ortöbehörden und weiter bey Unserem Landshafte-Kollegium, ingleichen auf Gesuche um Steuererlaß sich beziehen und dieselben unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Formen nachgefallen haben.

Urkundlich haben Wir diese Geseherklärung höchst eigenhändig vollzogen, mit Unserm Großherzoglichen Staats-Inselgel bedruckt lassen und befohlen, daß solche durch den Abdruck im Regierungs-Blatte zur Kunde und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde. So geschehen und gegeben Weimar den 2ten April 1824.

(L. S.)

C a r l A u g u s t.

E. W. Freyh. v. Freitsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schwelger.

vdt. Ernst Müller.

Nachträgliche und erklärende Verordnung
zu dem Gesetze über die Steuerverfassung
vom 29ten April 1821 und der sich daran
schließenden Regulative vom 1sten May 1821,
17ten November 1821 und 6ten November
1823.

II. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird, nachdem auch mit dem Fürstenthume Reuß - Greiz, wegen des Liquidirens in Untersuchungsfachen, eine Uebereinkunft des Inhalts abgeschlossen worden ist:

daß in allen Untersuchungsfachen, wo der Inculpat die Kosten zu bezahlen unvermögend ist, keine anderen Kosten, als die baaren Auslagen für Nahrung (im weitern Sinne des Wortes, wo nahmentlich auch Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidungsgegenstände darunter begriffen sind) Transport, Porto und Kopialien, von den sämmtlichen, sowohl unmittelbaren als Patrimonial-Verichten der beyden Staaten gegenseitig berechnet und erstattet werden sollen,

diese Uebereinkunft zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 1sten März 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.

von Müller.

III. In Folge höchsten Befehls Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nunmehr auch mit der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Regierung zu Gera, hinsichtlich des Fürstenthums Reuß - Schleiz getroffene Uebereinkunft, wegen des Liquidirens in Untersuchungsfachen, des Inhalts:

daß an allen Untersuchungsfachen, wo, wegen Unvermögenheit des Inzulpaten, die Kosten niederge schlagen werden müssen, keine anderen Kosten als die baaren Ausgaben für Ähngung, Transport, Porto und Kopialien von den gegenseitigen Behörden, sowohl Landesherrlichen, als Patrimonial-Berichten, berechnet und erstattet werden sollen, wobey unter der Ähngung auch Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidungsstücke zu verstehen seyn würden,
zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Weimar den 19ten März 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

IV. Um in das Verfahren bey der Berechnung und Beybringung der Justiz-Spenden, so weit solche der Großherzoglichen Kammer von den Justiz-Ober- und Unterbehörden als Kostengewährschaft zugerechnet werden, mehr Uebersicht und Einheit zu bringen und der Finanz-Behörde die ihr obliegende Fürsorge für Veytreibung solcher Spotel-Reste, so wie die damit in Verbindung stehende Kaduzierung und resp. Erlaßbevilligung bey wirklich inerigiblen Resten zu erleichtern, haben Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst beschlossen, daß Höchstdero Kammer-Kollegium, in Ansehung aller denselben als Rechnungsgewährschaft von den Spotel-Einnehmern bereits überwiesenen Spotel-Reste, die alleinige Kognition und Schlußfassung rücksichtlich eines Erlasses oder einer Kaduzierung zustehen und daher jedes dicsfallige Gesuch von Seiten der Spotel-Restanten lebighigh an gedachtes Kollegium gerichtet, auch von den Justiz-Unterbehörden in den geeigneten Fällen dahin berichtet werden soll.

Dabey versteht es sich jedoch von selbst, daß hierunter solche Spoteln nicht mit begriffen sind, über deren Erlaß und Niedererschlagung gerichtlich erkannt wird.

Von Großherzoglicher Landesregierung wird auf höchsten Befehl solches sämmtlichen beteiligten Unterthanen und Justiz-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht, auch werden letztere zugleich angewiesen, zu möglichster Verminderung der Restenhäufung, dahin setzen ernstlichen Bedacht zu nehmen, daß die gerichtlichen Kosten zeitig und so viel möglich noch während des gerichtlichen Verfahrens, namentlich bey Inquisition der Ausfertigungen, und vor Publikation der Erkenntnisse, erhoben und beygebracht werden.

Weimar den 1ten März 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 8. Den 13. April 1824.

Bekanntmachung.

Aufolge eines höchsten Befehles wird das nachstehende, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, zu authentischer Interpretation der bestehenden gesetzlichen Vorschrift über die Frohnfreiheit der Steuer- und Impost-Einnehmer gnädigst vollzogene Patent vom 26sten vorigen Monats öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 9ten April 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
 von Müller.

C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

II. II.

Nachdem Wir die Gutachten Unserer beyden Regierungen hier und zu Eisenach und des Ober-Appellations-Gerichtes zu Jena darüber vernommen haben: ob und wie das

unter'm 12ten Januar 1819 erlassene Publikandum, die Erstreckung der in Unseren alten Landen gesetzlichen Befreyung der Steuer- und der Impost-Einnehmer von dem Wacht- und Frohndiensten, welche als Personal-Lassen der Kommunen zu leisten sind, betreffend, auf sämtliche neue Landestheile beyder Regierungsbezirke zu erläutern sey: so befinden Wir, nach reiflich erwogener Sache und auf dem Grunde der Reskripte und Erlasse, wodurch jene Freyheiten der Steuer- und der Impost-Einnehmer in Unseren alten Landen begründet worden sind, daß zu Verhinderung fernerer Mißverständnisse und Irrungen und im Betracht, daß durch das Publikandum vom 12ten Januar 1819 etwas Neues nicht hat angeordnet, sondern lediglich eine in dem größten Theile des Staatsgebietes bereits bestehende Anordnung, der Gleichförmigkeit wegen, auf alle Theile desselben hat ausgedehnt werden sollen, zweckmäßig und nöthig sey, hiermit Folgendes zu erklären und zur öffentlichen Kunde zu bringen:

I.

Die durch das Publikandum vom 12ten Januar 1819 auf die sämtlichen neuen Landestheile erstreckte, bereits in den alten Landen gütliche Freyheit der Steuer- und der Impost-Einnehmer von den Wacht- und Frohndiensten ist, so viel die Frohndienste anlangt, von allen Frohndiensten, die, als ordinäre Gemeindefrohnen, von der Gemeinde, als moralischer Person, nicht wegen eines Grundbesizes, zu leisten sind, also nicht bloß von Handfrohnen zu verstehen.

II.

So weit diese Befreyung der Steuer- und der Impost-Einnehmer von Gemeindefrohnen nach der ersten Erläuterung überhaupt begründet ist, gilt solche auch in Ansehung der Kirch- Pfarr- und Schulgebäude.

III.

Es ist jedoch diese Freyheit nicht auf Fälle auszudehnen, wo ein Dritter dadurch Schaden leiden würde, d. h. wo die Gemeinden die Frohnsfreyheit des Steuer- und des Impost-Einnehmers nicht zu übertragen haben, folglich der dabey interessirte Dritte entweder mit einer geringeren Leistung, als er vermöge eigenen Reichthums zu fordern hat, sich begnügen, oder selbst ein Mehreres leisten müßte, als in den Grenzen seiner eigenen Verbindlichkeit von ihm gefordert werden kann.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserm Großherzoglichen Staats-Inselgel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 26ten März 1824.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyherr v. Fritsch, Freyherr v. Gersdorff, D. Schweizer.

vdt. Carl Emil Heibig.

Patent

zu Erläuterung des Publikandum vom 22ten Januar 1819, die Befreyung der Steuer- und der Impost-Einnehmer von den Wacht- und Frohndiensten betreffend.

Beförderungen.

Der Großherzog, Königliche Hoheit, haben den Expedienten im 1sten landrätlichen Bezirke, Ernst Heinrich Rieck zu Jena, zum Polizey-Kommissions-Sekretar bey der dasig.: Polizey-Kommission, den Amt-Advokaten, Justus Christian Bernhardt Emminghaus ebendaselbst, zum Amt-Actuar bey dem Justiz-Amt Weida zu ernennen und den Postschreiber, Christian Carl Unger, zum Posthalter zu Auma zu bestätigen gnädigst geruhet, laut höchsten Dekretes und hoher Ministerial-Dekrete vom 2ten und 6ten dieses Monats.

Sodann haben Allerhöchstdieselben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Durchlaucht, den Mahler Schemel zu Jena, zum Zeichenlehrer bey Höchstihro Gesammt-Akademie Jena unter'm 20sten v. W. in Gnaden ernannt.

Bekanntmachungen.

I. In Folge einer dem Kriminal-Gerichte zu Weida ausnahmsweise übertragenen Untersuchung gegen die im diebsseitigen Reußländischen Kreise befindlichen Kollektors der in einigen Nachbarkraaten bestehenden Lotto-Banquen hat wider eine bedeutende Anzahl von Individuen jenes Bezirkes die gegen das Einsammeln für das Lottospiel gesetzlich angedrohte Strafe erkannt werden müssen, und es sind namentlich 28 Kollektors jeder mit 100 thl. Geld- und drey Monaten Gefängnißstrafe zu belogen gewesen. Eine ungleich größere Anzahl

der Einwohner des Kreises ist in dringendem Bedachte der Theilnahme an dem Spiele durch Einsetzen gerathen und diese sämmtlich würden nun den zuständigen Lokal-Behörden zu bezeichnen und von diesen in Untersuchung zu ziehen seyn.

Indessen haben Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, in der Hoffnung, daß obige Bestrafungen zu Abschreckung der Unterthanen von einem ihrem häuslichen Wohlstande so höchst verderblichen Spiele hinreichen möchten, gnädigst zu beschließen geruhet, daß mit weiterer Untersuchung gegen die des Einsetzens in das Lotto verdächtig Gewordenen vor der Hand noch Anstand genommen werden soll.

Es sollen jedoch, auf höchsten Befehl, bey dieser Gelegenheit die bestehenden gesetzlichen Verbote, namentlich das Generale vom 30sten August 1793 eindringlichst in Erinnerung gebracht und vor Uebertretung derselben verwahrt werden, indem wieder vorkommenden Falles gegen die schuldig Befundenen nach der ganzen Strenge der Gesetze unausbleiblich verfahren werden wird.

Weimar den 9ten März 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

II. Es ist bey uns zur Anzeige gekommen, daß Schulkinder, welche bey noch nicht völlig erreichten gesellschaftlichen Alter zur Konfirmation nicht zugelassen werden konnten, gleichwohl, wenn sie dieses Alter bald nach dem Konfirmations-Termine erreichen, alsbald aus der Schule zurück behalten werden.

Dieses eigenmächtige Verfahren pflichtvergeßener Aeltern ist durchaus zu mißbilligen und es wird an die bestehende gesellschaftliche Vorschrift hiermit ausdrücklich erinnert, wornach sämmtliche Kinder, ohne alle Rücksicht auf das etwa erreichte Alter, so lange, bis sie zur Konfirmation wirklich zugelassen werden, der Schule angehören, und aus derselben unter keinem Vorwande zurück zu behalten sind.

Es haben sich hiernach sämmtliche Aeltern, Vormünder ic. unweigerlich zu achten, auch die Pfarrer, Schullehrer und Schulvorstände bey jedem etwaigen Uebertretungsfall auf die gesellschaftliche Vorschrift zu verweisen und nach Befinden die Konventionen bey den Konfiskal- und Justiz-Aemtern zur Anzeige zu bringen.

Erfenach den 13ten März 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium daselbst.
D. J. A. Mebe.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 9. Den 27. April 1824.

Bekanntmachung.

Nachdem Ex. Königl.che Hoheit, der Großherzog, zu dem Regulative vom 24ten October vorigen Jahres, die in den Kämtern Kistedt und Döbisleben zu entrichtende Branntweinsteuer betreffend, den nachstehenden Nachtrag unter'm 20ten dieses Monathes zu vollziehen gnädigst geruhet haben: so wird dieser hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 25ten April 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
 von Müller.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

u. u.

Um Unseren Unterthanen in den Kämtern Kistedt und Döbisleben den vertragmäßigen freyen Verkehr mit dem von ihnen fabricirten Branntweine in die Königlich Preussischen Staaten zu sichern, haben Wir, nachdem bey der daselbst bestehenden Besteuerung des inländischen Branntweins verschiedene, von den früheren abweichende Bestimmungen neuerlings gesetzlich festgesetzt worden sind, auch hinsichtlich der durch Unser Regulativ vom

24sten Oktober 1823 in den mehrgenannten Keimern Aufseht und Obbleiben eingeführter Branntweinsteuer analoge Modifikationen eintreten zu lassen beschloffen und verordnet demnach, wie folget:

§. 1.

Die Abgabe von der Bereitung des Branntweines aus Getreide oder mehligem Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmischung oder Gährung der Reische benutzten Gefäßen, mit Einem Preussischen Silbergrofchen und Sechs Pfennigen, für jede zwanzig Berliner Quart ihres Raam-Inhaltes und für jede Einmischung erhoben werden.

§. 2.

Landwirthschaftliche Brennereyen, die nur vom 1sten November bis 1sten May im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmischen ansagen, entrichten Ausnahmeweise nur Einem Silbergrofchen und vier Pfennige von zwanzig Quart Reisch-Raume.

§. 3.

Für die Branntwein-Bereitung aus anderen als mehligem Substanzen ist, statt des Pfafenzinßes, eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben. Unser Landtschafts-Kollegium ist beauftragt, in vorkommenden Fällen solcher Art, wegen weiterer Regulirung dieser Steuer das Erforderniß wahrzunehmen und zu verfügen.

§. 4.

Wenn nach den §§. 1 und 2 dieser Verordnung die Aufsätze der dort regulirten Steuer in Preussischen Silbergrofchen ausgedrückt worden: so geschieht dieß bloß der Deutlichkeit der Berechnung wegen und zu Vermeidung von Bräuchen, ohne daß dadurch diesen Münzsorten irgend Kurß gegeben werden soll.

Es muß vielmehr die Abführung dieser Steuer, wie bisher, in Preussischen Kurrent erfolgen, weßwegen auch, bey Ausfertigung jeder von einem Brenner geschenehen Betrieb-Nachweisung, der Auswurf des Betrages der, nach Maßgabe der deklarirten Einmischungen zu entrichtenden Steuer in Preussischen Kurrent von dem Ober-Kontroleur beyzufügen ist.

Nur zur Ausgleichung der Summen unter vier Groschen Preussisch Current dürfen bey dieser Branntweinsteuer und zwar nur bey dieser, ohne alle Konsequenz auf andere Steuerzahlungen, Silbergrofschen angenommen werden.

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt vom 1sten May dieses Jahres an in Wirksamkeit und bestehen übrigens alle Vorschriften des Regulatives vom 24ten October 1823, in so weit sie durch obige Bestimmungen nicht aufgehoben sind, noch ferner in voller Gültigkeit; nicht minder bewendet es, was die Vergütung auf die entrichtete Branntweinsteuer von dem in den Kämtern Alstedt und Oldisleben fabricirten Branntweine, welcher in die übrigen Theile Unseres Großherzogthums und sonst über die Königl. Preuss. Grenzpollenlinien exportirt wird, anlangt, vorerst und bis auf Weiteres, bey den im §. 31 des unter'm 16ten December 1823 erlassenen Nachtrages zu dem Impost-Regulative vom 27ten November 1821 festgestellten Sätzen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Nachtrag zu dem Regulative wegen Entrichtung der Branntweinsteuer in den Kämtern Alstedt und Oldisleben vom 24ten October 1823 höchstseignhändig vollzogen und befohlen, daß derselbe mit Unserm Großherzoglichen Staats-Inselgel bedruckt durch das Regierungs-Blatt zur Kenntniß und Nachachtung aller Derjenigen, die solcher angeht, gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 20sten April 1824.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyherr von Freitsch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweser.

vd. Ernst Müller.

Nachtrag

zu dem Regulative vom 24ten October 1823, die in den Kämtern Alstedt und Oldisleben zu entrichtende Branntwein-Steuer betr.

Ministerial-Bekanntmachung.

Es. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben der bisherigen Hoftheater-Intendantz die Benennung: Hoftheater-Direktion mittelst höchster Reskripts vom heutigen Tage zu ertheilen geruhet, welches zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar den 20sten April 1824.

Großherzogl. Sächs. Staats-Ministerium, zweytes oder Finanz-Departement.
von Gerßdorff.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Kammerfänger, Heinrich Stro-meyer, zeitweises Mitglied der Großherzoglichen Hoftheater-Intendantz, zum Ober-Direktor höchstsehr Hoftheaters mit dem Range eines wirklichen Rathes, und den Amts-Advokaten auch Gerichts-Direktor, Johann Martin Stapp, zu Eisleben, zum Hof-Advokaten durch höchste Dekrete vom 17ten und 20sten dieses Monats zu ernennen gnädigst geruhet.

Bekanntmachung.

Da nach dem Befehle über die katholischen Kirchen- und Schulverhältnisse vom 7ten Oktober vorigen Jahres §. 14 die in den protestantischen Pfarren wohnenden Katholiken nunmehr zu verschiedenen katholischen Pfarren gehören und die kirchlichen Handlungen nur von den Pfarren ihrer Konfessionen vorgenommen werden sollen: so kann derjenige Antheil an den wegen außerehelichen und anticipirten Verschlags erkannten Geldstrafen, welchen bisher in den protestantischen Pfarren der Pfarre und Lehrer zu beziehen hatte, diesen in den Fällen, wo jene Vergehen zwischen zwey Katholiken begangen worden, gar nicht mehr, in den Fällen aber, wo sie ein Protestant mit einer Katholikin oder umgewandt ein Katholik mit einer Protestantin begieng, künftig nur zur Hälfte gehören.

Auf einen diesfälligen Antrag der zur Ober-Aufsicht über das katholische Kirchen- und Schulwesen verordneten Großherzoglichen Immediat-Kommission wird dieses sämmtlichen Justiz-Kemtern und Gerichten des hiesigen Regierungsbezirks, welche denn sonach die Religion des Schwängeres und der Geschwächten in den vorkommenden Fällen jedes Mal genau zu erforschen haben, mit der Anweisung hierdurch bekannt gemacht, mit Ablauf jeden Jahres Auszüge über die vorgekommenen Fälle mit den Geldbeträgen oder nach Befinden Ausfallscheine an die vorge dachte Behörde zu Eisenach einzusenden.

Weimar am 2ten April 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 10. Den 30. April 1824.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. In dem Reußstädtischen Kreise besteht noch jezt an manchen Orten eine Zersplitterung der Gerichtsbarkeit, welche dem Justiz-Gange, so wie dem Staatsdienste überhaupt zum größten Nachtheil gereicht.

Die Gerichtsbarkeit ist in Bezug auf Untersuchungen oft noch eine dreysache, in dem Diebstähle über fünf Thaler vom Kriminal-Gerichte Weida, Diebstähle unter dieser Summe von dem Patrimonial-Gerichte zu untersuchen sind, welches vor Errichtung des Kriminal-Gerichtes Weida die Obergerichtsbarkeit hatte, für ganz kleine Deuben aber dasjenige Gericht zuständig ist, welches zugleich die Erbgerichtsbarkeit ausübt. In Hinsicht auf die Civil-Gerichtsbarkeit giebt es theils Gerichtsstellen, welche nur sehr wenige Unterassen haben, theils findet man einen Ort zweyen und mehreren Gerichtsstellen unterworfen, theils haben diese mehreren Stellen selbst konkurrente Jurisdiction über Grundstücke und Bewohner. Die zuletzt gedachte Konkurrenz kann durchaus nicht länger geduldet werden. Sie ist bereits im Städtchen Berga aufgehoben, wo die Besitzer der Rittergüter zu Schlosberga und Markersdorf sich zu einem gemeinschaftlichen Gerichte vereinigten; sie ist bereits gerügt wegen eines ähnlichen Verhältnisses zu Soltwiz zwischen dem Fürstlich Hohenlohischen Gerichte zu Oppurg und dem Freyherrlich Reußischen Gerichte zu Nimritz, und muß überall abgestellt werden, wo sie zur Kenntniß Großherzoglicher Regierung kommt. Was sodann jene oben gedachte, bey Handhabung der Kriminal-Fälle vorhandene Zerspaltung betrifft: so wurde solche bey Erlassung der Weidaischen Kriminal-Gerichtsordnung vom 4ten September 1818, so weit sie durch Berechtigungen der unmittelbar Großherzoglichen Justiz-Stellen veranlaßt war, bereits aufgehoben. Es wurden nämlich an dem

Orten, wo die Großherzoglichen Kämter die Obergerichte, Patrimonial-Stellen aber die niederen Gerichte bisher ausgeübt hatten, jene Obergerichte, ohne Entschädigung, den Großherzoglichen Kämmern entnommen, ohne Vorbehalt den Erbgerichtsinhabern überlassen und dadurch erreicht, daß nunmehr alle wichtigeren Obergerichtsfälle bey'm Kriminal-Gerichte, alle unwichtige bey der Ortsgerichtsbehörde verhandelt werden.

An den Orten aber, wo von zwey Patrimonial-Gerichtsstellen, die eine die obere und die andre die niedere Jurisdiction hatte, blieb jene dreysache Gerichtsbarkeit noch bestehen.

Beym Landtage 1823 fanden diese die getreuen Landstände selbst nicht mehr passend und sprachen daher in der Intercessional-Schrift vom 25ten May 1823 den Wunsch aus, diese dem Justiz-Gange so schädliche Kollision aufgehoben zu sehn. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, geruheten hierauf, von unterzeichneter Stelle gutachtlichen Bericht zu erfordern und nach dessen Erstattung ihr gnädigst anzubefehlen: „in einer öffentlichen Befanntmachung die patriotischen Gesinnungen der Patrimonial-Gerichtsinhaber des Kreisstädtischen Kreises aufzufordern, durch Privat-Vereinigungen jene Kollisionen zu heben, damit die Vorlegung eines Landesgesetzes deshalb bey dem nächsten Landtage überflüssig werde.“

Es ist einleuchtend, daß nur an den Orten Ruhe und Einigkeit in den Gemeinde-Versammlungen, Einheit der Maßregeln, Nachdruck und Ansehen bey den Ortsvorstehern, zweckmäßiges Zusammengreifen in Handhabung der Polizey, Wachen und Gedeihen des Gemeingeistes, Anhänglichkeit an die Obrigkeit gefunden werden kann, wo nicht mehrere Gerichtsbarkeiten die Einwohner eines Ortes so spalten, daß eines Theiles Interesse von dem des Andern an sich schon geschieden ist, daß Ein Theil sich dem Andern entgegenstellt, Eine Dorfgerichtsperson des einen Gerichts die Anordnung der Gerichtsperson des andern Gerichts abzustellen sucht, ihr öffentlich widerspricht oder im stillen sie untergräbt, Ein Schuldheiß andere Befehle empfängt als der Zweyte. Schon diese Rücksicht macht es höchst wünschenswerth, daß in Einem Orte auch nur eine Obrigkeit walte, unter ihr mit Ein Schuldheiß fungire und somit Eine einige, in keinem Verhältnis getrennte Gemeinde gehorche.

Dazu kommt aber noch, daß durch eine solche Vereinfachung Zeit in Ausübung sowohl der Sicherheits-Polizey als der Justiz, und Kosten durch das Wegfallen der sonst mannigfach nothwendigen Mittheilungen und Requisitionen der Behörden desselben Ortes unter einander, gespart werden.

Um nun diesen Mißstand ershöpsend zu beseitigen, bietet die bisherige Bersäklung der Gerichtbarkeit selbst Gelegenheit dar. Denn mehrere Patrimonial-Gerichte haben wechselseitig gemischte Jurisdiction an denselben verschiedenen Orten, die sich durch Tausch aufheben oder ausgleichen läßt. Ein solcher Tausch ist bereits höchsten Orts genehmigt worden zwischen Unterassen des Großherzoglichen Amtes Weida und dem Gräflich Hohenzollernschen Patrimonial-Gerichte Niederpölnitz; sie ist im Werke wegen des Dorfes Soltwitz zwischen dem Fürstlich Hohenzollernschen Gerichte Oppurg und dem Freyherrlich Beußlischen Gerichte Nimritz, und wir hoffen um so mehr von der Einsicht und dem Patriotismus der Gerichtsinhaber, daß durch solche Tausche und Abtretungen es bald keinen Ort im Neustädtischen Kreise mehr geben werde, wo bisher verschiedene Gerichtbarkeiten Statt hatten, als es sich hier durchaus nur von der Jurisdiction handelt, und alle Rechte auf Lehngeld und auf sonstige pecuniäre Leistungen dem tauschenden oder abtretenden Rittergute vor wie nach verbleiben.

Noch zweckmäßiger wäre es, wenn die Inhaber benachbarter unbedeutender Gerichtbarkeiten zusammenträten und sich zu Errichtung eines größern Gerichts oder Gerichtsamtes vereinigen. Denn jeder zu kleine Gerichtsbezirk, wäre er auch geschlossen, hat die Nachtheile, daß seltene Gerichtstage die Justiz verzögern und die Aufbewahrung der Gefangenen durch den Mangel eines Gerichtsdieners an Ort und Stelle erschweren.

Wern wird die unterzeichnete Stelle zu jeder möglichen Erleichterung und Beförderung solcher Schritte die Hand bieten und sie steht der baldigen Einreichung von Erklärungen und Vereinigungen um so zuversichtlicher entgegen, als diese Tausche und Uebertragungen nirgends das geringste pecuniäre Opfer fordern, vielmehr laßt die Lasten entnehmen, welche jedem Inhaber von Gerichtbarkeiten z. B. bey Gefangenen, bey Haftung für Kontenfe und für Handlungen der Justitiare u. s. w. leicht treffen können, während ihnen der theile Nutzen, z. B. Erhebung der Lehngelder und Zinsen u. s. w. uneingeschränkt bleibt.

Insbefondere aber werden Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, es mit gnädigstem Wohlgefallen vermerken, wenn diejenigen Patrimonial-Gerichtsinhaber, denen über andere Patrimonial-Gerichtsassassen noch zur Zeit die Obergerichte hinsichtlich kleinerer Verbrechen gegen das Eigenthum bis zu fünf Thalern zustekt, diese ihnen durchaus keinen Vortheil gewährenden Berechtigung binnen hier und drey Monathen freiwillig aufgeben.

Weimar am 20sten April 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.

von Müller.

II. Nach dem Abgange des bisherigen Gerichtshalters zu Stadtfeld und Deubachshof ist diese Stelle von der Gerichts-Prinzipalchaft dem Hof-Advokaten, Johann Philipp Reif allhier, übertragen und derselbe in dieser Eigenschaft von Großherzoglicher Regierung allhier verpflichtet worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Eisenach den 15ten März 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung daselbst.

C. A. Thon.

III. Als Gerichtsverwalter zu Wolbig ist an die Stelle des verstorbenen Justitiars, Wilhelm Chryselius zu Neustadt, der Advokat Carl Ferdinand Hering in Neuhofen von dem Besizer des Rittergutes Wolbig und präsentirt, von uns bekräftigt und durch das beauftragte Kreisamt Neustadt am 22ten vorigen Monats, nach vorgängiger Verpflichtung, eingeführt worden.

Öffentlich bekannt gemacht, Weimar den 6ten April 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Werkenbergk.

IV. Die zeitherigen Amts-Advokaten, der Stadtschreiber Carl Robert Kuhnert und Carl Wilhelm Schenk allhier sind zu Hof-Advokaten, (letzterer unter Ausschluß von aller und jeder Praxis bey dem Justiz-Amte Weimar, dem sein Vater als Richter vorsteht) der Rechts-Kandidat und Regierungs-Accessist, Heinrich Gottfried Demelius aber ist zum Amts-Advokaten in Alstedt befördert und dazu gehörig verpflichtet worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gelangt.

Weimar am 9ten April 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

V. Von Großherzoglicher Regierung ist dem Rechts-Kandidaten Carl Eduard Flebe zu Weida am 12ten dieses Monats die Amts-Advokatur, und heute dem Doktor der Rechte, Carl Gustav Stichling allhier, die Erlaubniß zur Praxis vor allen oberen und unteren Justiz-Behörden des hiesigen Regierungsbereichs, nach gehöriger Verpflichtung, ertheilt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar am 26ten April 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer 11. Den 25. May 1824.

B e k a n n t m a c h u n g .

In Gemäßheit höchsten Befehls Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die nachstehenden revidirten Gesetze für die Studierenden der Akademie zu Jena hiermit öffentlich bekannt gemacht, da mehrere in solchen enthaltene Bestimmungen auch für nicht akademische Bürger und für die ordentlichen Behörden verbindliche Kraft haben. Insbesondere aber werden die Unterobrigkeiten auf die bisher öfters vernachlässigte Vorschrift des sechzigsten Paragraphen (§. 61 der Studentengesetz v. J. 1817) aufmerksam gemacht, nach welcher die mit dem Consilio abeundi oder der Relegation bestrafte Studenten während der Strafzeit in der Universitäts-Stadt und innerhalb zweyer Meilen von derselben nicht gebuldet werden sollen und wornach es Obliegenheit der betreffenden Behörden wird, den Uebertreter zu entfernen, dem Universitäts-Amte aber Nachricht davon zu ertheilen.

Weimar am 17ten May 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
 von Gerstenbergk.

Wir Carl August,
 von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg u. s. w.

Wir Friedrich,
 von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Süllich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Tonna u. s. w.

Nachdem die zu seiner Zeit besorgten Abdrücke der im Jahre 1817 publicirten Gesetze für die Studierenden Unserer Gesamt-Akademie Jena vergriffen, und daher eine Revision derselben vor deren neuen Abdruck veranlaßt worden war: haben Wir solche, wie sie, mit Benutzung der seit der ersten Publikation gemachten Erfahrungen, abgeändert, modificirt und vermehrt, hier nachstehen, genehmiget, und wollen, daß sie vom 1sten May dieses Jahres an, anstatt der früheren Gesetze vom Jahre 1817 in Kraft und Wirksamkeit treten.

Erster Abschnitt.

Erwerb des akademischen Bürgerrechts.

§. 1.

Das akademische Bürgerrecht für Studierende wird erlangt durch die Immatrikulation.

§. 2.

Die Immatrikulation geschieht durch eigenhändige Einzeichnung des Namens, Vaters, Geburtsortes und Studiums in das Album der Universität, in welchem zugleich der Name des Vaters oder des Vormundes bemerkt werden muß, und durch Angelobung

auf die akademischen Befehle in die Hand des Prorektors. Der Vollziehungs-Akt ist die Ausshändigung der Immatrikulations-Urkunde.

§. 3.

Wer einen oder alle Vortheile des akademischen Bürgerrechtes erlangen will, muß sich längstens den dritten Tag nach seiner Ankunft in Jena bey dem Universitäts-Diener zur Immatrikulation anmelden, und hat demselben die zur Erlangung der Immatrikulation nöthigen Zeugnisse einzuhändigen.

§. 4.

Die von anderen Universitäten Kommenden haben bey ihrer Ankunft auch die Matricul der zuletzt besuchten Universität an den Universitäts-Diener abzugeben.

§. 5.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, oder nach geschehener Anmeldung der Anordnung des Prorektors durch den Universitäts-Diener nicht Folge leistet, wird zur Immatrikulation förmlich vorgeladen. Wer auf diese Vorladung nicht erscheint, ist für das laufende akademische Halbjahr zur Immatrikulation unfähig, und hat sich sofort aus der Universitäts-Stadt zu entfernen.

§. 6.

Zur Immatrikulation wird nur zugelassen, wer ein gültiges Zeugniß seines Wohlverhaltens (testimonium morum) beybringt. Landeskinder haben noch besonders, sie mögen nun entweder unmittelbar von Schulen oder von einer andern Universität kommen, Dimissionsscheine, und wenn sie aus anderen Verhältnissen in die Universitäts-Verhältnisse eintreten wollen, Erlaubnißscheine von den zuständigen Landesbehörden beyzubringen. Von der Beybringung eines Sittenzeugnisses sind diejenigen befreyt, welche bereits in öffentlichen Kernen stehen und bloß zur Erlangung einer akademischen Würde der Immatrikulation bedürfen.

§. 7.

Wer diese Urkunden auf der Stelle nicht vorzulegen vermag, dem wird zwar die Einzeichnung in das Album und ein Aufenthalt von vier Wochen in Jena gestattet; sind aber nach Verlauf dieser Zeit diese Urkunden nicht beygebracht: so wird er wieder von der Universität entfernt.

§. 8.

Von anderen Universitäten Relegirte werden nicht unter die akademischen Bürger aufgenommen, es wäre denn, daß sie von den höchsten Erhaltern der Universität zur Aufnahme begnadiget würden. Ueber die Aufnahme der auf anderen Universitäten Conscripten und die Bedingung derselben entscheidet der akademische Senat.

§. 9.

Die Immatrikulations-Kosten werden sogleich bey der Anmeldung erlegt. Frühere honoris causa ertheilte Immatrikulationen wirken nur Erlass dieser Kosten, nicht aber der übrigen hier angeordneten Verbindlichkeiten.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der akademischen Bürger.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Das akademische Bürgerrecht begriff:

- 1) das Recht, sich unter dem Schutze der Universität in der Universitäts-Stadt aufzuhalten,
- 2) das Recht eines bevorzugten Gerichtsstandes,
- 3) das Recht, akademische Vorlesungen zu besuchen, die Bibliothek, so wie alle andere Sammlungen der Universität, zu benutzen und an ihren Anstalten und Instituten Theil zu nehmen,
- 4) das Recht, eine akademische Würde zu erwerben,
- 5) das Recht, die Stelle eines Hofmeisters oder Führers bey Studierenden zu bekleiden,
- 6) das Recht, alle die Vortheile zu genießen, welche den Studierenden zugesichert sind. Das akademische Bürgerrecht ist Bedingung dieser Rechte.

§. 11.

Das akademische Bürgerrecht verpflichtet im Allgemeinen zur Achtung gegen Religion; zu Fleiß, Ordnung, einem sittlichen Betragen und zur Unterlassung alles dessen, was das Wohl der Universität gefährdet.

§. 12.

In allen Fällen, für welche nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt worden, ist der akademische Bürger den allgemeinen Gesetzen des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach unterworfen.

Zweyter Titel.

Besondere Bestimmungen.

A: Ueber den akademischen Gerichtsstand.

§. 13.

Schutz, Aufsicht und Recht wird den Studirenden von dem Prorektor, dem Concilium und dem Senate unter Mitwirkung des Universitäts-Amtes.

§. 14.

Schutz gegen Beeinträchtigungen und Beleidigungen haben die Studirenden bey dem Prorektor zu suchen, welcher das deßhalb Nöthige verfügt.

§. 15.

Außer den besonders angeordneten Inspektionen stehen die Studirenden unter der allgemeinen Aufsicht des Prorektors und des akademischen Senats.

§. 16.

Die Gerichtsbarkeit über die Studirenden übt die Universität durch das Universitäts-Amt. In reinbürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Universitäts-Amt die Prozeßleitung nach vorgeschriebener Form und die Entscheidung in erster Instanz. Auf eingewandte Rechtsmittel erkennt das Concilium. In Polizey- und Disciplinar-Sachen hat das Universitäts-Amt die Untersuchung, das Concilium aber oder der Senat die Entscheidung. Peinliche Sachen werden, nach den ersten Vernehmungen des Universitäts-Amtes, von dem Senate an das angeordnete peinliche Gericht abgegeben.

§. 17.

Alle Reklamationen, Anzeigen, Beschwerden und Klagen in bürgerlichen Rechtsfällen, so wie in Disziplinär-, Polizei- und Kriminal-Sachen der Studierenden, sind bey dem Universitäts-Amte anzubringen, welches zugleich gehalten ist, die von Studierenden bey demselben angebrachten Klagen und Beschwerden gegen die Hauswirthe ex officio bey der Beklagten ordentlicher Obrigkeit zu betreiben. Ingleichen hat das Universitäts-Amte die Jurisdiction über die Aufwärter und Aufwärterinnen der Studierenden als solche.

§. 18.

Jeder Studierende ist verbunden, den Anordnungen derer, welche die akademische Gerichtsbarkeit ausüben, pünktlich Folge zu leisten.

§. 19.

Die Bedelle sind für alle Ungebührißhe, die in ihrer Nähe vorkommen, verantwortlich, und es haben die Studierenden, was jene ihrer Pflicht gemäß für Ordnung und Ruhe anordnen, zu befolgen.

§. 20.

Neben dem akademischen privilegierten Gerichtsstande behält der Studierende den Gerichtsstand des Wohnortes, so wie außerhalb der Stadt Jena und eines Umkreises von zwey Meilen, die besonderen Gerichtsstände bey.

§. 21.

Fremde, von andern Universitäten nach Jena kommende Studierende sind hier denselben Gesetzen unterworfen, wie die einheimischen.

D. Ueber die Wohnungen der Studierenden.

§. 22.

Jeder Studierende muß eine bestimmte Wohnung in der Innstadt haben. In der Vorstadt zu wohnen, ist nur denen gestattet, die sich daselbst bey ihren Aeltern aufhalten, oder denen dazu besondere Erlaubniß ertheilt worden ist. Das Gesuch um diese Erlaubniß wird zunächst bey dem Universitäts-Amte mit Angabe des Hauses, in welches der Studierende ziehen will, angebracht. Sie wird nur auf ein halbes Jahr ertheilt, und muß nach Ablauf desselben aufs Neue gesucht werden.

§. 23.

Jeder Studierende hat mit seinem Hauswirth ein schriftliches Miethvertrug abzuschließen; denn nur ein solcher gilt vor Gericht. Das Einzeichnen in das Haubuch wird wie ein schriftlicher Miethvertrug angesehen.

§. 24.

Jeder Vertrag ist, wenn nichts anderes verabrebet, nur gültig auf ein akademisches Halbjahr. Er muß sechs Wochen vor Ablauf des Halbjahres schriftlich erneuert werden, wenn er fernere Gültigkeit haben soll.

§. 25.

Hat ein Studirender drey Wochen nach dem Anfange der Vorlesungen seine förmlich gemiethete Wohnung noch nicht eingenommen, auch über sein Ausbleiben dem Hauswirth keine Nachricht gegeben: so steht dem Hauswirth das Recht zu, die Wohnung anderweit zu vermietthen.

§. 26.

Wer seine förmlich gemiethete Wohnung gar nicht bezieht, aus welchem Grunde es auch sey, ist zur Entrichtung des halben Miethzinses, und wer seine förmlich gemiethete und schon bezogene Wohnung im Laufe des Halbjahres wieder verläßt, ist zur Entrichtung des ganzen Miethzinses verbunden.

§. 27.

Ohne Zustimmung des Hauswirthes ist das Einnehmen anderer Personen in die gemiethete Wohnung eben so wenig gestattet, als die Auster-Vermiethung. Uebrigens ist keinem Studirenden, wenn ein Fremder sich bey ihm einlogirt, in der Regel gestattet, ihn länger als drey Tage bey sich zu behalten. Gesuche um Erlaubniß einer längeren Verherbergung aus besondern Gründen sind vor Ablauf der drey Tage bey dem Universitäts-Amte anzubringen.

§. 28.

Die bedungenen Aufwartesgeber sind von den Studirenden an diejenigen Personen zu entrichten, welche zur Zeit des Zahlungs-Termines die Aufwartung besorgen.

C. Ueber die Benützung der akademischen Vorlesungen und Anstalten,

§. 29.

Die akademischen Vorlesungen nehmen in jedem Halbjahre ihren Anfang an dem auf dem Lektions-Kataloge angezeigten Tage.

§. 30.

Die Bezahlung des von dem Dozenten bey dem akademischen Auditor angezeigten Honorars und des Beleggeldes geschieht vor dem Anfange der Vorlesungen an den Auditor, welcher dem Zahlenden den Aufschreibezettel zur Einzeichnung seines Namens vorlegt und sodann einen Admissions-Schein mit Angabe des Platzes, den der Empfänger des Scheins im Hörsaale einzunehmen hat, aushändigt. Wer durch Einzeichnung seines Namens bey dem Auditor seine Theilnahme an den Vorlesungen erklärt hat, kann unter keinem Vorwande das bezahlte Honorar zurückfordern. Das zehrer bey dem Anfange der Vorlesungen üblich gewesene Hospitiren fällt gänzlich hinweg.

§. 31.

Mit dem erhaltenen Admissions-Scheine begeben sich die Studierenden in der dazu bestimmten Stunde in das Auditorium des Lehrers und erhalten gegen Abgabe desselben an den Komulus die Anweisung des Platzes und den Aufschreibezettel des Lehrers, um ihren Namen, so wie sich derselbe auf dem Admissions-Scheine vorfindet, bey der auf solchem befindlichen Nummer einzuzelchnen. Eine Ausnahme in Hinsicht der Plätze findet Statt bey den anatomischen Vorlesungen und bey'm klinischen Institute, wo die Bestimmung derselben unmittelbar von dem Lehrer selbst abhängig ist.

§. 32.

Das Recht, die Vorlesungen zu besuchen, steht nur denjenigen zu, deren Namen auf dem Aufschreibezettel verzeichnet sind.

§. 33.

Auf gänzliche oder theilweise Befreyung von der Bezahlung des Kollegien-Honorars haben in der Regel nur die zu den Landeskindern der Durchlauchtigsten Erhalter der Universität gehörenden unbemittelten Studierenden und zwar nur dann einen Anspruch, wenn sie ein akademisches Armutsszeugniß erlangt haben.

Die akademischen Lehrer sind verpflichtet, jeden Anspruch auf Erlass des Honorars, welcher nicht durch ein solches Zeugniß unterstützt ist, ohne Weiteres zurück zu weisen.

§. 34.

Zu Erlangung eines akademischen Armutshzeugnisses ist erforderlich, daß der Bittende das ihm von einem höheren Landes-Kollegium seines Vaterlandes in gehöriger Form ausgestellte Attestat dem Prorektor persönlich überbringe und zugleich auf einem besonderen Zettel die Vorlesungen anzeige, die er in dem bevorstehenden Halbjahre besuchen will,

§. 35.

Neuangekommene Studierende haben diese Attestate sogleich bey der Inscription beizubringen. Diejenigen, welche solche später als am Sonnabende vor dem auf dem Lektions-Verzeichnisse zum Anfange der Vorlesungen festgesetzten Tage vorlegen, können für das nächste Halbjahr auf die Ausstellung eines akademischen Armutshzeugnisses nicht Anspruch machen, in so fern sie nicht sehr erhebliche Gründe der verspäteten Produktion nachzuweisen vermögen.

§. 36.

Was die älteren Studierenden anlangt: so haben dieselben bey der erforderlichen Erneuerung der ihnen ertheilten akademischen Armutshzeugnisse Folgendes zu beobachten:

- 1) haben sie die auf das abgelaufene Semester ausgestellten und ungültig gewordenen Armutshzeugnisse dem Prorektor persönlich zu überbringen und um Ausfertigung eines neuen Zeugnisses für das nächste Semester geziemend zu bitten;
- 2) dieß muß geschehen im Winter-Semester in der Woche vor dem Palmsonntage und im Sommer-Semester in den Tagen vom 16ten bis 22sten September;
- 3) die erneuerten Armutshzeugnisse müssen bey dem Prorektor ebenfalls persönlich abgeholt werden und zwar in der letzten Woche vor dem auf dem Lektions-Kataloge angekündigten Anfange der Vorlesungen.

Wer ohne sehr erhebliche Entschuldigungsgründe versäumt, sich an diesen Terminen in eigener Person bey dem Prorektor einzufinden, hat zu gewärtigen, daß die Erneuerung des Zeugnisses ihm versagt, auch nach Befinden die ihm sonst noch angewiesenen akademischen Wohlthaten an Freystiften und dergleichen an Andere vergeben werden.

§. 37.

Die Erneuerung der Armutshzeugnisse wird außer den in §§. 35 und 36 genannten Fällen verweigert:

- 1) bey notorischem Unfleisse im Besuchen der Vorlesungen,

- 2) wegen einer Aufführung oder einer Lebensweise, welche der Bitte um ein Armuthszeugniß nicht entspricht,
 3) auf besonderes Erkenntniß in den in den Gesetzen bestimmten Disziplinar-Fällen.

§. 38.

Die akademischen Armuthszeugnisse sind denjenigen akademischen Lehrern, bey welchen die Befreyung von dem Honorar gesucht wird, zugleich mit der Bitte um diese Befreyung vorzulegen. Der von dem Lehrer hierauf ausgestellte Erlaubnißschein für die frey zu hörenden Vorlesungen ertheilt erst dem Impetranten die Befreyung. Derselbe hat daher diesen Schein sowohl, als das akademische Armuthszeugniß dem Quästor vorzulegen, von welchem ihm, gegen Erlegung von sechs Groschen bey Befreyung vom ganzen, und von drey Groschen bey Befreyung vom halben Honorar und des Beleggeldes, ein Admissions-Schein ausgefertigt wird, zu dem im §. 31 angegebenen Besuche.

§. 39.

Bei Vorlesungen, welche die Lehrer auf Ersuchen einer Anzahl von Studierenden halten, kann auf die Armuthszeugnisse derer, welche unter jener Anzahl sich befinden, keine Rücksicht genommen werden.

§. 40.

Was die Benutzung der Bibliothek, der botanischen Gärten, des Mineralien-Kabinet, der Musen, der Sternwarte, und die Theilnahme an den Seminarien, der klinischen Anstalt und dem Entbindungs-Institute betrifft: so haben sich die Studierenden nach den Gesetzen dieser Anstalt und den Anordnungen ihrer Vorleser zu richten.

D. Ueber die akademischen Disziplinar-Strafen.

§. 41.

Um gute Ordnung zu erhalten, den Studierenden die Erreichung ihres Zweckes zu erleichtern und der Anstalt ihr Bestehen und ihre Wirksamkeit zu sichern, ist es nothwendig, die Achtung und das Ansehen der dafür gegebenen Gesetze aufrecht zu stellen und zu befestigen; darum werden Strafen angedrohet und vollzogen. Alle Studierende sind auf gleiche Weise den Gesetzen unterworfen.

§. 42.

Die akademischen Strafen sind: Verweis, Geldbuße, kurzer Arrest, Einzelnung

in das Strafbuch und Verweisung von der Universität, entweder mittelst des Concilii abeundi oder der Relegation; in außerordentlichen Fällen Festungs-Arrest.

§. 43.

Die Verweise ertheilt in der Regel der Prorektor allein, sie sind als geschärft anzusehen, wenn sie vor dem Concilium oder dem akademischen Senate erfolgen.

§. 44.

Alle Geldstrafen, welche gegen Studierende erkannt werden, fallen der Bibliotheks-Kasse anheim und sind längstens vier Wochen nach geschehener Eröffnung des Straferekenntnisses, bey Vermeidung der Exekution oder überhaupt härterer Maßregeln, zu erlegen.

§. 45.

Der Karzer-Arrest ist von zweyertley Art, einfacher oder geschärfter. Bey dem einfachen ist es nach drey Mahl 24 Stunden dem Inkarzerirten erlaubt, die von ihm unterzeichneten Vorlesungen zu besuchen, nach deren Beendigung er sich jedoch sofort auf das Karzer zu begeben hat. Wer die Bedingungen des gelinden Karzer-Arrestes nicht erfüllt, hat geschärften zu erwarten. Der geschärfte zeichnet sich aus, entweder durch das Lokal oder durch das Versagen jener Erlaubniß; auch können beyde Arten der Schärfungen vereinigt werden.

§. 46.

Das höchste des einfachen Karzer-Arrestes ist vier Wochen, das höchste des geschärften drey Wochen. Der eine, wie der andere muß in ununterbrochener Dauer abgehalten werden, Krankheitsfälle ausgenommen.

§. 47.

Die Aufsicht über die Karzer hat das Universitäts-Amt.

§. 48.

Die Karzer-Strafe muß unmittelbar nach Eröffnung des Erkenntnisses oder spätestens zwey Stunden nachher angetreten werden. Wer nach zweymahliger officieller Erinnerung seinen Karzer-Arrest nicht antritt, hat härtere Maßregeln und nach Befinden die Entfernung von der Universität zu erwarten.

§. 49.

Inkarcerirte haben auf nichts weiter Anspruch, als auf die gewöhnlichsten Nahrungsmittel und die nothdürftigsten Bequemlichkeiten nebst Büchern und Schreibzeug. Dem Karzer-Wärter ist daher auch außer der Herbeyschaffung dieser Bedürfnisse etwas Mehreres nicht anzufinnen. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat der Karzer-Wärter seiner Pflicht gemäß sofort dem Universitäts-Amte anzuzeigen.

§. 50.

Ohne die schuldigen Gebühren entrichtet zu haben, wird niemand seines Karzer-Arrestes entlassen. Die Sitzgebühren betragen für jeden der ersten drey Tage 6 gr., für jeden der folgenden aber 1 gr. Sie sind jeberzeit für die ganze zuerkannte Strafzeit zu entrichten.

§. 51.

Durch die Einzeichnung seines Namens in das Strafbuch verlieren die dazu Verurtheilten bey künftigen Vergehungen ihre Ansprüche auf die vom Gesetz ausgesprochene Strafe, und unterwerfen sich freywillig einer härteren, welche vom Ermessen des akademischen Senats abhängt. Bey Vergehungen, die mit mehr als dreytägigem Karzer-Arrest nach den Gesetzen bestraft werden, hat derjenige, dessen Name schon im Strafbuche steht, die Verweisung zu erwarten.

§. 52.

Auf die Einzeichnung in das Strafbuch kann nach Befinden neben allen bis jetzt genannten Strafen erkannt werden.

§. 53.

Alle von anderen Universitäten Relegirte oder Confluirte haben sich bey verstateter Aufnahme (§. 8) der Einzeichnung in das Strafbuch zu unterwerfen.

§. 54.

Wer sich der Einzeichnung in das Strafbuch weigert, wird sofort von der Universität entfernt.

§. 55.

Das Consilium aedei ist die mildere Art der Verweisung von der Universität und straft durch temporäre Entziehung des akademischen Bürgerrechts.

§. 56.

Die Dauer desselben wird jedes Mal in dem Strafserkenntnisse mit ausgesprochen. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Immatrikulation auf die §. 3 vorgeschriebene Weise von Neuem gesucht werden.

§. 57.

Dasselbe wird geschärft dadurch, daß die Kellern, Vormünder und Verwandten des Confilirten, oder auch die Landesobrigkeit seines Geburts- oder Aufenthaltortes davon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 58.

Die Relegation ist die härtere Art der Verweisung von der Universität und der Entziehung des akademischen Bürgerrechtes. Sie ist jederzeit mit einer öffentlichen Bekanntmachung verbundene, welche in Gena am schwarzen Brete angeheftet, der Landesobrigkeit des Verwiesenen mitgetheilt und den befreundeten Universitäten zugesandt wird.

§. 59.

Die Relegation wird entweder auf zwey oder vier Jahre oder auf immer erkannt. Sie kann geschärft werden: im ersten Grade durch vorangehenden Körper-Ruß, im zweyten Grade durch Bekanntmachung in den Zeitungen, im dritten Grade durch die Erklärung für chylös (relegatio cum infamia).

§. 60.

Die mit dem Consilio abeundi oder der Relegation Bestraften sind des besondern Schutzes der Universität verlustig. Sie haben sich an dem Tage, an welchem ihnen das Erkenntniß eröfnet worden, noch vor Sonnenuntergang aus der Stadt zu begeben und dürfen sich derselben während der Strafzeit in einer Entfernung von zwey Meilen nicht nähern.

Wer diese Bestimmung nicht achtet, hat als Confilirter Relegation, als Relegirter Echärfung der Relegation oder noch härtere Maßregeln zu erwarten.

§. 61.

Die Festungsstrafe wird in außerordentlichen Fällen auf den Bericht des Senats von den höchsten Erbkellern erkannt.

§. 62.

Haus- Arrest und Stadt- Arrest sind nicht Strafen, sondern nur Sicherheits- Maßregeln. Auf den Bruch dieser Arreste folgt aber als Strafe die Verweisung von der Universität des einen oder des anderen Grades.

E. Ueber Disziplin und Polizey.

§. 63.

Wer durch Annahme eines falschen Namens oder sonst auf betrügerische Weise die Immatrikulation gegen die Verordnungen in §. 3 und §. 8 erschlichen hat, wird durch die geschärfte Relegation von der Universität verwiesen.

§. 64.

Die Verletzung öffentlich angehefteter obrigkeitlicher Verordnungen, so wie der Anschläge anderer zur Universität gehöriger Personen, und unanständiger Tadel derselben hat nachdrückliche Strafe, nach Befinden selbst Verweisung von der Universität zur Folge.

§. 65.

Mit gleicher Strenge werden bestraft öffentliche Anheftungen von anstößigem und unerlaubtem Inhalte, so wie die Verbreitung beleidigender oder sitten- und religionswideriger Schriften.

§. 66.

Will ein hiesiger Studirender eine Schrift zum Druck besorgen, in Jena oder an einem anderen Orte: so hat er solche zuvor dem Prorektor zur Genehmigung des Drucks vorzulegen. Vernachlässiget ein Studirender die Einholung dieser Genehmigung, welche auch dann erforderlich ist, wenn eine öffentliche Rede gehalten werden soll: so hat er als Strafe die Verweisung von der Universität zu erwarten.

§. 67.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes und religiöser Feyerlichkeiten wird, auf welche Weise sie geschehen mag, mit dem Consilio abeundi oder der Relegation bestraft.

§. 68.

Daß Besuchen der Kaffee-, Bier-, Wirths- und Billard-Häuser, so wie die Anstellung von Schlitzenfahrten, während des Sonn- und Festtägigen Gottesdienstes ist verboten und zieht Verweise oder Karzer- Strafe nach sich.

§. 69.

Die Störung der Ruhe auf den Straßen durch Schreyen, Lärmen, Singen oder anderen Unfug ist verboten. Wegen die Zuwiderhandelnden wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldbuße von zwey Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit Verweisung verfahren.

§. 70.

Für angerichtete Beschädigung an öffentlichem oder Privat-Eigenthume haften die sämmtlichen Theilnehmer alle für einen und einer für alle, vorbehältlich der Verordnung in §. 12. — Die Beschädigung der zur Straßenbeleuchtung bestimmten Laternen soll mit Karzer und nach Befinden mit der Verweisung von der Universität bestraft werden.

§. 71.

Geschehen Beschädigungen derselben Sache zu wiederholten Mahlen: so haften die Urheber des letzten Frevels auch für die früheren Beschädigungen.

§. 72.

Alle Tumultuiren, d. h. jede Vereinigung Mehrerer, um etwas Geheimes und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu hindern, wird an den Theilnehmern mit der Verweisung von der Universität u. s. w. bestraft. Wer bey einem Tumult vermunnt oder bewaffnet getroffen wird, hat geschärfte Relegation zu erwarten.

§. 73.

Besonders streng und nach Befinden mit Festungs-Arrest, neben der geschärfsten Relegation, sind die Urheber und Anführer eines Tumults zu bestrafen. Als solche werden auch diejenigen angesehen, welche durch Umlaufschreiben, durch Zusammenrufen oder auf andere Weise dazu mit gewirkt oder zu gleichem Zwecke heimliche Zusammenkünfte veranstaltet haben.

§. 74.

Alle geheime, nicht autorisirte Vereinigungen der Studenten sind verboten, sie mögen unter dem Rahmen von Orden, Landmannschaften oder irgend einem andern vorkommen.

Auch ist jede Gesellschaft unerlaubt, welche es sich herausnimmt, einzelne ihrer Glieder gegen Vorgesetzte oder öffentliche Behörden zu vertreten.

§. 75.

Wegen die Stifter, Vorleser, Senioren und so genannte Chargirte unerlaubter Gesellschaften wird mit dem Consilio abeundi oder der Relegation verfahren. Die übrigen Mitglieder werden, wenn ihnen nichts Besonderes zur Last fällt, mit acht bis vierzehntägigen geschäftsm Karzer-Arrest bestraft, und müssen sich in das Strafbuch einzeichnen.

§. 76.

Schon der bloße, auf erwiesenen Anzeigen beruhende, Verdacht einer Theilnahme an geschwizigen Verbindungen und Gesellschaften kann die Entfernung von der Universität als polizeylische Maßregel zur Folge haben. In jedem Falle wirkt ein solcher Verdacht den Verlust der Armuthszeugnisse und anderer Benefizien.

§. 77.

Auszeichnungen in Kleidern oder sonst, die sich bey Mehreren zu gleicher Zeit vorfinden, sollen als Kennzeichen der Theilnahme an einer verbotenen Gesellschaft angesehen werden.

§. 78.

Alle Vereinigungen zu Bällen, anderen Lustbarkeiten und öffentlichen Feiertlichkeiten, sie mögen innerhalb der Stadt oder außer derselben vorgenommen werden, sind bey dem Universitäts-Amt anzumelden, welches den Prorektor davon in Kenntniß setzen wird. Die Erlaubniß zu solchen Vereinigungen wird, wenn nichts Bedenkliches obwaltet, nicht versagt.

§. 79.

Die Erlaubniß zu Aufzügen mit Fackeln ist bey dem Universitäts-Amt zu suchen und kann von diesem nur mit Zustimmung des Prorektors und der oberen Polizey-Behörde in Weimar ertheilt werden.

§. 80.

Für Unschicklichkeiten, Ausschweifungen im Trunk, Störungen der öffentlichen Ruhe und alle Ungehörnisse, die in einer Gesellschaft oder im Gefolge derselben verübt werden, sind die Unternehmer der Gesellschaft verantwortlich. Auch sollen Vergehen dieser Art an allen Schuldigen besonders geahndet werden.

§. 81.

Das Verbleiben in den öffentlichen Häusern nach der Polizey-Stunde, d. h. eif Uhr des Abends, ist bey Strafe von 1 Thlr. 6 gr. für das erste Mahl und bey stei

gender Karzer-Strafe für die folgenden Mahle unterlagt, und haben diejenigen, welche hier wider handeln, es sich selbst bezuzumessen, wenn sie bey andern in derselben Nacht vorkommenden Ungehährnissen als Verdächtige behandelt werden, persönlich Unannehmlichkeiten und Schaden haben.

§. 82.

Eine Ausnahme von jener Vorschrift über die Polizey-Stunde wirkt nur die ausdrückliche Erlaubniß des Prorektors durch das Universitäts-Amt.

§. 83.

Ein im Zustande grober Trunkenheit auf öffentlicher Strafe betretener Student wird mit zwey- bis sechstägigem Karzer-Arrest und im Wiederholungs-falle noch härter bestraft. Wer zum dritten Mahle in diesem Zustande getroffen wird, hat das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 84.

Alle Hazardspiele, wie sie auch heißen, sind den Studirenden in und außer der Stadt verboten und wird die Uebertretung dieses Verbotes in folgender Art bestraft: Die Bankhalter und diejenigen, welche ihre Stuben zu Hazardspielen hergeben, trifft vierzehntägiger Karzer-Arrest und Einzeichnung in das Strafbuch, die übrigen Mitspielenden aber das erste Mal viertägiger Karzer-Arrest, das zweyte Mal achtägiger Karzer-Arrest, das dritte Mal Consilium abeundi. Die Bank wird zum Besten der Bibliothek-Kasse konfisziert. Für die dem Denuncianten noch außer dem außgesetzte Belohnung von 20 Rthlr. haben sämmtliche Spieler zu haften, einer für alle und alle für einen.

§. 85.

Spieler von Profession, sie mögen ihr Gewerbe durch Hazardspiele oder andere Spiele treiben, werden mittelst der Relegation oder des Consilii abeundi sogleich von der Universität entfernt.

§. 86.

Nach an sich erlaubte Spiele haben Verweis und nach Befinden Karzer-Strafe zur Folge, 1) wenn sie Sonn- und Freytags während des Gottesdienstes oder sonst in den für die Vorlesungen bestimmten Stunden vorgenommen werden, 2) wenn sie den Studirenden durch zu öftere Wiederholung zu viele Zeit rauben.

§. 87.

Beleidigungen, die sich Studierende unter einander oder gegen andere Personen erlauben, werden nach der in dem gemeinen Rechte angenommenen Stufenfolge mit strengem Karzer, Arrest, dem Consilium abeundi oder der Relegation bestraft. Die sonst gesetzliche Privat-Genugthuung, mit Ausnahme der ästimatorischen Klage, besteht für sich.

§. 88.

Als qualifizierte Beleidigungen werden angesehen und mit vorzüglicher Strenge geahndet:

- 1) Beleidigungen gegen Personen, welche bey der Universität öffentlich angestellt sind,
- 2) Beleidigungen solcher Personen, welche zur Erhaltung der guten Ordnung oder sonst für öffentliche Zwecke in Thätigkeit gesetzt werden,
- 3) Beleidigungen der Diener in den Hörsälen,
- 4) Beleidigungen gegen Reisende und Fremde, gegen die Hauswirthe, Speisewirthe und Aufwärter, gegen die Käufer und Verkäufer auf Jahrmärkten, gegen die Gäste bey Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Ehrengelagen. Schon das bloße ungesittete Zubrängen, Zu- und Nachrufen aller Art, zieht dreytägige Karzerstrafe oder nach Befinden härtere Strafe nach sich.

§. 89.

Die gesetzliche Strafe des Fenster-Einwerfens ist die Relegation. Diese Strafe wird geschärft, wenn jenes Ungebüßniß eine obrigkeitliche Person trifft.

§. 90.

Ebenfalls mit Relegation, die nach Befinden bis zum höchsten Grade geschärft werden kann, ist die so genannte Berruß-Erklärung zu bestrafen an denjenigen, von welchen sie ausgegangen oder verbreitet oder auf irgend eine Art wirksam gemacht worden ist. Schon die bloße Bedrohung mit einer Berruß-Erklärung wird mit dem Consilio abeundi bestraft.

§. 91.

Bei den §. 89 und 90 verpönten Handlungen sind erwiesene Anzeigen hinreichend, um gegen den Verdächtigen mit Verweisung von der Universität zu verfahren.

§. 92.

Alle vollbrachte Zweykämpfe auf Pistolen oder so genannte Parisiens, ingleichen alle diejenigen, welche Tod und Lebensgefahr zur unmittelbaren Folge haben, so wie die bloße Ausforderung von Seiten eines Studirenden an einen nicht Studirenden werden zur Untersuchung und Bestrafung an das Kriminal-Gericht abgegeben. Schon die förmliche Herausforderung zu Duellen auf Pistolen oder Parisiens wird mit dem Consilio abeundi bestraft.

§. 93.

Für diejenigen Duellanten, welche nicht vor das Kriminal-Gericht gehören, treten folgende Strafbestimmungen ein:

I. Bey intendirten, aber nicht vollzogenen Duellen:

- 1) für den Herausforderer zwölf Tage,
- 2) für denjenigen, welcher die Herausforderung überbracht hat, oder sonst dabey thätig gewesen ist, acht Tage, und
- 3) für denjenigen, welcher die Herausforderung angenommen, ebenfalls acht Tage geschärfster Karzer-Arrest,
- 4) vier Thaler Anzeigegebühren, wozu der Herausforderer die eine, der Herausgeber aber die andere Hälfte beyzutragen hat. Für die Bezahlung der Anzeigegebühren hafset zunächst der Herausforderer.
- 5) Die Auslieferung der zum Duell bestimmten Waffen in Natur oder bey vorgeschädter und glaubhaft bescheinigter Unmöglichkeit, diese Auslieferung bewirken zu können, statt deren acht Thaler, die zur einen Hälfte von dem Herausforderer, zur andern Hälfte aber von dem Herausgeber bezubringen sind.

§. 94.

II. Bey wirklich vollzogenen Duellen:

- 1) für den Herausforderer, drey Wochen,
- 2) für den, welcher die Herausforderung überbracht hat, oder sonst dabey thätig gewesen ist, vierzehn Tage,
- 3) für denjenigen, welcher die Herausforderung angenommen hat, vierzehn Tage geschärfsten Karzer-Arrest, nebst Einzeichnung in das Strafbuch für alle drey,
- 4) für den, welcher den andern verwundet hat, drey Thaler in die Kasse des Krankenhaus,

- 5) vier Thaler Anzeigegebühren, welche auf ähnliche Weise vertheilt werden, wie bey den intendirten Duellen und wofür ebenfalls zunächst der Herausforderer zu haften hat,
- 6) Auslieferung der gebrauchten Waffen, wie bey den intendirten Duellen.

§. 95.

III. Außer dem wird noch besonders für intendirte und vollzogene Duelle festgesetzt:

- 1) bey allen Duellen, zu deren Vollziehung man einen Platz weiter, als eine halbe Stunde von der Stadt bestimmt hat, werden die doppelten Anzeigegebühren bezahlt,
- 2) Duelle, welche auf verbotene Studenten-Verbindungen Bezug haben oder auch nur dieses Bezuges verdächtig sind, sollen an den Theilnehmern und Beförderern härter, nach Befinden mit der Relegation, bestraft werden,
- 3) solche Duelle, bey welchen sich eine besondere Gefährde zu Tage legt, indem keine Sekundanten und kein Besißener der Medizin zugezogen worden, werden an beyden Theilen, außer den übrigen Strafbestimmungen, noch mit dem Consilio abeundi bestraft,
- 4) die Anzeigegebühren, welche von dem Anzeigenden nicht in Anspruch genommen werden, fallen der Bibliotheks-Kasse anheim,
- 5) diejenigen Beleidigungen, welche durch Duelle haben ausgeglichen werden sollen, werden nur auf besonderes Verlangen des Beleidigten untersucht und bestraft,
- 6) für alle Zwischenträgeren unter dem Beleidiger und dem Beleidigten, welche zur Herbeiführung des Duells mitgewirkt haben, tritt als Strafe drey Wochen geschärfter Karzer-Arrest, nach Befinden Verweisung von der Universität des einen oder des andern Grades ein,
- 7) Studierende, welche ein Duell auf ihrer Stube geschehen lassen, sind in eine Geldstrafe von zwey Thalern, die Hauswirthe aber, die ein in ihrem Hause vollzogenes und ihnen zur Kenntniß gekommenes Duell nicht zur Anzeige bringen, in eine Geldstrafe von fünf Thalern verfallen.

§. 96.

Die Besißenen der Medizin oder Chirurgie, welche bey einem Duell den ersten Verband besorgt haben, sind verpflichtet, sofort nach Leistung dessen, was die Noth erfordert, dem Universitäts-Physikus die Anzeige davon zu machen. Vernachlässigung dieser Oblie-

genheit hat achtstägigen geschärften Karzer-Arrest und bey nicht ganz leichten Verwundungen härtere Strafe zur Folg. Ist die Verwundung so beschaffen, daß die Untersuchung gegen die Duellanten an das Kriminal-Gericht verwiesen werden muß: so geht auch die Untersuchung und Bestrafung solcher Vernachlässigungen an den Kriminal-Richter über.

§. 97.

Nach ist den Studirenden verboten:

- I.** bey geschärftem Karzer-Arrest oder nach Befinden Verweisung von der Universität:
- a) das Beherbergen ingleichen die feyerliche Begleitung conflictirter oder mit der Relegation belegter Studenten,
 - b) das Beherbergen fremder Studenten über 3 Tage ohne Erlaubniß (§. 27),
 - c) das eigenmächtige Aufstreten von mehr als dreyen vor öffentlichen Behörden, auch bey gegründeten Beschwerden und sonst erlaubten Zwecken,
 - d) das Eindringen in die Hörsäle zum Hospitiren wider den Willen des Lehrers,
 - e) alle Störungen der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes in den Hörsälen, wos hin auch das Mitbringen der Tabakpfeifen und der Hunde zu rechnen ist,
 - f) das Schießen, das Feuerwerken in der Stadt und den Vorstädten und an anderen Orten wo es gefährlich und unschicklich ist,
 - g) das Anzünden von Feuern, ingleichen das Fackeltragen in der Stadt oder den Vorstädten;
- II.** bey Karzer-Strafe oder Verweis:
- a) das Wohnen in der Vorstadt ohne Erlaubniß (§. 22),
 - b) das Raufen oder Bekleiden, besonders bey Schlittensfahrten und zu Fastnachtszeiten, so wie überhaupt das Tragen unanständiger Kleidung auf den Straßen und in den Hörsälen,
 - c) das Jagen und Fischen ohne Erlaubniß des Jägers oder Fischberechtigten,
 - d) das Baden an offenen Plätzen nahe an der Stadt oder der Landstraße;
- III.** bey einer Geldstrafe von 2 Rthln.:
- a) das Klappieren auf den Zimmern und auf den Straßen, da es auf offenen Hausfluren und an ganz freyen Plätzen geschehen darf,
 - b) das zu schnelle Reiten und Fahren in den Straßen der Stadt und der Vorstadt,

- c) das Verunreinigen der Straßen, besonders durch Auswerfen aus den Fenstern. Für die Strafe haftet in diesem Falle eventualiter derjenige, aus dessen Fenster die Verunreinigung geschieht.

§. 98.

Bei Vergehungen, welche in Häusern vorgekommen sind, soll derjenige, dessen Gegenwart in dem Hause erwiesen ist, nicht mit der Entschuldigang gehört werden, daß er bey der Vergehung nicht weiter thätig gewesen sey. Dies gilt insonderheit auch von den oben §. 69 bedroheten Handlungen. — Mit vorzüglicher Strenge wird jeder Erzeß bestraft, welchen Studierende aus dem Grunde begehen, um über ein gesprochenes Strafkenntniß sich zu äußern.

F. Das Verfahren in Disziplin- und Polizey-Sachen betreffend.

§. 99.

Das Verfahren in Disziplin- und Polizey-Sachen der Studirenden ist rein inquisitorisch und summarisch.

§. 100.

Kein Studirender kann von den Akten, die in Disziplin- und Polizey-Sachen geführt werden sind, Einsicht oder Abschrift verlangen, selbst nicht, wenn die Untersuchung gendigt und das Erkenntniß gefällt ist.

§. 101.

Auch haben Studirende kein Recht, die Rahmhafmachung der Angeber oder Zeugen in Untersuchungsfällen zu verlangen.

§. 102.

Studierende, welche in einer Untersuchung sind, müssen sich gefallen lassen, zum Zweck der Untersuchung mit Stadt-Arrest, Haus-Arrest und in dringenden Fällen mit Karzer-Arrest belegt zu werden.

Der Werth einer auf seine Amtspflicht geleisteten Aussage oder gegebenen Anschul-

bigung eines Verbleiben unterliegt in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Spruchbehörde und kann in Polizey- und Disziplinar-Sachen nach Befinden als ein hinreichender Beweis angesehen werden.

§. 103.

An die Stelle des Zeugnisses, ingleichen jedes gerichtlichen Eydes in diesen Sachen tritt bey Studierenden die feyerliche Abgabe des Ehrenworts. Die Verweigerung desselben soll nach Befinden die Uebertührung oder die Strafe des Ungehorsams gegen obrigkeitliche Befehle zur Folge haben.

§. 104.

Die feyerliche Abgabe des Ehrenworts kann bey erheblichen Veranlassungen auch zur Sicherstellung eines geleisteten Versprechens gefordert werden. Wer sich dessen weigert, hat die Anwendung strengere Maßregeln zu erwarten.

§. 105.

Es geschieht die feyerliche Abgabe des Ehrenworts mittelst Handschlags und Unterschrift eines über die Sache geführten Protokolls, nach Befinden vor dem Universitäts-Amte oder dem Concilium oder dem versammelten Senate, auch in geeigneten Fällen unter Zuziehung erbetener Zeugen.

§. 106.

Jede Unwahrheit vor dem Prorektor oder dem Universitäts-Amte ist an sich strafbar und wird in Verbindung mit dem Ehrenworte mit geschärfter Relegation im höchsten Grade geahndet.

§. 107.

Nur wenn auf Verweisung von der Universität erkannt worden, findet eine Supplication bey den durchlauchtigsten Erhaltern der Universität Statt und auch diese nur ohne Suspendiv-Kraft.

§. 108.

Ist gegen entwichene oder abwesende Studierende zu verfahren: so wird, wenn ihr

Aufenthaltsort bekannt ist, die dortige Obrigkeit um die Hälfte Rechts ersucht. Ist diese unmöglich oder wird die Hälfte nicht geleistet: so folgt öffentliche Ladung und nunmehr, im Falle des Ungehorsams, ohne Weiteres Relegation.

G. Das Schuldenwesen der Studierenden betreffend.

§. 109.

Die Schulden der Studierenden sind von doppelter Art. Sie können entweder bey dem akademischen Amte klagbar gemacht werden, oder nicht. Dieser Unterschied ist jedoch ohne Einfluß auf die Verbindlichkeit an sich und vor einem andern Gericht.

§. 110.

Keine Klage und keine Einrede vor dem Universitäts-Amte wirken:

- 1) alle schon nach dem gemeinen Rechte oder den in dem Großherzogthum Sachsen Weimar geltenden Landesgesetzen ungültige Forderungen,
- 2) alle Darlehne in baarem Gelde oder Waaren statt baarem Gelde. Gelddarlehne, mit Genehmigung des Universitäts-Amtes in dringenden Nothfällen aufgenommen, machen hiervon eine Ausnahme.
- 3) Forderungen für Galanterie-Waaren oder Artikel des Luxus,
- 4) Forderungen für *rotteur*-Loose,
- 5) Forderungen für Wein und andere geistige Getränke über 3 Rthlr.,
- 6) Forderungen der Kaffee-, Schenk- und Billard-Wirthse über 2 Rthlr.,
- 7) Forderungen für Pferdemiethen und Fuhrlohn, es wäre denn, daß ein Student mit dem gemietheten Pferde und Geschirre wider den Willen des Vermiethers über die gesetzte Zeit ausgeblieben wäre, als in welchem Falle die Schuld für die Zeit des längern Aufenbleibens klagbar wird.

§. 111.

Wenn Jemand auf ausdrückliche Anweisung der Kellern oder Vormünder einem Studierenden Geld vorgestreckt hat: so sind ihm allein die Kellern oder Vormünder für die Zahlung verhaftet.

§. 112.

Unter den klagbaren Schulden haben ein Vorzugsrecht:

A. in erster Klasse:

- 1) Die Honorarien der Lehrer, die nicht von dem Ludſtor erhoben werden,
- 2) die Honorare für Aerzte, die Kurkosten und Forderungen der Apotheker,
- 3) die Forderungen der Buchhändler und der Antiquate für Bücher bis auf 15 Rthlr.,
- 4) die Forderungen der Buchbinder bis auf 2 Rthlr.,
- 5) die Forderungen der Schreibmaterialien-Händler bis auf 2 Rthlr.,

B. in der zweyten Klasse:

- 1) die Forderungen für Hausmiete und Mobilien auf das leſtverfloſſene akademiſche Halbjahr,
- 2) die Forderungen für den Mittagtiſch auf dieſelbe Zeit,
- 3) der Lohn der Bedienten, der Aufwärter, der Kleiderauſklopper, der Stiefelwäſcher, der Perückenmacher und Barbierer auf dieſelbe Zeit,
- 4) die Forderungen der Wäſcherinnen, der Schneider, der Schuhmacher und anderer Handwerker bis auf 8 Rthlr.,
- 5) die Forderungen der Kaufleute für ſolche Waaren, welche zu nothwendigen Kleidungsſtücken ausgenommen werden, bis auf 15 Rthlr.,
- 6) die Auslagen der Hauswirthſchaft und Aufwärter für Kaffee, Tabak, Morgenbrot, Bier, Abendeffen und dergl. bis auf 15 Rthlr.

§. 113.

Verpfändungen geben dem Gläubiger nur dann ein Vorzugsrecht, wenn ſie mit ausdrücklicher Genehmigung des Univerſitäts-Amtes geſchehen ſind.

§. 114.

Um die Klagbarkeit nicht zu verlieren, muß die Forderung vor dem Ablaufe des akademiſchen Halbjahres, worin ſie gewirkt worden, dem Univerſitäts-Amte angezeigt werden.

§. 115.

Gegen klare Schulden iſt die Einrede der Minderjährigkeit ohne Wirkung.

§. 116.

Studierende, die argliſtiger oder leiſtſinniger Weiſe bedeutende Schulden wirken und, um die Gläubiger zu verlären, ihre Wechſel oder ſonſt eingehende Gelder verheimlichen, ſollen auf der Univerſität nicht gebildet werden. Andere Studierende, welche dazu mitwirk-

ten, fremde Gelder auf ihren Nahmen kommen lassen, haften für die Schulden dessen, dessen Geld sie verheimlicht, und haben außerdem Karzer-Arrest oder nach Befinden das Concilium abeundi zu erwarten.

§. 117.

Uebrigens bewendet es, was die Verheimlichung der Studenten-Wechsel und Gelder durch hiesige Bürger betrifft, bey denjenigen Vorschriften, welche das Konto-Patent vom 25ten November 1793 darüber gegeben hat.

§. 118.

Das Verfahren in Schuldsachen wie in allen bürgerlichen Rechtsfachen ist summarisch. Die Klagen und überhaupt alle Vorträge sind mündlich zu Protokoll zu geben. Die Vorladungen geschehen ebenfalls mündlich; der beklagte Theil hat Karzer-Arrest zu erwarten, wenn er derselben zum zweyten Mahle nicht Folge leistet. Das erste Erkenntniß, welches das Universitäts-Amt abgiebt, soll immer definitiv seyn. Soll das Erkenntniß von seiner Rechtskraft entbunden werden: so muß es binnen zweymahl 24 Stunden durch das Rechtsmittel der Revision geschehen. In zweyter und letzter Instanz entscheidet das Concilium. Ein Mißbraudy des Rechtsmittels kann an jedem der streitenden Theile durch Geldbuße geahndet werden.

§. 119.

Kommt es zur Execution: so bestimmt das Universitäts-Amt die Gegenstände derselben. Frey davon sind die den Studirenden nothwendigen Lehrbücher und unentbehrlichen Kleidungsstücke.

§. 120.

Sind zureichende Gegenstände der Execution nicht vorhanden: so wird die Schuldklage zuvörderst den Aeltern, Vormündern, Verwandten und nach Befinden der ordentlichen Obrigkeit mitgetheilt. Der Studirende selbst hat, bis hierauf eine befriedigende Antwort eingegangen, Arrest. In Fällen, wo ein leichtsinniges oder bödliches Schuldenmachen offenbar ist, kann auf Antrag des Gläubigers strengerer Personal-Arrest verfügt werden.

§. 121.

Ein Student, welcher vor Absinkung mit seinen Gläubigern die Universität verläßt, hat öffentliche Citation, zuerst am schwarzen Brete, dann an dem Orte seines mutmaßlichen Aufenthaltes, endlich in öffentlichen Blättern zu erwarten. Leistet er dieser Citation keine Folge: so erfolgt Relegation des einen oder des andern Grades.

Confilirte und Relegirte, welche wegen Schulden bey dem Universitäts-Amt zur Anzeige gebracht worden sind, werden auf dem Schuld-Karzer so lange verwahrt, bis ihre Gläubiger auf die eine oder die andere Weise befriediget sind. Zieht diese Maßregel durch Schuld des Verwahrten Ungehörnisse nach sich: so tritt an die Stelle des Schuld-Karzers Festungs-Arrest.

Dritter Abschnitt.

Aufhören des akademischen Bürger-Rechtes.

§. 123.

Das akademische Bürgerrecht erlischt gänzlich:

- 1) mit dem Ablaufe von vier Jahren von dem wirklichen Eintritte in dasselbe,
- 2) durch freywillige wörtliche oder thätlich erklärte Aufgebung.

§. 124.

Als thätlich erklärte Aufgebung des akademischen Bürgerrechtes wird angesehen das Austrreten aus den akademischen Verhältnissen durch Unterlassung des Collegien-Besuches, durch Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes, durch Verheyrathung, durch andere als bey der Akademie erlangte Anstellung.

§. 125.

Ein Studirender, welcher wörtlich oder durch Vernachlässigung des Collegien-Besuches thätlich das akademische Bürgerrecht aufgibt, giebt zugleich das Recht auf, sich in irgend einem Verhältnisse in der Universitäts-Stadt aufhalten zu dürfen, bleibt jedoch bis zu der gegen ihn ausgesprochenen Entfernung der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 126.

Das akademische Bürgerrecht erlischt nur auf die Zeit der Abwesenheit, wenn ein Studirender in dem Laufe der für die Dauer desselben bestimmten vier Jahre den Aufenthalt in Jena aufgibt. Bey der Rückkehr lebt das akademische Bürgerrecht wieder auf, aber nicht von selbst, sondern durch eine Erneuerung der Immatrikulation, welche eben so gesucht werden muß, wie die Immatrikulation, aber unentgeltlich geschieht. Bey der Erneuerung wird zugleich die Zeit bestimmt, auf welche sie ertheilt werden soll, und solches auf der af-

ten Matrikel bemerkt. Auch ist es Bedingung für denjenigen Studierenden, welcher nach Ablauf der in Jena verlebten vier Studien-Jahre diese Erneuerung seiner Matrikel sucht, daß er dieses Gesuch mit einem von dem Universitäts-Rathe ihm ausgestellten Zeugniß begründe. Nach der Einzeichnung in das Album der Universität erfolgt die Aushändigung der neuen Immatrikulations-Urkunde gegen Zurückgabe der alten.

§. 127.

Das akademische Bürgerrecht geht verloren:

- 1) durch Verwirkung des Consilii abeundi oder der Resignation,
- 2) durch ein Erkenntniß des peinlichen Richters, in welchem der Studierende wegen eines dolosen Verbrechens entweder gestraft oder auch nur in Mangel mehrerer Verdachtes losgesprochen wird,
- 3) in den Fällen, wo die Wegweisung von der Universität als polizeyliche Maßregel verfügt wird.

Die Ergreifung einer solchen Maßregel setzt keine förmliche Untersuchung voraus, und wird daher nicht als Strafe erkannt. Sie ist auch geschlich gegen denjenigen, welcher in den ersten vier Wochen nach geschickener Immatrikulation keine feste Wohnung gemiethet und das Besuchen der Kollegien nicht angefangen hat, oder bloß auf Kredit lebte.

Wir befehlen daher für Uns und die übrigen Durchlauchtesten Weiterhalter der Gesamt-Akademie kraft dieses Patentos, daß diese neuen Befehle, statt der hiermit aufgehobenen Älteren, getreu befolgt und daß ihnen nachgelebt werde.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und mit Unseren Insignen zu bekräftigen, auch in gehöriger Weise zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. So geschehen Weimar den 6ten und Gotha den 9ten April im Jahre Ein Tausend Achthundert und vier und Zwanzig.

(L. S.) Carl August.

(L. S.) Friedrich.

D. C. W. Seb. v. Frisch, v. Gersdorff, D. Schweiger. von der Bede, v. Lindenau.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 12. Den 15. Juny 1824.

Veretzung in den Ruhestand mit Pension.

Des Großherzogs, königliche Hoheit, haben den Schulrath und Konkretor, Herrn D. Johann Samuel Gottlob Schwabe alhier, Inhaber der silbernen Civil-Verdienst-Medaille, wegen seines hohen Alters, jedoch in gnädigster Anerkennung seiner über ein halbes Jahrhundert den Landes-Erziehungs-Anstalten insbesondere dem hiesigen Gymnasium geleisteten ausgezeichneten Dienste, der Stelle eines Konkretors und Lehrers an genannter Schule zu entheben und ihn mittelst höchsten Dekretes vom 7ten Mai d. J. mit einer seinem bisherigen Dienstverhalte gleichkommenden Pension in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, königliche Hoheit, haben dem Obrist-Lieutenant, Kammerherrn, General-Adjutanten und Landes-Direktions-Rathe, Herrn Gottfried Friedrich Ernst, Freiherrn von und zu Egloffstein zu Eisenach, Ritter des weißen Falkens, des Russisch Kaiserl. St. Vladimir-Ordens 4ter Klasse und des Königl. Preuss. St. Johanniter-Ordens, den Charakter als Obrist, dem Kaufmann, Johann Wylus zu Hamburg, den als Kommerzien-Rath und Hofagent und dem Accessisten bey der Kammer-Kanzley, Carl Friedrich Pabst, das Prädikat als Kammer-Archiv-Registrator verliehen; sodann den 2ten Kriminal-Gerichts-Assessor und 1sten Aktuar des hiesigen Kriminal-Gerichtes, Jacob Christoph Högel, zum Amt-Kommissar und 1sten Aktuar des Justiz-Amtes Weisa und an dessen Stelle den Regierungs-Registrator, Carl Friedrich Heinemann alhier, zum 2ten Kriminal-Gerichts-Assessor und 1sten Aktuar des hiesigen Kriminal-Gerichtes, den Kalkulator und Expedienten bey der Stadt-Polizey-Kommission zu Eisenach, Johann Christian Kämpf, zum Polizey-Kommissions-Sekretar, den Kriegs-Revisions-Kanzlisten, Johann Georg Wilhelm Pruchlos, zum

Kalkulator, die Receptisten bey der Landes-Direktions-Kanzley, Johann Gottlieb Emil Bohne und Johann Carl Friedrich Voigt, beyde zu Landes-Direktions-Kanzleien, ferner den Kammer-Kalkulator und Kammerkassen-Schulzen, Georg Carl Gottlieb Wölffel, zum Rentanten der Kammer-Zentralkasse, den Kammer-Kalkulator und Führer des Gegenbuches der Kammer-Zentralkasse, Carl Friedrich Hoffmann, zum Kontrolleur der Kammer-Zentralkasse, beyde mit dem Range eines Revisors, den Kammer-Kalkulator, Carl Martini, zum Kammer-Revisor, den Forstschreiber Carl Ludwig Riemann, sowie die Revisions-Receptisten, Heinrich Wilhelm Anton Faselius und Johann Adam Gotthard Schulz zu Kammer-Kalkulatoren, hiernächst den Förster Wilhelm Steiner zu Erbenhausen, zum Förster des Waghner Revieres, den Unterförster, Johann Wilhelm Blausfuß zu Gerstungen, zum Förster zu Erbenhausen, den Jagd-Laquais, Wilhelm Ernst Görwig, zum Förster auf dem Döbritscher Reviere ernannt; endlich den 2ten Amts-Aktuar des Amtes Lichtenberg, Carl Ernst Gensler, in gleicher Eigenschaft zum Justiz-Amte Weisa versetzt und den Amts-Kommissar Carl Wirsing zu Alstedt, zum Bürgermeister daselbst, so wie den Kaplan, Andreas Biedenbach zu Dornbach, zum Pfarrer daselbst und den Kandidaten der Theologie, Carl August Friedrich Spangenberg aus Reisdorf, zum Kollaborator bey dem Ober-Pfarramte Dornburg in Gnaden befähiget, worüber die höchsten Dekrete und Patent nebst den hohen Ministerial-Dekreten und Reskripten unter'm 30. März, 9., 23., 27. April, 1., 2., 3., 7. May und 1. Juny ausgefertigt worden sind.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Der ertheilten Vorschrift gemäß, sollen die Geistlichen über die erfolgte Konfirmation und die nachher zu erwählende Lebensart der Waisenkinder ihres Ortes und sonst, an die verwaltende Oberbehörde in jedem Jahre Bericht erstatten.

Da dieß aber nur von einigen Geistlichen im vergangenen Jahre geschehen ist: so erwartet unterzeichnete Behörde die dießfälligen rückständigen Berichte von den betreffenden Geistlichen Johannis d. J. unfehlbar, und wird dieß zur Nachachtung hiermit für jetzt und künftig bekannt gemacht. Eisenach den 17ten März 1824.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konfistorium daselbst.

D. J. K. Rebe.

II. Mehrere bey unterzeichnetem Kollegium neuerlich eingegangene Gesuche um Dispensation, hinsichtlich des noch nicht völlig erreichten Konfirmations-Alters der Kinder, geben

und die Veranlassung, folgende, die hochwichtige Angelegenheit der Konfirmation betreffende, zum Theil bereits früher ergangene gesetzliche Verfügungen, selbst auf allerhöchsten Befehl, von Neuem in das Andenken zu bringen und einzuschärfen:

1) Den Vätern, Vormündern u. wird dringend an das Herz geklagt, ihre Kinder, besonders die Mädchen, in keinem Falle zu früh aus der Schule zu nehmen und selbst den durch das Gesetz vorgeschriebenen Termin, jedes Mal nur nach vorher gegangener sorgfältiger Prüfung und Berathung mit dem Geistlichen und Schullehrer ihres Ortes, zu benutzen. Vor der Konfirmation darf überhaupt kein Kind der Schule entnommen werden und es ist sehr zu wünschen, daß viele wohlthätende Vätern auch nach der Konfirmation ihrer Kinder, dieselben die Wohlthat des Schulbesuchs noch einige Zeit genießen lassen.

2) Nach dem bestehenden Gesetze sind die Knaben nur dann zulassungsfähig zur Konfirmation, wenn dieselben vor dem 1ten Oktober des jedes Mal vorhergehenden Jahres das 13te Lebensjahr wirklich erfüllt haben, die Mädchen aber von jetzt an nur dann, wenn sie vor dem 1ten April des Jahres, wo sie um die Konfirmation nachsuchen, ihr 13tes Lebensjahr wirklich erreicht haben.

3) Alle Gesuche um Dispensation von dieser Vorschrift können durchaus nicht beachtet werden, und bleiben ohne alle weitere Resolution, weshalb auch die Landesgeistlichen dergleichen Gesuche unter keiner Bedingung weder anzunehmen, noch zu befördern haben.

4) Konfirmationen, welche von pflichtvergeffenen Vätern wider das Gesetz im In- und Auslande erschlichen oder sonst erhalten worden, sind nach bekannten Grundsätzen des Rechtes für null und nichtig erklärt, wovon gegen Geistliche des Inlandes, welche sich dazu brauchen lassen, die besondere strenge Anbahnung vorbehalten bleibt.

5) Die den Geistlichen schon ertheilte Anweisung, daß sie bey den Kindern aus andern Staaten die Konfirmation durchaus nicht früher, als es das hiesige Landesgesetz erlaubt, und, wenn die Gesetze des fremden Staates einen noch spätern Termin festsetzen, nicht früher als dieser es gestattet, vornehmen sollen, wird hiermit nochmals ausgesprochen.

6) In Rücksicht der Konfirmations-Handlung endlich steht auch ferner die Bestimmung fest, daß dieselbe auf dem Lande den Sonntag vor Ostern oder Pfingsten, in den Städten aber zu Pfingsten geschehe.

Es werden diese sämtlichen gesetzlichen Vorschriften und Anweisungen hiermit nachmahls zur Kenntniß der Geistlichen, so wie aller Vätern und Vormünder des diesseitigen

Bereiches gebracht, um sich darnach in allen darin angebeuteten Beziehungen auf das Genaueste und Gewissenhafteste zu achten, damit der wohlthätige Zweck dieser Verfügungen immer mehr erkannt und durch die segenvollsten Wirkungen sichtbar werde.

Eisenach den 19ten März 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium daselbst.

D. F. A. Rebe.

III. Da die hie und da noch vorgekommene alljährliche Verpachtung der Gemeinde-Badhäuser, Gasthöfe und Schenken in vieler Rücksicht zum Nachtheil der Gemeinden gezeiget, namentlich durch die daraus entstehende Veranlassung zu jedermahligen Kosten und Schmausereien: so wird hiermit für das ganze Großherzogthum verordnet, daß alle Gemeinde-Bad-, Gast- und Schenkhäuser in Zukunft zum Mindesten auf die Zeit von drei Jahren verpachtet werden sollen.

Die dabey beteiligten Unterbehörden und Ortsvorsteher sind für Befolgung dieser Anordnung verantwortlich.

Weimar den 20ten März 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

von Moh.

IV. Von Großherzoglicher Landesregierung allhier ist dem Königlich Sächsischen Advokaten und Herzoglich Sachsen Koburgischen Justiz-Rathe, Johann Carl Kunze zu Jena, die Erlaubniß zu Betreibung der advokatorischen Praxis vor allen oberen und unteren Behörden hiesiger Lande, das Großherzogliche und Gesammt-Ober-Appellations-Gericht zu Jena allein ausgenommen, verstatet und derselbe deßhalb am 31sten v. M. gehörig verpflichtet worden.

Es wird daher dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 5ten May 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 13. July 1824.

N a c h r i c h t

von dem Dienst-Jubiläum des Herrn Justiz-Rathes und Justiz-Amtmannes, Johann Simeon Zumpke zu Weida.

Am 6ten Juny 1774 wurde der Herr Justiz-Rath Zumpke bey dem Justiz-Amte Dresden, zuerst als Vice-Aktuar, später aber als ordentlicher Aktuar verpflichtet und angestellt und von da als Justiz-Überbeamteter zu dem Justiz-Amte Weida mit Wildensfurt versetzt, welche Stelle er seit nunmehr vier und zwanzig Jahren in unermüdeter Thätigkeit versehen hat.

Derselbe feyerte am 6ten vorigen Monatses sein funfzigjähriges Dienst-Jubiläum. Hierzu wurde ihm von dem Großherzogl. Staats-Ministerium in einem besondern Schreiben Glück gewünscht und Sr. Königl. Hoheit der Großherzog geruheten ihm, nach einer höchsten Entschliesung d. d. Sent den 13ten Juny d. J., die silberne Civil-Verdienstmedaille mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des Großherzoglichen weißen Falkenordens in Gnaden zu verleihen.

B e f ö r d e r u n g e n.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Rabbiner, Isaac Hef Kugelmann, zu Stadtsengseld, zum Land-Rabbiner im Großherzogthume zu ernennen, den zeitlich provisorisch angestellten Geleitseinnehmer Carl Gottfried Gröschner, zu Weida, definitiv mit dem Prädikate eines Haupt-Geleitseinnehmers anzustellen und dem Magazin-Verwalter, Johann Carl Friedrich Schulze, zu Jena, die Geleitseinnehmer-Stelle zu Greuzburg zu verleihen durch hohe Ministerial-Dekrete vom 27ten April, 18ten Juny und 6ten dieses Monatses in Gnaden geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Von Seiten des Prediger = Vereins in dem Neustädtischen Kreise ist bey dem Großherzoglichen Ober = Konfistorium allhier der sehr zweckmäßige Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß von den Kriminal = und Untersuchungs = Gerichten den betroffenen Geistlichen jedes Mal eine kurze Notiz von dem Urtheile, das über Angekuldigte aus ihrer Parodie in Kriminal = Fällen gesprochen wird, zugehen möchte, damit die Geistlichen, bey ihrer Seelsorge für solche Gemeindeglieder hierdurch mehr autorisirt, nicht in Gefahr kommen, durch das unsichere Gerücht oder durch die eigenen Aussagen der Betheiligten hintergangen zu werden.

Die unterzeichnete Regierung hat auf die diesfällige Verwendung des Großherzoglichen Ober = Konfistoriums beschloffen, dem Antrage Statt zu geben, und zu Vermeidung mehrerer Schreibereyen folgende Einrichtung zu treffen. Es müssen nämlich die Kriminal = Gerichte allhier und zu Weida nach Nachgabe des §. 24 der hiesigen, und §. 18. der Weida'schen Kriminal = Gerichts = Ordnungen den Ortsgewichten darüber, was gegen einzelne Angekuldigte ihres Sprengels erkannt worden, ohnehin jedes Mal Nachricht ertheilen. Diese Nachricht haben nun künftig die Ortsbehörden dem Prediger zur Einsicht mitzutheilen, unter dessen Sprengel der Beschuldigte wohnt, bevor sie in der Amt = oder Gerichts = Repositur verwahrt werden. War die Untersuchung vor dem Ortsgewichte anhängig: so hat dieses selbst dem gedachten Geistlichen gleiche Nachricht nach Eröffnung der letzten Entscheidung zu geben.

Für alle Lokal = Untergerichtsbehörden im ganzen Bereiche der Großherzoglichen Regierung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, Weimar den 4ten Mai 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Gerstenberg.

II. In dem nunmehr zum hiesigen Gebiete gehörigen Neustädtischen Kreise findet schon lange die Einrichtung Statt, daß bey Veränderungen in Subalternstellen der Dienstnachsfolger sogleich bey seinem Antritte auch in den vollen Sportelbezug, wenn ein solcher mit der Stelle verbunden ist, eintritt und der Vorgänger, oder dessen Erben, auf die von ihm verdienten, jedoch erst später, nach dem Dienstwechsel, einzubehenden Sporteln und andere Accidenzien keinen Anspruch weiter zu machen berechtigt sind.

Um nun in den übrigen, zu dem hiesigen Regierungs = Bereiche gehörigen Gebietsöfthriten resp. der Alt = Weimari'schen Lande hierunter dieselbe, sehr zweckmäßige und viele mäh,

seeligen Abrechnungen ersparende Einrichtung Statt finden zu lassen: so wird, mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, hiermit bestimmt und festgesetzt: „daß künftig bey allen Personal-Veränderungen in solchen Stellen, mit welchen irrend ein Accidenzien-Bezug verbunden ist, der damit Neubekleidete sofort in den vollen Sportelbezug eintreten und, wenn er dereinst abgeht, weder er, noch dessen Erben, über das Sterbe- und resp. Gnadenquartal hinaus, einigen weitem Anspruch auf noch ausstehende, obgleich von ihm verdiente Sporteln haben sollen.

Hiervon sind nur diejenigen der mahligen Staatsdiener außerhalb des Neustädtischen Kreises, welche bey ihren Dienststellen Accidenzien zu beziehen haben und bis zu ihrem Ableben in keine andere bessere Stelle fortgerückt seyn sollten, ausgenommen, da in Ansehung ihrer, um allen Entschädigungs-Ansprüchen gegen den Fiskus vorzubeugen, die bisherige Observanz der Alt-Weimarschen Lande vorerst noch beybehalten werden soll. Welches hiermit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 24ten May 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

III. An die Stelle des zeitlichen Direktors der Heroldschen, von Schlegelschen und von Braunschen Gerichte zu Mittelhausen, der von Trebraischen und Meyerschen zu Wolfersstedt, des Lüttichschen Gerichts zu Niederröblingen und der von Wahlschen und Meyerschen Gerichte zu Alstedt, des Advokaten D. Zeugsch, vormahls dasselbst, ist, nach dessen Ernennung zum Justiz-Kantmann zu Verka an der Elm, von den Inhabern der genannten Gerichte der Amts-Advokat und Stadtschreiber, Christian Trauber zu Alstedt, zum Justitiar bey denselben präsentirt, solcher deshalb von der unterzeichneten Landesregierung befähigt, auch dem Justiz-Kante Alstedt zur Verpflichtung und Einweisung des neuen Justitiars in die vorgedachten acht Gerichtsstellen Auftrag ertheilt worden.

Diese Einführung ist bey den von Wahlschen und Meyerschen Gerichten zu Alstedt und bey dem Lüttichschen Gerichte zu Niederröblingen am 19ten, bey den beyden Gerichten zu Wolfersstedt am 22sten und bey den dreyen zu Mittelhausen am 24ten März dieses Jahres geschehen.

Es wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 13ten May 1824.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

17. Nachdem das der unterzeichneten Behörde gnädigst aufgegebenen Entschädigungs-Geschäft wegen der verkehrten Impost- und Tranststeuerfreiheit für die Geistlichen und Schullehrer des diesseitigen Bereichs, auf das Jahr 1822 nunmehr gänzlich beendigt und die gleichmäßige Vorbereitung jenes Geschäfts für das Jahr 1823 höchst anbefohlen worden: so werden sämmtliche Geistliche und Schullehrer, welche vor dem Jahre 1812 zu ihrem Amte bestätigt worden, und demnach allein zu dem fraglichen Entschädigungsanspruch berechtigt sind, hiermit aufgefordert, die vorschriftsmäßige Angabe ihrer Bier-Konsumtion in dem Jahre 1823 mit Bescheinigung der resp. Impost- und Tranststeuer-Einnehmer jeden Orts, nebst zu erwartender dem gemäßer Tranststeuer- und Impost-Entschädigung, mit Abzug der Personensteuer, in Form einer Quittung, nach begehendem Formular sub A. binnen vier Wochen durch die betreffenden Diöcesane, pünktlich anher einzureichen.

Eisenach den 16. Juny 1824.

Großherzogl. Sächsl. Ober-Consistorium das.
D. J. K. Nebe.

Formular A.

— Thaler — Gr. — Pf. Impost und Tranststeuer auf — Gimer Bier, welche ich im Jahre 1823 wirklich konsumirt habe, sind mir theils baar, theils durch Zurechnung von — Thaler — Gr. Personensteuer, welche ich zuvor jährlich zu entrichten hatte, wieder erstattet worden, worüber ich hiermit quittire.

V. Wegen mehrerer neuerlich eingelaufener Beschwerden, hinsichtlich der Gebührren: Forderung bey Taufen unehelicher Kinder, werden sämmtliche Geistliche und Schullehrer des diesseitigen Konsistorial-Bereichs hiermit an den Inhalt des unter dem 23ten October 1818 bereits ergangenen Circular-Befehls erinnert, wonach, außer dem selbigen bestimmten gesetzmäßigen Antheile an den Konvikations-Strafgehdern, bey dergleichen Tauffällen keine Erhöhung der Gebühr Statt finden, sondern nur das sonst aller Orten Gewöhnliche gefordert werden darf, und haben sich hiernach die betreffenden Geistlichen und Schullehrer bey vorkommenden Fällen zu achten.

Eisenach den 25ten Juny 1824.

Großherzogl. Sächsl. Ober-Consistorium das.
D. J. K. Nebe.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 14. Den 20. Juli 1828.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die mit der Königlich Preussischen Staats-Regierung zu Beförderung der Rechtspflege in den beyderseitigen Staaten getroffene Uebereinkunft, d. d. Weimar den 8ten und Berlin den 25ten Junius 1824, zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 12ten Juli 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Sachsen Weimar = Eisenachischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beyder Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, in wie fern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Artikel 2.

Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, sofern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beyderseits als kompetent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind,

und nach den Befehlen des Staates, von dessen Gerichte sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (*exceptio rei judicatae*) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

11. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 4.

Keinem Untertban ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtbarkeit des andern Staates, dem er als Untertban und Staatsbürger nicht angedhet, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen geschwellig prorogirten Gerichtes um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur so fern daselbe den Beklagten, sondern auch so fern es den Kläger z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Wiederklage.

Für die Wiederklage ist die Gerichtbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

A r t i k e l 7.

Die Provokations-Klagen (ex lege dissimari oder ex lege contentat) <sup>Prozellations-
Klage.</sup> werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als vollstreckbar anerkannt.

A r t i k e l 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bey denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft, in dem Gerichtsstande der Väter begründet ist, wird von beyden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bey jenen persönlichen Klagsachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchen Falles die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

A r t i k e l 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das letztere geschieht, wenn jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart dasselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe dasselbst zu treiben anfängt, oder sich dasselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirk-schaft gehört, an-schafft. Die Absicht muß aber nicht bloß in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.

A r t i k e l 10.

Wenn jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staate seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat: so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

A r t i k e l 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet



zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeitlang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben: so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt: so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne dessen Bürger zu seyn, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbestalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes belangt werden können.

Artikel 15.

Die Uebernahme einer Pachtung verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute soll den Wohnort des Pächters im Staate begründen.

Artikel 16.

Kußnahmeweise sollen Studierende und Dienstbothen auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhängenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

A r t i k e l 17.

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen ^{Verichtsstand} Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort ^{der Erben.} vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

A r t i k e l 18.

Im Konkurs wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als ^{allgemeines} ^{Ganzgericht.} allgemeines Gantgericht anerkannt, wenn der größere Theil des Vermögens, bey dessen Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Taxe zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letztern unter der im Artikel 22 enthaltenen Beschränkung das Recht des allgemeinen Gantgerichts zugestanden wird.

A r t i k e l 19.

Aktiv-Forderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

A r t i k e l 20.

Einem Partikular-Konkurse wird nicht Statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separations-Recht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgeordnete Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes, einen besondern Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Fall es zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders kreditirt haben, ein Partikular-Konkurs eröffnet werden darf.

A r t i k e l 21.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht ge- ^{Mitzuzug} ^{des allgemir} ^{nen Gant-Ge} ^{richtsstande.} gründet, sind allein bey dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, oder wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorzüglicher Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache, dem Gantgerichte abgeliefert.

A r t i k e l 22.

dingliche Be-
weilung und
Erhaltung der
dinglichen und
persönlichen
Rechte.

Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Ortes der belegenen Sache beurtheilt und geordnet, über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältnis zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Gerichts geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, als solchen, Statt. Damit insbesondere bey der Eigenthümlichkeit der Preussischen Hypotheken-Versaffung die auf den im Preussischen Gebiete gelegenen Grundstücken eingetragenen Gläubiger in ihren Rechten keinen Schaden leiden, hat es in Rücksicht ihrer bey der Absonderung und Bertheilung der Immobilien-Masse nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I Tit. 50 §§. 489 bis 522 sein Verwenden.

A r t i k e l 23.

Dinglicher Ge-
richtshand.

Alle Realklagen, dergleichen alle possessorijschen Rechtsmittel, wie auch die so genannten *actiones in rem scriptae* müssen, sofern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Konfuzio bestimmt ist.

A r t i k e l 24.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine bloß (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

A r t i k e l 25.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutbesitzer

- 1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder
- 2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorshüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
- 3) die Patrimonial-Gerichtbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht oder
- 4) seine Nachbarn im Besitze stört;

- 5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes be-
rühmt, oder
- 6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kon-
trakt nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet:
- so muß derselbe in allen diesen Fällen bey dem Gerichtsstande der Sache
Kecht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht
belangen will.

A r t i k e l 26.

Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehngutes oder die
gesammte Hand daran zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

A r t i k e l 27.

Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und
zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftslücke zum Theil in dem einen, zum ^{Erbschafts-}
Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu ^{klagen.}
theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftsachen
sich befinden mag.

Doch werden alle bewegliche Erbschaftslücke angesehen als befänden sie sich
an dem Wohnorte des Erblassers. Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied,
ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

A r t i k e l 28.

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Befehlen desselben gegen ^{Gerichtsstand}
den Bürger des andern Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der ^{des Arrestes.}
Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich
eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen
lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhängen worden, ein Ge-
richtsstand für die Hauptsache nicht begründet: so ist diese nach vorläufiger
Regulierung des Arrestes an den zuständigen Richter des andern Staates zu
verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestim-
mung im Artikel 2.

A r t i k e l 29.

Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung ^{Gerichtsstand}
als wie auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, findet nur dann ^{des Kontrak-}
tes.

seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen, anwendbar.

Artikel 30.

Besonders bey
Wechsellere
Schreibungen.

Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichtes, in dessen Gerichtszwang er zu dessen Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den in dem andern Staate belegenen Gütern anerkannt.

Artikel 31.

Gerichtsstand
gefürhter Ver-
waltung.

Bev dem Gerichtsstande, unter welchem jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirtschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen; es müste denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird: so kann dieses nicht bey dem vormahligen Gerichtsstande der gefürhten Verwaltung geschehen.

Artikel 32.

Ueber Inter-
ventionen.

Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechts- sache in einen schon anhängigen Prozeß einmischet, sie sey prinzipal oder accessori- sch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streit- ankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Interventionisten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Artikel 33.

Wirkung der
rechtshängig-
keit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichts- stande eine Sache rechtshängig geworden ist: so ist der Streit daselbst zu be-

erbigen; ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der La-
bung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2. In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsachen.

Artikel 34.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rüchichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt: so hat es auch hierbey sein Verbleiben.

Artikel 35.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3. In Rücksicht der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 36.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, so weit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem sie angehören, und nach dessen Gesetzen gerichtet.

Daher findet denn auch ein Kontumacial-Verfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Artikel 37.

Wenn der Untertban des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen

*Auslieferung
des Verbrecher.*

*Vollziehung
des Straf-
tommnißs.*

und abgeurtheilt worden ist: so wird, wenn der Verbrechen vor der Strafverurtheilung sich in seinen Heimath-Staat zurückbegeben hat, von diesem das Erkenntniß des ausländischen Gerichtes, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint, und nicht zu den bloß polizeifinanzgesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt.

A r t i k e l 38.

Bezieht zu
verhältniß
Erstattung.

Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgeseze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizey-Borschriften und dergleichen und welche demnach von diesem Staate auch nicht bestraft werden könnten: so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstatet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumacial-Verfahren wahren könne.

A r t i k e l 39.

Der unabhängige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privat-Ansprüche mit erkennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten abhätret worden ist.

A r t i k e l 40.

Justifizierung
der Geschädigten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquisiten oder sonst die Untersuchungskosten niedere

geschlagen werden müssen, nur der baaren Auslagen z. B. für Nahrung, Transport, Porto und Kopialien, ausgeliefert.

A r t i k e l 41.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten, wie diese im vorigen Artikel bestimmt ist, ausgeliefert; es sey denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter selbst reklamiert, und ihre Auslieferung zur eigenen Bestrafung in Antrag bringt.

Auslieferung
der Ausländer.

A r t i k e l 42.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Wesentlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

A r t i k e l 43.

In Kriminal-Fällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung notwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

Stellung der Zeugen.

A r t i k e l 44.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angekludigten oder Bestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll: so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige *reversales do observando reciproco* zu erfordern, noch, dafern sie nur eine Provinzial-Behörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerial-Behörde einzuholen, es sey denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zulasse, oder

souft ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabsolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

A r t i k e l 45.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die königlich Preussischen Rhein-Provinzen.

Rücksichtlich dieser hat es bey der Verordnung vom 2ten May v. J. sein Bewenden.

A r t i k e l 46.

Die Dauer dieses Abkommens wird auf 12 Jahre, vom 1sten Januar 1825 an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt Ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite: so ist es stillschweigend als auf noch 12 Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegewärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach zweymal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beyverseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin den 25. Juny 1824 und Weimar den 8. Juny 1824.

(L.S.) Bernstorff. (L.S.) G. W. Freyh. v. Fritsch.

A b k o m m e n

zu Beförderung der Rechtspflege zwischen den
königlich Preussischen Staaten und dem Groß-
herzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach.

30

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 15. Den 27. Juli 1824.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Regulativ für den Schulvorstand.

Es sind über die gegenwärtige Wirksamkeit des, nach dem höchsten Gesetze vom 15ten May 1821 in den Gemeinden zur Beförderung des regelmäßigen Schulbesuches aller Orten gebildeten Schulvorstandes, welcher hiernach aus dem Ortspfarrer, dem Schullehrer, Schulheisßen und dem aus den Gemeindenachbarn gewählten Schulpfleger zusammengesetzt ist, aus sämmtlichen Dörfern des diesseitigen Reiches die erforderlichen Berichte nunmehr eingegangen. Man hält nach deren Ergebnis für nöthig, da hierbey mehrere Unregelmäßigkeiten zur Sprache gekommen, lediglich auf den Grund jenes höchsten Gesetzes, in Rücksicht auf das, wenn es in dem rechten Geisse überall geleitet und durchgeführt wird, ganz gewis höchstwohlthätige Institut des Schulvorstandes, Folgendes von Neuem als Regulativ zu verordnen und fest zu setzen:

1.

Nach §. 21 des gedachten höchsten Gesetzes besteht die Vorschrift, daß der Schulvorstand jeden Orts, mithin sowohl an den Pfarr- als Filial-Orten, sich ohne Ausnahme regelmäßig zu Anfange eines jeden Vierteljahres und außer dem, so oft er es für nöthig erachtet, versammle. Hiervon ist unter keiner Bedingung abzugehen.

2.

Da der Hauptzweck des Schulvorstandes die Beförderung eines geregelten Schulbesuches aller Schulfähigen und der jedesmahligen Schule angehörenden Schulkinder ist: so hat der Schullehrer die genau geführte und von dem Pfarrer mit unterschriebene Bersäumnistabelle seiner Schule, vom leßtergangenen Vierteljahre, dem Schulvorstande bey jeder Zusammenkunft zuerst vorzulegen.

8.

Die nachlässigen Kelttern werden durch den Gemeinbediener hierauf so gleich vor den Schulvorstand gefordert, und nach Befinden unter nachdrücklicher Berwarnung und Bedrohung von dem vorstehenden Pfarrrer angewiesen, ihre Kinder künftig pünktlich zur Schule anzuhalten. Für den betreffenden Schullehrer geht hiernach die Verpflichtung von selbst hervor, auf diese säumigen Schulkinder das wachsamste Auge zu richten.

4.

Wird durch ein solches Einschreiten des Schulvorstandes der Zweck noch nicht erreicht, und ergibt sich dieß bey der nächsten Zusammenkunft durch die neu einzureichende Versäumnistabelle oder sonstige Klage des Schullehrers: so haben nun die Mitglieder des Schulvorstandes eine dicsfallige schriftliche Anzeige aufzunehmen, gemeinschaftlich zu unterzeichnen und dieselbe bey dem Superintendenten oder Adjunkt der Diözese zu übergeben.

5.

Dieser hat die nachlässigen Kelttern nunmehr in der kürzesten Frist vorzuladen und geschärft zu ihrer Pflicht anzuhalten.

6.

Wenn wider Erwarten auch dadurch der Zweck nicht erreicht werden sollte: so hat der Diözesan auf erneuerte Anzeige unmittelbar die weltliche Obrigkeit zu gerichtlichen Vorstritten gegen die fehlenden Kelttern aufzurufen.

7.

Im äußersten Falle erfolgt Bericht-Erstattung an das Großherzogth Ober-Konsistorium.

8.

Vor allen Dingen ist darauf, als einen Hauptpunkt, zu achten, daß die Anfangsschüler zu rechter Zeit in die Schule eingeführt werden, und dann dem ersten Entsetzen der Schulversäumnisse allenthalben entgegen gearbeitet werde. Hierzu wird die freundliche oder auch ernstliche Zusprache des Schullehrers und Ortspfarrers, zeitig angewendet und nöthigen Falles wiederholt, von der besten Wirkung seyn. Wo überdem die Schule und der Unterricht in derselben, wie es überall zu erwarten, so geleitet und eingerichtet ist, daß die Kinder sich darin wohl fühlen und dieselbe gern besuchen; da

wird die Lust zur Verdummniß, welche zuweilen in den Kindern erwacht, am gewissten von selbst gedämpft werden.

9.

Andere Gegenstände und Wünsche, die äußere Schulordnung, Schul-Verlitz und sonst betreffend, wie dieselbe den bestehenden Landesgesetzen nach beschaffen seyn sollen, sind von den Berathungen des Schulvorstandes nicht ausgeschlossen. Vielmehr können dieselben von dem Schullehrer bey den Zusammenkünften des Vorstandes, wenn jener erwähnte erste und Hauptpunkt (Nr. 2) beseitigt worden, zur Sprache gebracht werden, damit die Mitglieder desselben nicht nur davon Kenntniß erhalten, sondern das Nöthige in Berücksichtigung der Lokalität verabreden und beschließen, damit das Bessere bald zur Ausführung komme und gefördert werde. Hierher gehören auch die zu nützlichrer Anleitung der Schulknaben aller Orten bereits angelegten oder noch anzulegenden Baumschulen u.

10.

Da Schulheiß und Schulpfeger die Schulkinder auch dann oftmahls vor Augen haben, wo der Schullehrer sie nicht beobachten kann, z. B. auf dem Schulwege, auf Spiel- und Hütheplätzen, vor den Häusern, bey öffentlichen Bergnügungen, besonders Tänzen, woran hier und da auch Schulkinder geschwindig Theil nehmen sollen u.: so können jene erwähnten Vorstandmitglieder das etwa diesfalls Bemerkte bey dem Schulvorstande anzeigen, damit überall und von allen Seiten das zur Verbesserung des sittlichen Geistes der Schule und zu genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift jeden Ortes durchaus Erforderliche und Anwendbare gründlich besprochen und thätig von Allen, welche dazu mitwirken können, betrieben werde.

11.

Wo Aekttern eigenmächtig in die Schulzucht sich zu mischen und den Schullehrer persönlich mit Vorwürfen zu behelligen sich etwa heraus nehmen sollten, sind dieselben nach Befinden ebenfalls vor den Schulvorstand zu fordern, und nach vorgängiger Untersuchung wird sodann durch den Pfarrer die nöthige Erinnerung oder Zwethweisung zu geben seyn.

Da der Schulvorstand nach §. 20 des angezogenen höchsten Gesetzes als eine besondere Ortsbehörde, namentlich die Theilnahme der Gemeinden an dem ordentlichen Schulbesuche der Jugend kräftiger betreiben soll, hierzu aber die Achtung, welche dem

Schullehrer von Seiten der Aeltern gebührt, vorerst unbebingt gesichert bleiben muß: so wird der eben angeführte Punkt und alles, was zur Erhaltung des Schullehrer. Ansehens sonst mitwirken kann, von dem Schulvorstande, wo die Gelegenheit sich darbietet, ausdrücklich und besonders zu berücksichtigen seyn.

12.

Bei dem jedesmaligen Zusammentritte des Schulvorstandes ist von dem Ortspfarren oder nach Befinden von dem Schullehrer Protokoll zu führen, und sind darin die Hauptgegenstände der Verhandlung anzumerken, auch das Protokoll der letzten Zusammenkunft bei der nächstfolgenden jedes Mahl vorzulesen, um das etwa nicht Erledigte noch zu erfüllen.

Die sämtlichen Diözesane, Geistlichen, Schullehrer, Schulheissen und Schulpfleger des diesseitigen Reiches haben sich resp. nach vorstehender Instruktion genau zu achten; die ersteren auch nahmentlich dafür zu sorgen, daß bei jeder zu haltenden amtlichen Kirchen- und Schulen-Visitation die regelmäßig zu führenden Protokolle des Schulvorstandes alle Mahl vorgelegt werden, damit die unterzeichnete Behörde von der sehr zu wünschenden allgemeinen und nützlichen Thätigkeit des Schulvorstandes durch die Visitations-Berichte alsbald und fortgehend Kenntniß erhalte.

Eisenach den 28ten Juny 1824-

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium daselbst.

D. J. K. Nebe.

II. An die Stelle des abgegangenen Justitiars der Unterhofgerichte zu Walschen, des nunmehrigen Justiz-Amtmannes Akermann zu Geisa, ist von dem Inhaber dieser Gerichte, dem Hofrath Kühn, der Großherzogliche Hof-Advokat und Stadtschreiber Carl Robert Kulhorn alhier, zum neuen Justitiar bei Großherzoglicher Regierung präsentiert und derselbe in dieser Eigenschaft am 28ten v. M. von einer Kommission behörig verpflichtet worden.

Es wird daher dieses anruch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 8ten Juli 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müllers.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 16. Den 20. August 1824.

B e f a n n t m a c h u n g.

Auf Er. Königlichen Heißeit, des Großherzogs, gnädigsten Befehl wird nachstehendes höchste Patent vom 13ten d. M. zur Erläuterung des §. 35 des Gesetzes vom 7ten May 1819, die Ungehorsamsstrafen und den Anzeigebeweis in Criminal-Sachen betreffend, andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 16ten August 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Gerstenbergk.

C a r l A u g u s t,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Nachdem darüber Zweifel entstanden ist, ob bey der Bestimmung des Gesetzes vom 7ten May 1819 §. 35, nach welcher unter andern auch zu einem auf bloße Anzeigen gegründeten, verurtheilenden Erkenntnisse der Landesregierungen erforderlich ist, daß mindestens vier Mitglieder bey der Abstimmung anwesend seyen, die Untergegerichte ein solches Erkenntniß in den bisher ihnen zur eigenen Entscheidung überlassenen Untersuchungsfachen abgeben können:

so haben Wir für nöthig erachtet, nach verfassungsmäßigem Gehör Unserer Ober- Appellations-Gerichtes und Unserer Landesregierungen, jene Bestreite dahin authentisch zu interpretiren, daß dieselbe von denjenigen Untersuchungsfachen, in welchen die Untergerichte selbst zu erkennen haben, nicht verstanden, mithin durch solche die Befugniß in derley Untersuchungsfachen, unter den Bedingungen, welche das Gesetz sonst noch ausdrückt, auch ein verurtheilendes Erkenntniß auf bloße Anzeigen zu fällen, den Untergerichten keineswegs entnommen seyn soll.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 13ten August 1824.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyherr von Frisch. Freyherr von Bersdorff. D. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Patent

zur Erläuterung des §. 35 des Gesetzes vom 7ten May 1819, die Ungehorsamsstrafen und den Anzeigenbeweis in Kriminal-Sachen, ingleichen die Entscheidung einiger zweifelhaften Fragen über die Zuständigkeit der Kriminal-Gerichte betreffend.

Ordenauszeichnungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Herrn Ober-Konfissorial- und Kirchenrath, Ober-Hofprediger und General-Superintendenten, D. Kdhr, so wie dem Herrn Ober-Konfissorial-Rathe und Stiftsprediger Horn, Inhaber der goldenen Civil-Verdienst-Medaille, alhier, beyden am 11ten August das Ritterkreuz Höchstseiner Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

B e f ö r d e r u n g e n .

Der Großherzog, Königlich-Hohheit, haben Höchst-Ihrem Schatzkeller, dem Herrn Rath Carl Christoph Hage, Ritter des weissen Falken- und des Königlich-Bairischen Civil-Verdienst-Ordens, sowie dem Land-Rentmeister, Victor Christian Wilhelm von Gieslern, Inhaber der goldenen Civil-Verdienst-Medaille, und dem Haupt-Landschafts-Kassirer, Franz Christian Ernst Meyer, alhier, unter Veybehaltung der von ihnen bisher bekleideten Stellen, den Rang und die äußersten Ehrenvorzüge wirklicher Räte im Kollegium zu verleihen, und den Regierungsvortheilmeister, Gottfried Wiener zu Eisenach, zum Regierungskanzley-Sekretar mittelst höchster Dekrete und Reskripte vom 13ten d. M. zu ernennen in Gnaden geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hohheit, des Großherzogs, wird die mit dem Königreiche Sachsen, wegen Vergütung der, durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bey den dierseitigen und Königlich-Sächsischen Gerichtsstellen erwachsenden Kosten, getroffene, mit dem 1sten September dieses Jahres in Kraft tretende Uebereinkunft des Inhaltes: daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, so wie für Kopialien zu berechnen und zu erstatten haben soll, wozugen alle andere Kosten für Protokollierung, so wie für die an die Gerichts-Personen oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen, zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 16ten August 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

II. Der Uebelfland und die unverkennbare Schädlichkeit des Flachbrüdens in Flüssen und Bächen für die Gesundheit der Menschen und Thiere veranlaßt die unterzeichnete Großherzogliche Landes-Direktion, daß dierferhalb unter'm 17ten September vorigen Jahres im Wochenblatte erlassene Verbot hierdurch in Erinnerung zu bringen und in folgendem zu erneuern:

Das Einlegen und Röhren des Flachses in Flüßen und Bächen ist, bis auf weitere Verordnung, ohne alle Ausnahme, bey Strafe von

S e h n L h a l e r n

für jeden Zuwiderhandlungsfall und bey Konfiskation des verbotswidrig eingelegten Flachses, nicht nur verboten, sondern es werden auch die Unterobrigkeiten befehligt, dieses Verbot durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufrecht zu erhalten und streng zu handhaben. Zugleich wird den Landwirthen die Anwenkung der Flachshauröste, welche man in solchen Gegenden, aus welchen vorzüglich guter Flachs bezogen wird, z. B. in Schlesien und Niedersachsen, mit dem besten Erfolg anwendet, andurch nochmals empfohlen. Der Flachs wird nämlich dort gleich nach dem Abrißeln auf einer abgemähnten Wiese, oder auf einem Rasenplaze, meistens aber bloß auf einem Roggen-Stoppelfelde dünn ausgebreitet, wo solcher durch den nächtlichen Thau und durch Regen seine gehörige Röstung, nach Beschaffenheit der Witterung, binnen 14 Tagen bis 4 Wochen erlangt und nie einen so unangenehmen Geruch verbreitet, als solches bey'm Trocknen nach der Wasser Röste geschieht.

Wenn der Flachs eine Zeit lang auf der einen Seite gelegen hat, und der Wast sich zu lösen anfängt, wendet man ihn um, damit er durchgängig und ganz gleichförmig röste. Wenn die Röste beendet ist, muß der Flachs alsbald aufgebunden und eingefahren werden.

Ganz vorzüglich weißen Flachs erhält man, wenn der grün ausgezogene und hernach geriffelte Flachs in weiches Wasser, worin unmittelbar vorher noch kein Flachs geröstet wurde, gebracht wird, und darin kurze Zeit und nur so lange liegen bleibt, bis der Wast anfängt, in seiner Verbindung mit dem Palm nachzulassen, ohne jedoch seine Festigkeit verloren zu haben, worauf man den Flachs aus dem Wasser nimmt, auf einem Rasenplaze oder Stoppelfelde ganz dünn ausbreitet und völlig austrocknen läßt.

Weimar den 27sten July 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion,
F. Schwendler.

III. Da man für zweckmäßig erachtet, daß den an die Subsig-Unterschieden gerichteten Eingaben eine kurze Anzeige des Inhalts vorgesetzt werde, gleichwie dies in Ansehung der Oberbehörden schon seit dem Jahre 1805 eingeführt ist: so wird solches im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung zu Weimar für den Umfang des ganzen Großherzogthums hiermit bekannt gemacht.

Eisenach den 4. August 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
Gustav Wittich.

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs - Blatt.

Nummer 17. Den 24. September 1824.

Ehrenauszeichnung.

Des Großherzogs, Königl.che Hoheit, haben dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Rath, Herrn Gräner zu Eger, die goldene Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des weißen Falkenordens am 25sten April d. J. zu verleihen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Et. Königl.che Hoheit, der Großherzog, haben dem Justiz-Rathe und Justiz-Amtmann, Herrn Johann Simon Zumppe zu Weida, Inhaber der silbernen Civil-Verdienst-Medaille, den Rang nebst den Prærogativen und äußeren Ehrenvorzügen eines wirklichen Rathes im Kollegium ertheilt, den Rent-Amtmann, Gottlob Wilhelm Ernst Kühn zu Heusdorf, zum Gerichts-Amtmann zu Eisenach, Friedrich Christian Dreumann alth., zum Polizey-Expediten in hiesiger Residenz-Stadt und den Genéral-merite-Bachmeister, Jacob Böck hies., zum Imposit-Kontroleur zu Weissenannt, sodann dem Bürger und Apotheker, Christian Friedrich Witzhauer zu Eisenach, das Prædikat als Hof-Apotheker in Gnaden verliehen, worüber die höchsten Dekrete und hohen Ministerial-Dekrete unter'm 17ten, 20sten August, 7ten und 17ten d. M. ausgefertigt worden sind.

Dienstentlassung.

Des Großherzogs, Königl.che Hoheit, haben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Durchlaucht, am 14ten d. M. in Gnaden geruhet, den Professor der morgenländischen Sprachen und Literatur auf Höchstherrn Gesamt-Universität Zeqa, Herrn D. Kosgarten, auf geschehene unterthänigste Ansuchen, seine Dienste zu entlassen.

Pensionirung.

Der Großherzog, Königl. Hoheit, haben den Rundsold, Friedrich Wilhelm Krumholz alhier, unter Vermittlung einer jährlichen Pension, am 7ten d. M. in den Ruhestand zu versetzen geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Es ist neuerer Zeit öfters vorgekommen, daß bey Würderung von Immobilien, sowohl in Hinsicht der Substanz als der Früchte, insbesondere bey Abschätzung von Gebäuden in hiesiger Stadt und von Wilschäden an Feldgrundstücken, die gebrauchten Taxatoren ganz unverhältnißmäßig hohe, nach Prozenten oder sonstigen willkürlichen Maßstäben berechnete Gebühren, ja hin und wieder sogar noch außerdem Diäten und Transportkosten, resp. ganz gegen die klaren Bestimmungen der Circular-Berordnung vom 26sten April 1805 für sich in Anspruch genommen und zuweilen sogar von den Behörden selbst zugebilliget erhalten haben.

Um dieses gesetzwidrige Verfahren für die Zukunft abgestellt zu sehen, wieh die Vor- schrift des gedachten Circular-Befehls vom 26sten April 1805, wornach bey allen und jeden, außergerichtlich oder gerichtlich veranstalteten dergleichen Taxationen, namentlich auch in Subhastations-Fällen, die Vergütung für die Bemühung der gebrauchten Taxatoren, lediglich nach Verhältniß der aufgewendeten Zeit Statt finden, und zwar als Vergütung für die Bemühung eines ganzen Tages

- 1) einem Bauermann 1/2 Weisnischen Gulden,
- 2) einem Bürger, insbesondere einem Handwerker 1 Weisnischen Gulden
- 3) einem Künstler oder Kaufmann 1, 1/2 Weisnischen Gulden,
- 4) einem Vasallen bey Taxation von Rittergütern 3 Weisnische Gulden Current-Geld,

bey Taxationen hingegen, die keinen vollen Tag erfordern, verhältnißmäßig weniger, jedoch nicht unter dem vierten Theile obiger Ansätze — alles übrigen mit Vorbehalt richterlichen Einschreitens durch Vermäßigung bey vorkommendem Verschleife und ungebührlicher Ausdehnung des Taxations-Geschäftes — als Tagegebühr passiren sollen, hierdurch in das Verhältniß zurückgerufen.

Dabey wird zugleich noch festgesetzt, daß in allen Fällen, wo die Gegenstände der Würderung in dem Wohnort der Taxatoren oder in dessen Flur gelegen sind, an Diäten und Transportkosten für letztere schlechterdings etwas nicht angefeht werden darf, dagegen

aber bey auswärtis Statt findenden Taxationen, den Taxatoren, wie solche oben klassifizirt worden, an Diäten für den ganzen Tag

- zu 1) acht Groschen,
- zu 2) sechszehn Groschen,
- zu 3) ein Thaler,
- zu 4) ein Thaler, zwölf Groschen

Kurrent-Geld und für einen halben Tag die Hälfte, so wie für Transport-Kosten den Taxatoren unter 1) und 2) der Regel nach nichts und ausnahmsweise nur dann, wenn aus physischen oder andern Gründen der Weg an den Ort der vorzunehmenden Schätzung schlechterdings zu Fuß nicht zurückgelegt werden konnte, den Taxatoren unter 3) und 4) hingegen in allen Fällen die deshalb gemachten Auslagen vergütet werden sollen, wovey jedoch aller überflüssige Aufwand unpassirlich ist.

Großherzogliche Landesregierung erwartet die genaueste Befolgung dieser Vorschriften um so gemisser, als außerdem bey erhobenen und begründet besundenen Beschwerden die Zuwiderhandeln in die dadurch entstandenen Kosten werden genommen werden, und macht übrigens den Unterbehörden ihres Bereiches es zur Pflicht, nicht nur in denjenigen Fällen, wo sie selbst die Gebühren der Taxatoren mit seßsen, sich hierbey streng nach obigen Bestimmungen zu richten, sondern auch in allen Fällen, wo die Taxatoren ihre Liquidationen selbst zu den Äften geben, solche nach Maßgabe derselben, ohne erst Austrüge der Betheligen zu erwarten, mithin offiziell, zu prüfen und nöthigen Falles zu ermäßigen.

Weimar am 2ten July 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Küller.

II. Da Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, mittelst höchsten Reskripts vom 6ten dieses Monathes gnädigst befohlen haben, daß nicht nur die Geburten und Sterbefälle katholischer in protestantischen Gemeinden, sondern auch dergleichen Fälle protestantischer in katholischen Gemeinden wohnender Glaubensgenossen, mit In die Kirchenbücher dieser betreffenden Gemeinden eingetragen werden sollen: so wird solches den zum diesseitigen Ober-Konistorial-Bereich gehörenden Geistlichen und Gemeinden zur genauern Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Eisenach den 16ten July 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konistorium daselbst.
D. J. K. Rebe.

III. Der Pfarrer und Adjunkt Bachmann, zu Lindenbors, ist auf datum beschienet Ansuchen von den ihm übertragen gewesenen Geschäften eines Adjunkten der Schulaufsicht entbunden und solche dem Pfarrer Heinze, zu Hofsgarten, mit Belegung des Charakters eines Adjunkten der Schulaufsicht übertragen worden, welches hiermit zur Nachricht und Nachsicht öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 3ten August 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

H. Peuce r.

IV. Es ist der Fall vorgekommen, daß Justiz-Behörden Verbrechensgefährten in Eine m Gefängnisse verwahrt und dadurch den Verbrechern Gelegenheit gegeben haben, Berabredung über ihre künftigen Ausfagen zu Verbergung der Wahrheit zu nehmen. Es sind hierdurch Untersuchungen außerordentlich erschwert, zuweilen ist deren Zweck ganz vereitelt worden. Daher werden alle Justiz-Behörden angewiesen, Personen, welche geständig oder verdächtig sind, gemeinschaftlich ein Verbrechen begangen zu haben, oder davon zu wissen, wo möglich so zu transportiren und zu verwahren, daß sie Abrede unter sich nicht nehmen können.

Weimar den 12ten August 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Gerkenberg l.

V. Das königlich Preussische Ministerium der Polizey zu Berlin hat im Einverständniß mit dem dortigen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter'm 4ten Juni d. J. angeordnet, daß Studierende, welche von fremden Universitäten auf die königlich Preussischen Universitäten kommen, dort nicht anders immatriculirt werden sollen, als nachdem sie sich vollständig darüber legitirt haben, daß sie bisher an unerlaubten Verbindungen und Umtrieben überall keinen Antheil gehabt haben, widrigenfalls sie nicht allein nicht zu immatriculiren, sondern sogleich aus der Stadt und deren Bezirke wegzuschaffen, oder bey entstehendem Verdachte festzuhalten sind.

Diese Anordnung wird höchsten Befehls Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs zu unterthänigster Folge hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, damit hieldnische Aeltern und Vormünder von Studierenden, welche von Universitäten außerhalb Preußen auf königlich Preussische Universitäten gehen sollen, auf die denselben hiernach nöthige Legitimation bey Zeiten Bedacht nehmen können.

Weimar den 20sten September 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

H. Peuce r.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 18. Den 8. October 1824.

Ehrenauszeichnungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben Höchstihrem Geschäftsträger am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, den geheimen Legations-Rath und Canonicus, Herrn Peter von Piquot zu Wien, Ritter des weißen Falken, und des Russisch Kaiserlichen St. Annen-Ordens, 2ter Klasse, desgleichen dem Administrator Volkhammer zu Nürnberg, beyden die goldene Civil-Verdienst = Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des weißen Falkenordens zu verleihen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Ludwig Wilhelm, Freyherrn von Boyneburg = Lengsfeld zu Eisenach, zum Hofjunker mittelst höchsten Decretes vom 21sten d. M. zu ernennen, Johann den Diakonus und Adjunkt der Schulaufsicht zu Blankenhagen, M. Christian Friedrich Gottfried Leuscher, zum Diakonus zu Buttstädt, den Pfarrer zu Sumbreda, Christian Friedrich Wunte, zum Pfarrer zu Hottelsiedt mit Dittstedt a. B., den Pfarr-Substituten zu Heyda mit Bücheloh, Johann Heinrich Saalefeld, zum Pfarrer daselbst, den Rektor zu Apolda, Johann Samuel Mägling, zum Pfarrer zu Piffelbach mit Werödorf, und den Sachf. Altenburgischen Pfarrer zu Wierchnheiligen, Traugott Ludwig Naier, zum Pfarrer der mit dieser Pfarrey verbundenen Filiale Groß- und Kleinromstedt, mittelst höchster Urkunden vom 6ten July, 10ten, 20ten und 24ten August d. J. zu bestätigen gnädigst geruhet.

Veränderung bey der Chaussée-Bau-Kommission.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben durch ein höchstes Reskript vom 28sten v. M. geruhet, den Herrn Kammerherren und Steuerath, Freyherrn von Groß alth, seiner bey der Chaussée und Wegebau-Kommission bisher überhabten Geschäfte, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, in Gnaden zu entheben.

Bekanntmachungen.

I. An die Stelle des — als Direktor des Klosterschulen-Gerichts zu Nimmendorf abgegangenen — nunmehrigen Justiz-Kuttmanns Ackermann, zu Weisa, ist der Amts-Advokat und Steuer-Kommissar Carl Friedrich Christian Kaiser in Buttstädt zum Justizrat genannten Gerichts Präsident, auch durch eine ernannte Kommission am 13ten Juny d. J. verpflichtet und eingeführt worden. Bekannt gemacht, Weimar den 6ten August 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenberg.

II. Von der unterzeichneten Landesregierung werden die Kriminal-Gerichte, Justiz-Kemter und übrigen Gerichtsstellen ihres Bezirkes hiermit angewiesen, sich in allen medizinisch-gerichtlichen Fällen in der Regel an die Physiker und gerichtlichen Wundärzte ihres Amts- und resp. Gerichtsbezirkes zu halten, im Falle aber diese nicht anwesend, oder verhindert seyn sollten, so weit es die Umstände gestatten, nicht den nächsten praktizirenden Arzt oder Wundarzt, sondern den zunächst wohnenden Physikus und Amts- oder Gerichts-wundarzt zuzuziehen.

Weimar den 23ten August 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
Krumm.

III. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf eine unterthänige Vorstellung Höchstdero Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen und mit Rücksicht auf §. 1 des die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen betreffenden Gesetzes vom 7ten Oktober vorigen Jahres, nunmehr zu verordnen die gnädigste Entschließung gefaßt:

daß der gedachten Oberbehörde, welche sich in Ansehung Ihres fortbauenden Zweckes und des Umfangs Ihrer Geschäfte vor anderen Immediat-Kommissionen wesentlich unterscheidet, und nach dem Gesetze den Landes-Kollegien, namentlich den Ober-Konfiskationen, völlig zur Seite gestellt worden ist, das Recht der Replikts-Form, wie das in dem Regierungs-Blatte Nr. 13 vom Jahre 1818 abgedruckte Gesetz über den Kanzley-Styl vom 1sten September gedachten Jahres §. 3 solches den Landes-Kollegien eingeräumt hat, gleich diesen, und namentlich gleich den Ober-Konfiskationen, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit ebenfalls eingeräumt seyn soll, welches auf höchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Weimar den 2ten September 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
Krumm.

IV. Obwohl die Königlich Sächsische Konstitution „vom anvertrauten Gute“ ausdrücklich vorschreibt, daß auch die Kirchenwärtcher förmlich verpflichtet werden sollen: so ist doch diese gesetzliche Vorschrift in den sonst Königlich Sächsischen, jetzt Großherzoglich Weimarsischen Gebietsheilen nicht allenthalben befolgt worden, woher es gekommen, daß gegen ungetreue Kirchensverwalter nicht immer das volle, gegen sie zu erkennen gewesene gesetzliche Strafmaaß hat ausgesprochen werden können.

Indem daher die geistlichen Oberbehörden an die Vorschrift der eingangsgedachten Königlich Sächsischen Konstitution hiermit ausdrücklich erinnert werden, erhalten sie zugleich den Befehl, etwa vorkommenden Verpflichtungsmängeln bey administrirenden Kirchenvorstehern ihres Bereiches durch so fort anodch zu bewirkende gesetzliche Verzeydung derselben unsehlbar abzuhelfen.

Weimar den 7ten September 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.

H. Peucer.

V. Unter höchster Genehmigung ist mit der Vertheilung des vom höchstseligen Herzog Johann Ernst gestifteten hiesigen Schul-Stipendiums gegenwärtig eine, der Stiftung gemäße Abänderung dahin getroffen worden, daß nicht, wie zehrer, die Austheilung dieser Schul-Stipendien-Gelder auf die studierenden Gymnasialisten ohne Unterschied sich erstrecken, sondern nach dem Sinne des gebachten höchstseligen Stifters, nur sechs und zwanzig derselben aus den Klassen Selecta, Prima, Secunda und Tertia, nach einem bestimmten Verhältnisse und unter bestimmten Bedingungen, dazu gelangen sollen. Demnach bestehen für das Künftige

für Selecta	6	Stipendiaten: Stellen,
für Prima	7	—
für Sekunda	9	—
für Tertia	4	—

und ist dabey Folgendes festgesetzt worden.

1) Zu diesen Stipendiaten-Stellen werden ganz allein solche Subjecte aufgenommen, welche bey angemessenem Talent beharrlichen Fleiß mit einer tadellosen Aufführung verbinden und dadurch (nach den eigenen Worten der Stiftungsurkunde)

„gute Hoffnung geben, etwas Tüchtiges in studiis auszurichten.“

Diese Qualifikation muß durch die sämmtlichen vorher empfangenen halbjährigen Censuren des Aspiranten zum Stipendium, so wie durch Zeugnisse seiner sämmtlichen betreffenden Klassenlehrer belegt und erwiesen werden.

2) Der Stipendiat der untern Klasse begründet allezeit den ersten Anspruch auf das Stipendium der folgenden Klasse durch sein Hinaufücken in dieselbe, doch unter dem Vorbehalt, daß jede etwa empfangene öffentliche Schul-, namentlich die Karzer-Strafe, zum vorzüglichsten für das jedesmalige Jahr, von dem Genuße der Wohlthat ausgeschlossen.

Erforderlich ist, daß

3) die Bedürftigkeit der Stipendiaten, zu deren Begriff jedoch nicht eigentliche Armut gehört, und bey welchen die Erfordernisse unter 1. sämtlich vorhanden sind, notorisch sey. Die Söhne demittelster Kellern sollen darum, weil sie diese sind, nicht unbedingt ausgeschlossen werden, aber doch in jedem Falle den ärmeren gleich würdigen Aspiranten nachstehen.

4) Die Anmeldung zu diesen Stipendien ist, wie bey den übrigen Schul-Stipendien, mit den bezuzugenden Schul-Censuren und Zeugnissen, unmittelbar an die unterzeichnete Behörde zu richten, worauf dann von derselben wegen deren Verteilung der Beschluß gefaßt und dem sich Melgenden bekannt gemacht werden wird.

Auf ausdrücklichen höchsten Befehl wird diese neue Einrichtung, welche für das wissenschaftliche Gedeihen, für das stete Weiterstreben und den gesammten guten Geist der Jugend des hiesigen Großherzoglichen Gymnasiums ohne Zweifel von den vorzüglichsten Folgen seyn wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 8ten September 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium daf.
D. J. A. Rebe.

VI. Von Großherzoglicher Landes-Direktion ist dem Barbier, Christoph Baumgart zu Kreuzburg, nach dreymal bestandener Prüfung die Erlaubniß zur Betreibung der niedern Chirurgie und zwar zum Schröpfen, Blasenpflasterlegen, Kitzlergeben, Blutigelansetzen, Fontanellemachen und Aderlassen, zu letzterm jedoch nur mit Genehmigung eines Arztes für jeden besondern Fall, erteilt und das Großherzogliche Justiz-Amt Kreuzburg zur Verpflichtung desselben angewiesen worden. Solches wird daher an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 11ten September 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Mos.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 19. Den 12. October 1824.

Ordenauscheidung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Königlichen Niederländischen Civil-Gouverneur der Provinz Zeeland, Herrn van Doorn zu Middelburg, das Komthur-Kreuz höchstseiner Hausordnung vom weißen Falken am 24ten Juny dieses Jahres zu verleihen gnädigst geruhet.

Beförderung:

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben mittelst höchsten Dekretes vom 2ten dieses Monats in Gnaden geruhet, dem Erzieher des Herzogs Carl Alexander August Johann, Hoheit, D. Friedrich Soret alhier, den Charakter als Hofrath zu erteilen.

Bekanntmachungen.

I. Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird nachstehendes Regulative über die Erwerbung des Bürgerrechtes zu Eisenach:

1.

Wer ein bürgerliches Gewerbe in Eisenach treiben will, oder ein Grundstück im Stadtweichbilde ererbt, oder sonst eigenthümlich erwerben will, muß in der Regel das volle Bürgerrecht erlangen.

2.

Wer bloß ein Feldgrundstück, worunter auch Wiesen, Gärten, Geshölze und Baumpflanzungen zu verstehen sind, ererbt, oder sonst erwirbt, und in Eisenach, oder im

Stadtwelchbilde nicht wohnt, hat bloß das Feld-Bürgerrecht zu lösen, nach den Bestimmungen des §. 22 der Stadtordnung.

3.

Von Mehreren, welche gemeinschaftlich unbewegliches Vermögen im Stadtwelchbilde erben, muß jeder das volle Bürgerrecht, oder beziehungsweise Feld-Bürgerrecht erwerben. Doch wird der Bürgerschaft auf Verlangen nur einfach ausgefertigt.

4.

Gläubiger, denen städtische Grundstücke an Zahlungsstatt zugesprochen werden, brauchen das Bürger- oder Feld-Bürgerrecht erst dann zu lösen, wenn sie dieselben innerhalb Jahresfrist nicht wieder veräußert haben.

Wer einen Bürger oder eine Bürgerin heirathet, oder weissen Mann oder Frau Bürger werden will, muß in der Regel auch für seine Person das volle Bürgerrecht erwerben.

Davon sind bloß diejenigen ausgenommen, welche ihren Wohnsitz nicht in Eisenach oder dessen Reichbilde nehmen, ingleichen die schriftsfähigen Mannspersonen, welche kein bürgerliches Gewerbe treiben.

Diese letzteren brauchen weder für sich, wenn sie eine Bürgerin heirathen, oder wenn ihre Weiber Bürgerin werden, noch für ihre Weiber das volle Bürgerrecht zu erwerben, wenn sie selbst schon Bürger sind oder werden wollen.

7.

Wer für sich das Bürgerrecht gewinnt, muß auch alle seine Kinder mit einschreiben lassen, so fern dieselben noch an seinem Tische und Brode sind, und nicht etwa der an-

bere Ehegatte bey deren Geburt schon Bürger war. Durch das Einschreiben der Kinder wird bewirkt, daß dieselben bey dem Erwerbe des Bürgerrechts so behandelt werden, als wären bey ihrer Geburt beyde Aeltern schon Bürger gewesen.

8.

Das volle Bürgergeld ist also festgesetzt:

Erste Klasse. Personen vom ersten Range oder großen Vermögen:

	A. Ausländer	B. Inländer
Eine Mannsperson	36 thlr.	24 thlr.
Eine Weibsperson	24 thlr.	16 thlr.
Jedes Kind	6 thlr.	4 thlr.

Zweyte Klasse. Personen von geringerem Range und Vermögen und wohlbe-
mittelte Künstler und Handwerker:

	A. Ausländer.	B. Inländer.
Eine Mannsperson	26 thlr.	18 thlr.
Eine Weibsperson	18 thlr.	12 thlr.
Jedes Kind	4 thlr.	3 thlr.

Dritte Klasse. Weniger bemittelte Künstler und Handwerker:

	A. Ausländer.	B. Inländer.
Eine Mannsperson	20 thlr.	14 thlr.
Eine Weibsperson	15 thlr.	10 thlr.
Jedes Kind	3 thlr.	2 thlr.

Vierte Klasse. Tagelöhner:

	A. Ausländer.	B. Inländer.
Eine Mannsperson	15 thlr.	10 thlr.
Eine Weibsperson	10 thlr.	6 thlr. 16 gr.
Jedes Kind	2 thlr.	1 thlr. 12 gr.

9.

Diejenigen, bey deren Geburt beyde Kellern schon Bürger waren, zahlen die Hälfte; wenn nur ein der Kellern Bürger war, drey Vierteltheile des Ansages für die Inländer. Ist das Bürgerrecht von den Kellern verzogen worden: so hört das Vorrecht der Kinder auf.

10.

Die Ansätze für die Kinder richten sich, wenn beyde Kellern das Bürgerrecht erwerben wollen, nach dem Vater, so daß z. B. ein Mann, dessen beyde Kellern Bürger waren, für sein Kind in der ersten Klasse nur 3 thlr. zu bezahlen hat, obzshon die Mutter eine Kußländerin ist, und umgekehrt.

11.

Wenn zwey Ehegatten zugleich Bürger werden: so bedürfen sie nur eines einfachen Bürger Scheines.

12.

Das Einschlagen in die eine oder in die andere Klasse hängt vom Ermessen des Stadtrathes ab, doch mit Vorbehalt höherer Ermäßigung; ihm ist auch nachgelassen, in der dritten und vierten Klasse bey vollen und halben Bürgerkindern das Bürgergeld noch geringer, als nach §. 8 und 9 zu bestimmen, doch nicht unter der Hälfte des Ansages, welchen dieselben eigentlich zu entrichten hätten.

13.

Inländische öffentliche Kassen und andere Korporationen brauchen das Bürgerrecht nicht zu lösen, wenn sie Grundstücke erwerben. Inländische Privat-Verbindungen zahlen 40 thlr., ausländische öffentliche Kassen und Korporationen oder Privat-Verbindungen 60 thlr. Bürgergeld.

14.

Bei Privat-Verbindungen, in welchen jeder Theilnehmer seinen Antheil am Eigenthume hat und auf Erben überträgt, muß jeder für seine Person das Bürgerrecht lösen.

15.

Bei Erlangung des vollen Bürgerrechtes werden nachfolgende Gebühren bezahlt:

5	gr.	4	pf.	Verpflichtungsgebühren für jede Person,
8	„	—	„	Einschreibengebühren vom Bürgerkinde,
16	„	—	„	— — vom Nichtbürgerkinde,
8	„	6	„	für den Bürgerchein,
2	„	8	„	Dienergebühren vom Bürgerkinde,
5	„	4	„	bergl. vom Nichtbürgerkinde.

Können die das Bürgerrecht erlangenden Personen ihre Kinder mit einschreiben: so wird für jedes derselben nur die Einschreibgebühr entrichtet, die übrigen Gebühren erst bei der wirklichen Aufnahme als Bürger.

16.

Außer dem Bürgergelde sollen Bürger, wenn sie zum ersten Mal heirathen, und Verheirathete, die Bürger werden, das gewöhnliche Braungeld, nemlich ein Brauhofsbesitzer 1 thlr., jeder andere 18 gr., wenn sie aber zum zweyten Mal heirathen, erstere 18 gr., letztere 12 gr.; desgleichen jeder angehende Bürger zur Unterhaltung der städtischen Feuerlöschungsgeräte, Fremde nach Rang und Vermögen 12 gr. bis 1 thlr., Bürgerkinder 8 gr. bis 16 gr., und alle, sie seyen Bürgerkinder oder Fremde, nach ihrem Vermögen 8 gr., 16 gr. bis 1 thlr. für die Almosen-Kasse bezahlen.

17.

Wer einen Eisenachischen Bürger, oder eine Bürgerin, welche zu Eisenach bis an den Tod bürgerliches Gewerbe getrieben, oder städtische Grundstücke besessen, und zu Eisenach

oder im Stadtweichbilde ihren wesentlichen Wohnsitz gehabt haben, beerbt, muß das Erbe-Bürgergeld entrichtet, wenn er nicht am Todestage schon selbst voller Aktiv-Bürger war. Ob der Erblasser schriftsfähig war oder nicht, macht keinen Unterschied.

Das Erbe-Bürgergeld beträgt von einer Erbschaft, oder wenn der Erben mehrere sind, von einem Erbtheile:

	bis auf	25	thlr.	—	thlr.	12	gr.
z	z	50	z	1	z	—	z
z	z	100	z	2	z	—	z

und sodann weiter 1 thlr. von jedem 100 thlr. darüber, und muß bey jeder neuen Erbschaft von Neuem entrichtet werden. Schulden, Kosten und Kollateral-Gelder werden von der Erbschaft abgezogen, nicht aber Legate, welchen dagegen der Erbe einen verhältnißmäßigen Abzug machen kann.

Gerechnet wird zur Erbschaft der ganze Nachlaß, mit alleiniger Ausnahme der außer dem Stadtweichbilde gelegenen Grundstücke.

18.

Leibliche Descendenten und Ascendenten des Erblassers sind von dieser Abgabe frey, doch nur wenn sie nicht im Auslande wohnen.

Besitzen sich unter dem Nachlasse Grundstücke: so müssen die Erben auch das volle Bürgerrecht oder Feld-Bürgerrecht lösen, nach Raafgabe der §. §. 2, 3, 8 und 9 dieses Regulativs und beziehungsweise des §. 22 der Stadtordnung.

Sie dürfen aber das Erbe-Bürgergeld auf das Aktiv-Bürger- und resp. Feldbürger-Geld zurechnen und umgekehrt.

20.

Alle nach der Bekanntmachung dieses Regulativs vorkommende Fälle werden lediglich

nach den Bestimmungen desselben ohne Rücksicht auf vermeintliches abweichendes Herkommen beurtheilt.

als Anhang und Erläuterung der Eisenachischen Stadtordnung hiermit bekannt gemacht.
Weimar den 30ten September 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landes-Direktion.
von Nob.

II. Hinsichtlich der Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen in den hiesigen Großherzoglichen Landen ist in Nr. 16 des Regierungs-Blattes ein ausführliches Verzeichniß erschienen und Wir haben die genaue Befolgung desselben mittelst eines später erlassenen Circulars sämmtlichen Vorgesetzten der Diöcesen Unseres Reiches noch besonders anbefohlen.

Insondere wird hiermit der Inhalt des §. 46. des nurgedachten Gesetzes, wornach auch protestantische Geistliche bey der Trauung der zu verschiedenen Konfessionen sich bekennenden Brautleute, zwey Zeugen, welche von den Brautleuten selbst gewählt werden, beyzuziehen haben, hierdurch geschärft in Erinnerung gebracht, mit dem Befehl, daß diese zwey Zeugen jedes Wahl nahmentlich in das Kirchenbuch eingetragen werden müssen.

Die Großherzoglichen Superintendenten und beziehungsweise Superintendenten-Vikar, welche sich hiernach streng zu achten haben, werden hiermit, um Verantwortung zu vermeiden, angewiesen, dafür zu sorgen, daß sie selbst sowohl als auch die ihnen untergebenen Geistlichen der erwähnten Vorschrift hinsichtlich der zur Kopulation zweyer Verlobten gemischter Konfession hinzu zu ziehenden und in das Kirchenbuch mit einzutragenden zwey Zeugen pünktlich nachsehen.

Weimar den 14ten September 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.
H. Peucer.

III. Um den öfters vorgekommenen Defraudationen des Heilich-Lympostes, besonders bey dem Gebrauche ausländischer Hausgeschlechter, künftig vorzubeugen, werden die Posten-Unter-Behörden des Großherzogthums hiermit angewiesen, die Betreibung des

Hausflächter-Gewerbes, zu welcher selbst Landes-Einwohner einer besondern Berechtigung bedürfen, Ausländern, die nicht durch eine darauf ausdrücklich von uns ertheilte Konzeßion dazu legitimirt sind, schlechterdings nicht zu gestatten.

Weimar den 21sten September 1824.

Großherzogliche Sächsischc Landes - Direktion.
Ludew.

IV. Da die bey Großherzoglichem Ober-Konfistorium alhier in Eheirungssachen anberaumten Termine lediglih die Kusöhnung der in Unfrieden lebenden Ehegatten beabsichtigen und die diesfalligen Verhandlungen nur Sühne-Versuche sind, bey denen das Recht nicht zur Sprache kömmt: so sind hierbey rechtliche Beysände der Ehefrauen, nahmentlich Anwalte und Geschlechts-Vormünder, überflüssig.

Künftig wird daher, auch um möglichster Kostenersparniß willen, den Anwalten und Geschlechts-Vormündern der Zutritt bey den Verhandlungen zur Sühne, vor Großherzoglichem Ober-Konfistorium, in Eheirungssachen durchaus verweigert werden.

Dies hat zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Weimar den 21sten September 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.

H. Peucer.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 20. Den 26. October 1824.

Ehren = Auszeichnung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Kammer-Sekretariats-Accessisten und vormahligen Königlich Preussischen Lieutenant, Wilhelm August Kuhn alhier, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, unter'm 12ten d. M. die gnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von des Königs von Preußen Majestät am 12ten September d. J. verliehenen Orden vom eisernen Kreuze, 2ter Klasse, tragen zu dürfen.

Beförderung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Korps-Füßler bey'm Billbacher Reviere, Christian Georg Schmidt, zum Unterförster bey'm Gerstunger Reviere durch ein hohes Ministerial-Dekret vom 12ten d. M. zu ernennen gnädigst geruht.

Verordnungen.

I. Da es der unterzeichneten Behörde, als welcher gegenwärtig die obere Verwaltung des Großherzoglichen Waisen-Instituts, diesseitiger gesammter Provinz, sowohl protestantischen als katholischen Kathells, gnädigst übertragen worden, am meisten daran gelegen seyn muß, von dem Fleiße und dem Betragen der Waisenkinder, so wie von der Art und Sorgfalt ihrer Verpflegung fortwährend genau unterrichtet zu werden, nicht minder von der zu erwählenden Lebensart, wenn dieselben aus dem Institute entlassen werden: so sieht Man sich veranlaßt, Folgendes in dieser Beziehung von Neuem zu empfehlen und festzusetzen:

1) den Geistlichen und Schullehrern beyder Kirchen, der protestantischen, wie der katholischen, wird die besondere Pflicht hierdurch an das Herz gelegt, eine väterliche wachsame Aufsicht über die in ihren resp. Parochien oder Schulen vorhandenen

sämmtlichen Waisenkinder zu führen und dabey besonders auf die häusliche Erziehung, welche dieselben bey ihren Pflegeältern erhalten; sowohl als auf die Regelmäßigkeit ihres Schulbesuches das fleißige Augenmerk zu richten.

2) Man erwartet für die Zukunft in dieser Hinsicht halbjährig und zwar zu Ostern und Michaelis an die unterzeichnete Behörde einzufendende genaue Berichts- Erstattungen, worin zugleich auf alles das, was zum Besten der betreffenden Waisen in Hinsicht ihres Körperlichen oder sittlichen Wohls noch zu wünschen oder zu befördern seyn möchte, Rücksicht zu nehmen ist.

3) Diesen Berichten ist von Seiten der Schullehrer eine Nachricht über das Verhalten und den Fleiß der Waisen in der Schule im Allgemeinen jedes Malh beizufügen, indem das den gewöhnlichen Luitungen über das zu empfangende Waisengeld vorschriftsmäßig anzuhängende Attest wesentlich nur die die Ordnung des Schulbesuches der Waisen oder die vorgekommenen muthwilligen Schulversäumnisse angeht.

4) Bey allen außerordentlichen Vorkommenheiten, die Waisen oder deren Pflegeältern betreffend, erwartet Man besondere, sogleich zu erstattende Berichte mit Begutachten über den Vorfall, um das darauf Erforderliche bald möglichst verfügen zu können.

5) Bey Entlassung der Waisen erwartet Man bey den vorschriftsmäßigen Berichten über die von denselben gewählte Lebensart, auch ein Final- Urtheil über deren gesamtes bewiesenes Verhalten, mit Andeutung dessen, was von ihnen mit Grund für die Zukunft zu erwarten steht, oder auch in dieser Beziehung noch zu befördern möglich ist; so wie Man

6) hierbey besonders die Geistlichen auffordert, in Verbindung mit den Pflegeältern oder sonstigen Angehörigen der Waisen, denselben, wenn sie heranwachsen, mit Rath und That zu ihrem Fortkommen behüßlich zu seyn, auch sie noch ferner ihrer väterlichen Aufsicht empfohlen bleiben zu lassen.

Man überläßt übrigen alles, was zur Vermehrung der wohlthätigen Wirksamkeit Großherzoglichen Waisen- Instituts von den Pfarrern und Schullehrern an jedem Orte, wo sich Waisenkinder befinden, noch sonst irgend worin geschehen kann, mit Vertrauen der eigenen Einsicht und der Menschenfreundlichkeit eines Jeden und sieht der genauen Nachachtung vorstehender Punkte allenthalben entgegen.

Eisenach den 31sten August 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober- Konsistorium als obere Verwaltungsbehörde des
Großherzoglichen Waisen- Instituts der Provinz Eisenach.

D. J. K. Rebe.

K. Sporn.

II. In den Konventionen, welche zwischen dem Großherzogthume Sachsen Weimar Eisenach und mehreren anderen Staaten über die gegenseitige Aufnahme der Wagnadunden und Ausgewiesenen neuerlich abgeschlossen worden sind, ist die Bestimmung mit enthalten:

„daß diejenigen, welchen während eines Zeitraumes von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden, im Staatsgebiete ihren Wohnsitz zu haben, als Staatsangehörige, deren Aufnahme gegenseitig nicht verlagert werden darf, angesehen werden sollen.“

Um daher die Gemeinden des Großherzogthumes vor den Nachtheilen zu sichern, welche die Anwendung dieser Vertragsbestimmung für dieselben in den Fällen zur Folge haben kann, wenn sie Ausländern einen mehrjährigen Aufenthalt unbedingt gestatten, werden hiermit sämtliche Ortsvorstände beauftragt,

allen solchen Personen, welche nicht erweislich Staatsangehörige des Großherzogthumes Sachsen Weimar Eisenach sind, einen mehrjährigen Aufenthalt in ihren resp. Orten schlechterdings nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn dieselben bündige Reversse von den Obrigkeiten ihrer Heimathsorte, des Inhaltes:

„daß sie mit ihren — jetzigen oder künftigen — Familien zu jeder Zeit unweigerlich „dort wieder aufgenommen werden sollen“ —

bebringen werden.

Inbesondere haben auch die Stadträthe nur nach erfolgter Beybringung solcher Reversse (Heimathscheine) Ausländer zu Schutzbürgern aufzunehmen.

Auf gleiche Weise ist hinsichtlich der in einem und dem anderen Orte bereits in der Eigenschaft von Schutzgenossen sich aufhaltenden Ausländer zu verfahren und deren Beweise zu verfügen, dafern dieselben binnen einer ihnen zu setzenden angemessenen Frist die erforderlichen Heimathscheine nicht bebringen werden.

Wegen ausnahmsweiser Dispensation von Beybringung der Heimathscheine ist in besonderen Fällen Bericht an die unterzeichnete Behörde zu erstatten.

Weimar den 14ten Oktober 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von M o k.

III. In der Bundestags-Sitzung vom 16ten August dieses Jahres ist unter Mitwirkung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, der einmüthige Beschluß gefaßt worden,

daß das mit dem 20sten September dieses Jahres erlassene provisorische Preßgesetz (i. Nr. 21 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1819) so lange in Kraft bleiben soll, bis Man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbaret haben wird.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird nunmehr, je nem Beschlusse gemäß, die Fortdauer des gedachten provisorischen Gesetzes in den Großherzoglichen Landen durch gegenwärtige Verordnung ausgesprochen und zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 15ten Oktober 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst anzubefehlen geruhet, daß künftig wegen Beybringung der Kanzley-Sporteln und Gebühren bey dem hiesigen Ober-Konfistorium dieselbe einfache und Weiterung ersparende Einrichtung, wie bey dem Großherzoglichen Ober-Konfistorium zu Eisenach, Statt finden soll.

Es sollen nämlich, sobald der Ober-Konfistorial-Bothenmeister, als Sporteleinnehmer, die Kosten in den wenigen Fällen, wo dergleichen in Ansaß gebracht werden, liquidirt hat, die Liquidationen den Kanzley-Bothen zur Beybringung der Sporteln übergeben werden; dasern aber letztere, aller Erinnerungen ungeachtet, zurück bleiben, die Liquidationen von dem Großherzoglichen Ober-Konfistorium an die betroffenen Unterobrigkeiten mit der Anweisung zugestellt werden, die rückständigen Kosten nöthigen Falles exekutivisch beyzutreiben und es haben diese Unterobrigkeiten die diesfalligen Restripte des Ober-Konfistoriums pünktlich und zeitig zu befolgen.

Kommen dagegen Fälle vor, wo es die Nothdurft erfordert, daß die Kosten tabul geschrieben oder erlassen werden: so haben die Unterobrigkeiten, der bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß, deßhalb lediglich an Großherzogliche Kammer zu berichten und deren Genehmigung einzuholen. Die in Ehesachen bey Großherzoglichem Ober-Konfistorium vorkommenden Sporteln werden bey der Regierungs-Kanzley durch die Regierungsboten mit beygebracht.

Nach höchster Vorschrift wird dieß den Justiz-Unterbehörden zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 15ten Oktober 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 21. Den 16. November 1824.

Ordenaustheilung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Großherzoglichen Hessischen adelichen geheimen Rath und Leibarzt, Herrn D. Freyherrn von Wedekind am 16ten vorigen Monatses das Ritterkreuz Höchstihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehren = Auszeichnung.

Er. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben der Professorin, Frau Amalie Batsch, alhier, in gnädigster Anerkennung des Eifers und der stets gleichen Aufmerksamkeit, welche dieselbe bey der ihr bisher anvertraut gewesenen Aufsicht und Pflege der Fürstlichen Kinder der Durchlauchtigsten Erbgroßherzoglichen Kellern in einer langen Reihe von Jahren bewähret hat, die goldene Civil = Verdienst = Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des weißen Falkenordens am 7ten dieses Monatses zu verleihen geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben Höchstihrem Agenten bey der freyen Hanseestadt Hamburg, dem Kommerzien-Rath Hrn. Gottfried Ferdinand Widow, den Charakter als geheimer Kommerzien = Rath beizulegen, sodann den Sekond = Lieutenant, Gotthardt von Wapdorff hieselbst, zum Major zu ernennen und dem Amt, Skribenten bey'm Justiz = Amte Crayenberg, Carl Wöhme zu Tiefenort, das Praedikat als Amts = Registrator zu ertheilen mittelst höchster Dekrete und hohen Ministerial = Dekretes vom 5ten und 6ten dieses Monatses in Gnaden geruhet.

Verordnung.

Da zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung gekommen, daß von den Lokals = Behörden die Gelegenheiten, bey welchen dem hiesigen Kriminal = Gerichte rückständige Untersuchungskosten verschafft werden können, nicht immer sorgsam wahrgenommen, beson =

ders die von dem Kriminal-Gerichte allhier geschehenen Anträge, wegen der rückständigen Untersuchungskosten nachhaftig gemachter Personen Nachricht zu den Konsens-Büchern zu bringen, nicht beachtet, auch eintretenden Falles die geeigneten Verfügungen, zu Wohnung dergleichen Untersuchungskosten zu treffen, unterlassen worden: so erhalten die Civil-Belehrten hiesiger Lande hiermit die gemessenste Anweisung, auf die Beybringung rückständiger Untersuchungskosten der Kriminal-Gerichte allhier und zu Weida, wenn sich die Gelegenheit darzu darbietet, oder sie deshalb requirirt worden, sorgfältig Bedacht zu nehmen, insbesondere auch die von den Kriminal-Gerichten deshalb gegebene Notizen zu den Konsens-Büchern zu nehmen und eintretenden Falles die geeigneten Verfügungen wegen dergleichen Kosten ungesäumt zu treffen. Weimar den 15ten Oktober 1824.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. In Bezug auf die Adjunktur-Verhältnisse in der Diözese Buttstädt sind nachstehende Veränderungen eingetreten:

- 1) Der bisherige Adjunkt der Schulaufsicht, Pfarrer Rudolph zu Rastenberg, ist zum Adjunkt der Superintendentur ernannt worden.
- 2) Die Bezirke der fünf Adjunkturen der Schulaufsicht sind so abgegrenzt, daß:
 - a) die erste Adjunktur, unter dem Adjunkt und Diakonus M. Teuscher zu Buttstädt, die Schulen der Orte Großbrembach, Buttstedt, Weiden und Großneuhausen,
 - b) die zweite Adjunktur, unter dem Adjunkt und Pfarrer Laun zu Harbisdleben, die Schulen der Orte Rastenberg, Esleben, Teutleben, Rubersdorf, Willersedt, Niermdorf und Mannstedt,
 - c) die dritte Adjunktur, unter dem Adjunkt und Pfarrer Buchler zu Rainstädt, fernerhin wie bisher, die Schulen zu Guthmannshausen, Harbisdleben, Niederreisen, und Oberreisen,
 - d) die vierte Adjunktur, unter dem Adjunkt und Pfarrer Laun zu Großneuhausen, die Schulen zu Ellersleben, Kleinenhausen, Drischhausen und Oberleben,
 - e) die fünfte Adjunktur, unter dem Adjunkt und Diakonus Pauli zu Buttstedt, wie bisher, die Schulen zu Teutenthal, Niermdorf, Roßbach und Sachsenhausen in sich fassen soll.

Dieses wird zur öffentlichen Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.
Weimar den 12ten Oktober 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.
Prucer.

II. Die Prüfungen derjenigen Landesfinder, welche von ausländischen Schulen und Gymnasien zur Akademie abgehen wollen, oder welche aus irgend einem Privat- oder sonstigen bürgerlichen Verhältnisse zur Akademie überzugehen gedenken, sind bisher nur von einem Prüfungskommissar vorgenommen worden.

Da dieß zur Ueberläßigung gereicht hat, und eine dießfallige Erleichterung des Vetheiligten zu wünschen ist: so haben wir für nöthig angesehen, zu Abhaltung dieser Prüfungen eine aus drey Mitgliebrn bestehende Prüfungskommission zu ernennen, welche aus dem General-Superintendenten als Ephorus, dem Gymnasiums-Direktor und dem Professor der Mathematik am hiesigen Gymnasium bestehen wird.

Diese Prüfungskommission tritt mit dem 1sten Januar 1825 in Thätigkeit, und indem es übrigens bey der schon bestehenden Anordnung, nach welcher man sich zu der Osterprüfung spätestens zu Weihnachten vorher, und zu der Michaelisprüfung spätestens zu Johannis vorher bey uns zu melden, auch von hier aus Citation zu erwarten hat, sein Verbleiben behält, machen wir dieß für alle diejenigen in Unserem Verwaltungsbereiche, die solches angehet, öffentlich bekannt.

Weimar den 21sten Oktober 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.
Peucer.

III. Um die Verhältnisse des Bergbaues im Neustädtischen Kreise zu ordnen, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, die gnädigste Entscheidung gefaßt, unter Oberleitung des Großherzoglichen Kammer-Kollegiums alhier, ein Bergamt für das Neustädtische Berg-Revier, dessen Sitz in der Stadt Neustadt seyn soll, in den Personen des Herrn Kammerherrn und Hauptmann Freyherrn von Taube, des Großherzoglichen Rentamtmannes Dreßler, zu Neustadt, und des Großherzoglichen Steuer-Neusforders Söhn, daselbst, zu konstituiren.

Dieses Bergamt, welches sofort in Wirksamkeit tritt, soll, nächst der Leitung des Bergbaues an Ort und Stelle, die Aufsicht über das Berg-Rechnungswesen führen, und die Erlaubniß zum Schürfen so wie die Muthscheine erteilen.

Wir bringen diese höchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen Personen, welche in Bergbau-Angelegenheiten des Neustädtischen Kreises Etwas anzubringen haben, sich künftig an das neu errichtete Bergamt wenden mögen.

Weimar den 22sten Oktober 1824.

Großherzogliche Sächsische Kammer.
G. B. G. Strickling.

IV. Da mit dem Anfänge der neuen Lektionen bey hiesigem Großherzoglichen Gymnasium den Schülern derselben in den sämmtlichen Klassen ihre halbjährigen Censuren gegenwärtig wieder zugetheilt worden und es der unterzeichneten Behörde, nach der Wichtigkeit dieses Instituts, sehr daran gelegen ist, dasselbe recht wirksam und wohlthätig für die Bildung der der Anstalt anvertrauten Knaben und Jünglinge in sittlicher wie in wissenschaftlicher Rücksicht werden zu lassen: so erneuert wir an alle werthe Väter und Vormünder derselben die dringende Aufforderung, daß sie ihrer Seits allen Ernstes dazu bey ihren Söhnen und Pflegebefohlenen mitwirken mögen, die erhaltene Censur durch Rath, Aufmunterung, Belobung; oder durch vermehrte und geschärfte Aufsicht besonders auf die Privatbeschäftigungen, die Lectüre und den Umgang derselben, selbst für das häusliche Verhältniß, durchgängig recht nützlich und förderlich zu machen.

Es ist unser ernstlichster Wunsch, durch diese bestehende Einrichtung die Schule und das Haus in immer engere Verbindung zu bringen, indem nur durch den wechselseitigen Einfluß beyder die Gesamtbildung der Schüler eines Gymnasiums recht kräftig gedeihen kann, so daß die Früchte überall belohnend und erfreuend für Väter und Lehrer hervortreten.

Die gedachten respektiven Väter oder Vormünder werden deshalb auf diese gedruckten Wünsche, welche allein das Beste der, der hiesigen gelehrten Schule Anvertrauten bezwecken, nach den Gesinnungen ihrer ätterlichen Liebe und Sorgfalt, allenthalben die besonnenste Rücksicht nehmen, auch die Herren Lehrer nach Befinden von dem zu unterrichten wissen, was zur vollständigen Beurtheilung ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen in Beziehung des häuslichen Verhaltens zu der Schul-Censur etwa noch hinzu zu fügen seyn dürfte. Zu dem Ende ist die gegebene Censur mit Rahmensunterschrift der Väter durch den Schüler dem Klassenlehrer wieder vorzuzeigen, dann aber von dem Schüler sorgfältig aufzubewahren, um bey dessen Abgang von dem Gymnasium, bey dem etwaigen Gesuche um Beneficien und sonst, dieselben, der gesetzlichen Vorschrift nach, sämmtlich der unterzeichneten Behörde vorlegen zu können.

Eisenach den 26sten October 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konfistorium.

D. J. K. Rebe.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 22. Den 28. Dezember 1824.

Diplomatische Angelegenheit.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben den Kammerherrn und Legations-Kath, Herrn von Cruickshank, Ritter des weißen Falken- und des Königl. Preuß. rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, auf sein unterthänigstes Ansuchen, von der von ihm bekleideten Stelle eines Großherzogl. Geschäftsträgers am Königl. Preussischen Hofe zu Berlin unter'm 27ten April d. J. zurückzuberufen, statt dessen den Königl. Preussischen General-Major a. D., Herrn von L'Estocq, zu Berlin, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adler-Ordens 3ter Klasse und des Königl. Preuß. Ordens pour le mérite, zu Höchst. Ihren Minister-Residenten am Königl. Preussischen Hofe zu ernennen und ihn mittelst allerhöchsten Creditives vom roten d. R. in dieser Eigenschaft zu beglaubigen gnädigt geruhet.

Ordenaustheilung.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben unter'm 24ten Juny d. J. dem Königl. Niederländischen Obrist-Lieutenant, Herrn von Wigelius zu Aht, das Ritterkreuz Höchst. Ihren Hausordens vom weißen Falken gnädigt verliehen.

Nachricht

von dem Dienst-Jubiläum des Hrn. Kath. Kammer-Kanzley-Sekretärs und Kammer-Bothenmeisters Schellhorn allhier.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Kath. Franz Wilhelm Schellhorn, zu der Feyer des 3ten Dezemb. d. J., als der Wiederkehr des Tages, wo derselbe vor 50 Jahren (d. 3ten Dezemb. 1774) bey Großherzogl. Kammer als Aktenist angestellt worden war, in besonderer Anerkennung der von ihm in den verschiedenen Stellen, die er nach und nach bekleidet, stets und noch jezt im hohen Alter geleisteten treu-sleißigen und wohlgefälligen Dienste, die silberne Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des weißen Falkenordens huldreich zu verleihen geruhet.

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem in Höchst = Ihren Militär-Diensten als Sekond = Lieutenant bisher gestandenen Maximilian Friedrich Ernst von Hopffgarten den gebetenen Abschied mittelst höchsten Patentes vom 2ten d. M. zu ertheilen in Gnaden geruhet.

B e f ö r d e r u n g e n .

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem zeitherigen Ober = Geleitsreiter bey Höchst = Ihrem Ober = Geleitsamte zu Erfurt, Friedrich Gottlieb Lehmann, das Prädikat als Ober = Geleits = Sekretar, dem Rentamts = Accessiten, Ferdinand Schmalz, unter Uebertragung der Rentbeamten = Stelle zu Dornburg das Prädikat als Rentamtmann, den provisor. Rechnungsführer der der Polizey = Kommission zu Jena untergebenen öffentlichen und Institut = Kassen, Johann Christian Bernhard Schmidt, unter definitiver Anstellung das Prädikat als Polizey = Kassirer verliehen, den Steuer = Revisions = Kanzlist, Christian Schilling alhier, zum Stadt = Steuer = und Impost = Einnehmer zu Jena, den provis. Kanzley = Kopist, Johann Justinus Schill zu Eisenach, zum Ober = Konsistorial = Kanzlist und den Gottfried Härtel hies. als Beifolge bey der Hofküche ernannt; sodann den Superintendent und Pfarrer, Philipp Anton Vogt, zu Kletzbach, zum Pfarrer zu Lannroda, den Hof = Kollaborator Constantin Klermann alhier, zum Diakonus zu Blankenhayn, den Kollaborator und Freyschullehrer zu Jena, Christian Carl Wölfer, zum Buchthaus = Prediger und 1sten Freyschullehrer alhier, den Kandidaten der Theologie, Friedrich Eichholz zum Pfarrer zu Kerspleben, den Kandidaten der Theologie, Carl Gottlob Friedrich Kächler, zum Garnison = Kollaborator und Freyschullehrer zu Jena, den Kandidaten der Theologie, Johann Adam Klopffleisch, zum Pfarr = Kollaborator bey der Pfarrey Dorndorf, den Pfarrer zu Neuenhof, Ernst Christoph Dorschel, zum Pfarrer zu Werka a. d. W., den Kandidaten der Theologie, Wilhelm Eberhardi, zum Pfarrer zu Dechsen, den Kaplan Paulus Wehner, zum Pfarrer zu Weismar und den Kandidaten der Theologie, Carl Knäsch zum Pfarr = Substituten zu Dreißsch mit Altmannsdorf und Rosenhof in Gnaden bestätigt, worüber das höchste Dekret, die hohen Ministerial = Dekrete, Reskripte und Urkunden unter'm 5ten und 8ten Oktober, 12ten, 15ten, 23sten, 26sten, 30sten vorigen und am 10ten, 14ten und 17ten dieses Monatses ausgefertigt worden sind.

Demnachst haben Auerhöchstdieselden im Einverständnis mit des Herzogs zu Sachsen Gotha = Altenburg, Durchlaucht, am 26sten October und 2ten d. M. gnädigst geruhet, den

Privat-Dozenten, D. Friedrich Wilhelm Ludwig Wahl, sowie den Privat-Dozenten und Universitäts-Apotheker, D. Carl Christoph Friedemann Traugott Gobel, beyde zu außerordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät auf Höchsth. Ihrer Gesamts-Universität Jena zu ernennen.

Ministerial-Bekanntmachung.

Es ist mehrmahls der Fall vorgekommen, daß den Großherzoglichen Gesandtschaften im Auslande Tauf- und Todtenscheine, Integritäts-, Lebens- und andere Zeugnisse inländischer Behörden zum Behuf der Beglaubigung der Unterschriften vorgelegt worden sind, welche letztere denselben gänzlich unbekannt waren und daher von ihnen pflichtmäßig nicht haben beglaubigt werden können.

Damit nun in Zukunft die Inhaber solcher Zeugnisse nicht in den Fall kommen mögen, von den Großherzoglichen Gesandtschaften damit zurückgewiesen zu werden und dadurch Nachtheil und Schaden zu leiden, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß jedes Zeugnis, welches im Auslande geltend gemacht werden soll, und folglich der Beglaubigung der Großherzoglichen Gesandtschaften bedarf, vorher durch die betreffende Oberbehörde an das Großherzogliche Staats-Ministerium einzusenden ist, um hier gehörig legalisirt und sodann an die auswärtige Gesandtschaft befördert zu werden, bey welcher dasselbe die Betheiligung selbst wieder in Empfang zu nehmen haben.

Für auswärtige Staaten, wo eine Großherzogliche Gesandtschaft nicht akkreditirt ist, genügt die im Großherzoglichen Staats-Ministerium zu bewirkende Legalisation allein, und es werden die legalisirten Zeugnisse auf demselben Wege remittirt, auf welchem sie ans her gelangt sind. Es versteht sich jedoch, daß von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium nur solche Unterschriften beglaubiget werden können, über deren Richtigkeit und Wahrheit dasselbe amtliche Kenntniß und Gewißheit erlangt hat.

Weimar den 17ten Dezember 1824.

Großherzogliches Sächsisches Staats-Ministerium.

C. W. Freyherr von Fritsch.

Bekanntmachungen.

I. Da bey Großherzoglicher Regierung vorgekommen, daß von einigen Stadträthen und Patrimonial-Gerichten, wenn sie von Justiz-Kentern und herrschaftlichen Stadtgerichten ersucht worden, Gerichtskosten von ihren Untersassen bezuzuteilen, dafür Exportein liquidirt worden, dieser Ungebühr aber nicht fernern nachzusehen ist: so erhalten die sämmt.

lichen Stadtrathe und Patrimonialgerichte die Anweisung, wenn dergleichen Anträge an sie geschehen, für die Veytreibung der von den Gerichtsunterfassen an die Justiz-Kemter oder andere requirirende und unmittelbar Großherzogliche Gerichte schuldigen Sporteln, auch Verfügun der Auspfindung, niemahls Gebühren, in so fern solche aus einer herrschaftlichen Sportelklasse zu bezahlen wären, zu liquidiren, sondern kostenfrei zu erpediren.

Weimar den 15ten November 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

II. Von Großherzoglicher Regierung ist dem Rechts-Kandidaten, Carl Ferdinand Konstantin Lairsch zu Jena, am 17ten dieses Monats die Amts-Advokatur, nach behöriger Verpflichtung, erteilet worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 18ten Dezember 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

III. Da die unterzeichnete Landesregierung schon mehrfach die Erfahrung zu machen gehabt hat, daß bey Rechnungs-Führung über unter gerichtliche Aufsicht der Unterbehörden gestellte Vermögensmassen, nahmentlich bey Vormundschafft- und Sequestrations-Rechnungen, mancherley Unordnungen, welche zu großem Nachtheil nicht nur der Vermögens-Interessenten, sondern auch oft der Rechnungsführer selbst gereicht haben, dadurch entstanden sind, daß die Momenten dem Rechnungsgeschäfte auf keine Weise gewachsen waren: so werden sämmtliche Untergerichtsstellen des hiesigen Regierungsbezirktes hiermit angewiesen, so oft bey ihnen über nur einigermaßen verwickelte oder bedeutende Vermögensmassen Rechnungen gerichtlich zu prüfen sind, hierzu nur sachkundige und bewährte Rechnungsverständige zu gebrauchen und wenn dergleichen qualifisirte Rechnungsverständige in der Nähe nicht aufzufinden, die fraglichen Rechnungen zur Monirung, auch Falls ihnen bey einer bereits abgeschlossenen Rechnung Zweifel gegen die Richtigkeit derselben begehren, solche ebenfalls zur Revision an den Regierungs-Kanzley-Rechnungs-Revisor Katermann allhier einzusenden, der zu promptester Erpedition für solche Fälle angewiesen ist.

Weimar am 21sten Dezember 1824.

Großherzogliche Sächsishe Landesregierung.
von Müller.